Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schneider Electric GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (Stand: Januar 2012) Seite 5

Allgemeine Service- und Montagebedingungen (Stand: August 2004) Seite 6

Einkaufsbedingungen (Stand: August 2004) Seite 7

General Conditions of Purchase (Last revision: August 2004) Seite 8

Nutzungsbedingungen für Software (Stand: August 2004) Seite 9

Hinweise zu den Verbringungs- und Ausfuhrkontrollbestimmungen (Stand: August 2004) Seite 10

Schneider Electric Automation GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: Juli 2012) Seite 12

General Terms an Conditions on Sale and Delivery (Last revision: July 2012) Seite 15

Schneider Electric Buildings Germany GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand: August 2012) Seite 19

General Conditions of Purchase (Last revision: August 2012) Seite 20

Schneider Electric Energy GmbH

Grüne Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Stand: Juni 2011) Seite 23

Ergänzungsklausel für Allgemeine Lieferbedingungen (Stand: Juni 2011) Seite 27

Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen Seite 28

Verkaufsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: August 2011) Seite 30

Auslands-Lieferbedingungen (Stand: Juli 2011) Seite 33

Allgemeine Bedingungen für Montagen im Inland (Stand: August 2011) Seite 36

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen - Inland (Stand: August 2011) Seite 40

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Ausland (Stand: Juli 2011) Seite 44

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bestellbedingungen (Stand: August 2011) Seite 50

Abfallentsorgungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 54

Allgemeiner Dienstleistungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 56

Allgemeine Bestellbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen sowie die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen (Stand: Oktober 2011) Seite 58

Beistellungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 69

Instandhaltungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 71

Leihwerkzeugvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 76

Allgemeine Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen (Stand: Oktober 2011) Seite 78

Personalüberlassungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 88

Software - Erstellungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 90

Software - Überlassungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 96

Technischer Dienstleistungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 100

Übereignungsvertrag (Stand: Juli 2011) Seite 103

Zusatzbestellbedingungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen (Stand: Juli 2011) Seite 104

ELSO GmbH

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand: Januar 2013) Seite 107

Schneider Electric GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Schneider Electric GmbH

Stand: Januar 2012

I. Geltung/Vertragsabschluss

1. Lieferungen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend „Schneider Electric") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Soweit nicht diese Geschäfts- und Lieferbedingungen speziellere Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie e.V. (ZVEI). Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen decken.

2. Schriftliche Angebote der Schneider Electric sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der Schneider Electric freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der Schneider Electric oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der Schneider Electric übernommenen Pflichten bestimmt. Mündliche Nebenabreden sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich bestätigt werden.

II. Preise

1. Angegebene Preise für Lieferungen gelten ab Werk oder Lager der Schneider Electric ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Lieferungs- oder Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer. Auf Bestellungen mit einem Nettowarenwert kleiner als 100 Euro wird ein Minderwertzuschlag von 35 Euro berechnet.

2. Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferungs- bzw. Leistungstag mehr als vier Monate, ist die Schneider Electric berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen.

3. Erfolgt die Bestellung zum in einer Preisliste der Schneider Electric genannten Preis, ist Schneider Electric berechtigt, den dort genannten Listenpreis zuzüglich in der betreffenden Preisliste ausdrücklich aufgeführter eventueller Materialzuschläge auf Silber, Kupfer, Aluminium und andere Materialien zu berechnen, wobei Stichtag für die Höhe eines eventuellen Materialzuschlags der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung ist.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Schneider Electric behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist die Schneider Electric insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Insbesondere ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht zulässig. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Vorbehaltsware nur innerhalb Deutschlands gebraucht werden.

3. Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen bereits bei Abschluss des Vertrags mit der Schneider Electric an die dies annehmende Schneider Electric ab. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche des Bestellers wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware.

4. Der Besteller darf die an die Schneider Electric abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen. Die Schneider Electric kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu beeinträchtigen in der Lage sind oder wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, der Schneider Electric die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle Angaben und Unterlagen zu überlassen, die die Schneider Electric zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Auf Verlangen hat der Besteller den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

5. Widerruft die Schneider Electric gemäß vorstehendem Absatz 4 die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, kann sie – unbeschadet sonstiger Ansprüche – die Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Rechte an sich nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Schneider Electric ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen zu verrechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die Schneider Electric gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die Schneider Electric berechtigt, Anzahlungsrechnungen zu stellen.

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die Schneider Electric berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der Schneider Electric sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligstellung bedarf.

4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der Schneider Electric eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

V. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Sämtliche Verpflichtungen der Schneider Electric stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass die Schneider Electric an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.

2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von der Schneider Electric nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die Schneider Electric dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Die Schneider Electric hat jedoch den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist die Schneider Electric aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die Schneider Electric vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen solchen Umstand oder wird die Schneider Electric von ihrer Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Schneider Electric ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Soweit Teilleistungen zumutbar sind, besteht das Interesse des Bestellers am Erhalt der Leistung fort.

4. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist die Schneider Electric berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der früheren Lieferung zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der Schneider Electric, insbesondere die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

VI. Konstruktionsänderungen

Die Schneider Electric behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Nachteilen für den Besteller verbunden sind. Die Schneider Electric ist nicht verpflichtet, solche Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

VII. Gefahrübergang

1. Bei der Lieferung von Anlagen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn die Schneider Electric oder der Besteller die Anlage noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch die Schneider Electric vereinbart ist.

2. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer behördlichen Beschlagnahme, mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen von Werk oder Lager der Schneider Electric, auf den Besteller über.

3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die die Schneider Electric nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Schneider Electric ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Waren übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Ware dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die Schneider Electric setzt voraus, dass die Schneider Electric ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

2. Haltbarkeitsgarantien der Schneider Electric sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.

3. Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels der Schneider Electric anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Die Unversehrtheit der Verpackung hat der Besteller unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Schneider Electric anzuzeigen. Ferner hat der Besteller unverzüglich eine dokumentierte Tatbestandsaufnahme (z.B. Frachtführer, Havariekommissar o.ä.) zu veranlassen und die Schneider Electric zu benachrichtigen; andernfalls ist die Geltendmachung etwaiger Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler des Kunden oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX. unberührt.

5. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

6. Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der Schneider Electric auf diese über.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Schneider Electric vorliegt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der Schneider Electric – insbesondere auch für Folgeschäden – ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IX nicht verbunden.

X. Warenrücknahme

1. Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Schneider Electric. Rücksendungen müssen „frei Haus" erfolgen.

2. Die Rücknahmegebühr für nichtreparable Ware oder fehlerfreie und originalverpackte Ware beträgt 25 % des Warenwerts, mindestens aber 100 Euro je Bearbeitungsvorgang. Reparable Ware wird von der Schneider Electric repariert und gemäß Preisliste der Schneider Electric dem Besteller in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

XI. Instruktion und Produkthaftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Schneider Electric herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.

2. Der Besteller verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten der Schneider Electric eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3. Für den Fall, dass der Besteller diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Schneider Electric ausgelöst werden, stellt der Besteller die Schneider Electric im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Schneider Electric zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Bestellers.

XII. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Bei der Ausfuhr der Produkte der Schneider Electric sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Besteller einzuholen und der Schneider Electric vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Schneider Electric zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Besteller insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Besteller. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt der Besteller die Schneider Electric von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die der Schneider Electric im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen selber nicht berührt.

Allgemeine Service- und Montagebedingungen der Schneider Electric GmbH

Stand: August 2004

I. Geltung/Vertragsabschluß

1. Alle Service- und Montageleistungen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend "Schneider Electric") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Service- und Montagebedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Service- und Montagebedingungen decken.

2. Schriftliche Angebote der Schneider Electric sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der Schneider Electric freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der Schneider Electric oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der Schneider Electric übernommenen Pflichten bestimmt. Ist eine Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich oder unüblich, so kommt der Vertrag mit Beginn der Service- oder Montagearbeiten durch die Schneider Electric zustande, wenn nicht der Besteller zuvor ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

II. Vertragsabwicklung/Subunternehmer

1. Nach Zustandekommen des Vertrags benennen die Schneider Electric und der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Erklärungen eines benannten Ansprechpartners gegenüber dem benannten Ansprechpartner der anderen Partei sind für die betreffende Vertragspartei verbindlich.

2. Nach Vertragsabschluß erfolgende Änderungen der vereinbarten Service- oder Montageleistungen bedürfen der Schrift- oder, soweit nach diesen Allgemeinen Service- und Montage-bedingungen zulässig, der Textform. Verzögern sich die Service- oder Montageleistungen aus Gründen, die die Schneider Electric nicht zu vertreten hat, hat der Besteller die der Schneider Electric insoweit entstehenden Mehrkosten, auch solche für Wartezeiten, zu tragen.

3. Erkennt die Schneider Electric, daß eine Vorgabe des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, wird die Schneider Electric dies einschließlich der daraus abzuleitenden Folgerungen, soweit diese für die Schneider Electric erkennbar sind, dem Besteller umgehend mitteilen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich über eine erforderliche Änderung seiner Vorgabe zu entscheiden.

4. Die Schneider Electric ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers

1. Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selber oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen der Schneider Electric zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von der Schneider Electric insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.

2. Der Besteller stellt der Schneider Electric alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. Die Schneider Electric wird die insoweit überlassenen Unterlagen pfleglich und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückzugeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung der Schneider Electric von Bedeutung sind, ist die Schneider Electric berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennbar um Betriebsgeheimnisse des Bestellers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbedürftige Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.

3. Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermöglicht und gestattet der Schneider Electric den Zugang zum Service- oder Montageort. Des weiteren hat der Besteller die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von der Schneider Electric angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit und der Schneider Electric in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Sollte der Besteller feststellen, daß eine Leistung der Schneider Electric fehlerbehaftet ist oder wird oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, wird er die Schneider Electric hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

5. Der Besteller hat den von der Schneider Electric zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen zu bescheinigen und nach Beendigung der Arbeiten eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen unverzüglich auszuhändigen.

6. Soweit am Ort des Service- oder Montageeinsatzes andere Unfallverhütungsvorschriften als die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Großhandel und Lagerei gelten, hat der Besteller die Schneider Electric hierüber und über die einzuhaltenden Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. Insoweit eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller der Schneider Electric auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7. Kommt der Besteller den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er der Schneider Electric zum Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

IV. Fristen/Termine

1. Termine, insbesondere für Ausführungsbeginn und Fertigstellung, sind nur verbindlich, soweit die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; die Textform ist insoweit nicht ausreichend. Sollte sich ein ursprünglich angegebener verbindlicher Fertigstellungstermin infolge Änderungen oder Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verschieben, wird die Schneider Electric den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten und ihm einen neuen Fertigstellungstermin benennen.

2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von der Schneider Electric nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten - verlängern sich die Ausführungs- und Fertigstellungsfristen in angemessenem Umfang, wenn die Schneider Electric dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Hinsichtlich der Subunternehmer gilt dies aber nur, soweit es für die Schneider Electric nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, die Leistungen des beauftragten Subunternehmers selber zu erbringen.

Die Schneider Electric hat den Besteller in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Service- oder Montageleistung dauerhaft unmöglich oder ist die Schneider Electric aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die Schneider Electric vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängern sich die Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen durch einen solchen Umstand oder wird die Schneider Electric von ihrer Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Schneider Electric berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der Schneider Electric, insbesondere die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

V. Abnahme, Gefahrübergang

1. Eine Abnahme findet nur dann statt, wenn sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) oder des Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) ergibt oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Hat danach eine Abnahme der vereinbarten Service- oder Montagearbeiten stattzufinden, hat der Besteller die erbrachten Leistungen abzunehmen. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung finden in diesem Fall auf Verlangen der Schneider Electric selbständige Teilabnahmen statt.

2. Soweit gemäß Absatz 1 eine Abnahme stattzufinden hat und zur Erbringung der Service- oder Montageleistungen Lieferungen erforderlich sind, geht die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Gegenstände mit deren Anlieferung an den Service- oder Montageort auf den Besteller über.

VI. Vergütung

1. Die vom Besteller geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Schneider Electric. Fehlt es an Angebot oder Auftragsbestätigung oder enthalten diese keine Angaben zur Vergütung, gelten die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gemäß der Servicepreisliste der Schneider Electric als vereinbart. Soweit nicht die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, sind der Schneider Electric entstehende Fahrt- und Transportkosten separat zu vergüten. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der am Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer.

2. Sollte der Besteller den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von der Schneider Electric zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Besteller die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen der Schneider Electric zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß der der Schneider Electric durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. Der Schneider Electric bleiben der Nachweis, daß ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflösungsvergütung ist, und die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs vorbehalten. Soweit die Schneider Electric zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Besteller Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Besteller verpflichtet, der Schneider Electric die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die Schneider Electric gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die Schneider Electric berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; Sicherheit hierfür hat sie dem Besteller auch dann nicht zu stellen, wenn der Besteller noch nicht das Eigentum an den betroffenen Stoffen oder Bauteilen erworben hat. Das Recht, Abschlagszahlungen gemäß Satz 2 zu verlangen, gilt auch für vertragsmäßig erbrachte und in sich abgeschlossene Teile des Werkes.

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die Schneider Electric berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der Schneider Electric sofort fällig, ohne daß es einer gesonderten Fälligstellung bedarf.

4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der Schneider Electric eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Leistungen oder Lieferungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne der §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die Schneider Electric setzt voraus, daß die Schneider Electric ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

2. Haltbarkeitsgarantien der Schneider Electric sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.

3. Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels der Schneider Electric anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

4. Die Leistungen der Schneider Electric weisen auch dann die vereinbarte Beschaffenheit auf, wenn eine gemäß Servicevereinbarung mit dem Besteller gewartete Anlage trotz ordnungsgemäßer Wartung durch die Schneider Electric nicht stets störungsfrei und betriebsbereit arbeitet. Die Schneider Electric übernimmt daher keine Gewähr für den stets störungsfreien und betriebsbereiten Zustand der von ihr gewarteten Anlage.

Eventuelle Mängelansprüche des Bestellers werden durch Nacherfüllung erfüllt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, vom Besteller eingebrachte Fremdprodukte oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder, sofern die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden sind, den Mangel selber zu beseitigen und von der Schneider Electric Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX. unberührt.

5. Die Ansprüche des Bestellers wegen von der Schneider Electric erbrachter Lieferungen und Leistungen auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der Leistung oder, sofern gemäß Ziffer V Absatz 1 eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme bzw. selbständigen Teilabnahme. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

6. Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der Schneider Electric auf diese über.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der Schneider Electric - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

X. Schlußbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Service- und Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Service- und Montagebedingungen selber nicht berührt.

Einkaufsbedingungen der Schneider Electric GmbH

Stand: August 2004

I. Geltung und Vertragsabschluß

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend „Schneider Electric“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen decken.

2. Bestellung und Annahme der Bestellung sowie eventuelle Änderungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang an, ist die Schneider Electric zum schriftlichen Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Schneider Electric berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten insoweit zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und schließen die frachtfreie Lieferung an den von der Schneider Electric in der Bestellung angegebenen Lieferort ein. Sie gelten auch für etwaige Nachbestellungen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

III. Termine

1. Der Lieferant garantiert die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine.

2. Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er Schneider Electric unverzüglich zu informieren. Seine Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Termine ändert sich hierdurch nicht.

3. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

IV. Garantien, Rechte der Schneider Electric bei Mängeln

1. Die Schneider Electric wird die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Falschlieferungen und Mängel untersuchen und festgestellte Fehler dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.

2. Die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten haben nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten technischen Qualitätskriterien und Spezifikationen unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Normen und sonstigen Vorschriften zu erfolgen. Die sich aus Satz 1 ergebende Beschaffenheit wird vom Lieferanten ausdrücklich garantiert. Auf Anforderung wird der Lieferant der Schneider Electric die Einhaltung der in Satz 1 übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Prüfprotokolle und Materialanalysen ohne Mehrkosten für die Schneider Electric nachweisen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, daß die Waren die sich aus der Bestellung der Schneider Electric ergebende Beschaffenheit aufweisen, soweit nicht diese sich aus der Bestellung ergebende Beschaffenheit kein Vertragsbestandteil geworden ist.

3. Der Lieferant garantiert, daß seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit behalten und mangelfrei bleiben; tritt innerhalb dieser Frist ein Mangel auf, der Rechte aus dieser Garantie begründet, läuft die gesetzliche Verjährungsfrist mit der Entdeckung des Fehlers an.

4. Die gesetzlichen Ansprüche der Schneider Electric bleiben von den gemäß Absätzen 2 und 3 übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien des Lieferanten unberührt.

5. Für Mängelansprüche der Schneider Electric gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Schriftliche Mängelrügen durch die Schneider Electric hemmen diese Fristen bis zur Beseitigung des Mangels. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric. Soweit die Schneider Electric Mängelansprüchen ihres Endkunden wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Sachmangels ausgesetzt ist, tritt die Verjährung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Schneider Electric die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric.

6. Der Lieferant stellt die Schneider Electric von allen Ansprüchen frei, die gegen die Schneider Electric bei vertragsgemäßer Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wegen Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte geltend gemacht werden. Im Falle der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes räumt der Lieferant der Schneider Electric mindestens ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

V. Instruktion und Produktbeobachtung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Lieferungen aussagefähige Produktinformationen beizulegen. Diese müssen den Anforderungen an die Hersteller-Instruktionspflicht derjenigen Produkthaftungsgrundsätze genügen, die am in der Bestellung der Schneider Electric genannten Lieferort, in Deutschland sowie in dem Land, in das gemäß Bestellung der Schneider Electric oder positiver Kenntnis des Lieferanten die vom Lieferanten bezogenen Produkte durch die Schneider Electric weiter geliefert werden, gelten. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht Probleme mit den auch an die Schneider Electric gelieferten Produkten feststellt, hat er die Schneider Electric über die aufgetretenen Probleme und die geeigneten Reaktionsmaßnahmen (Warnung, Rückruf u.a.) unverzüglich zu informieren.

2. Wenn der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Schneider Electric ausgelöst werden, stellt der Lieferant die Schneider Electric im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Schneider Electric zu vertretende Umstände für das Entstehen der Produkthaftungsansprüche mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Lieferanten.

VI. Geheimhaltung, Eigentum an Gegenständen

1. Jeder Vertragspartner wird alle den anderen Vertragspartner betreffenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungspflichtige Information allgemein bekannt wird.

2. Die Vertragspartner dürfen mit der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung werben.

3. Modelle, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die die Schneider Electric dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder vom Lieferanten auf Kosten der Schneider Electric gefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum der Schneider Electric und sind der Schneider Electric nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurück- bzw. zuzusenden.

VII. Internationale Kaufverträge

1. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das CISG mit den nachfolgenden, den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen insoweit vorgehenden Sonderregelungen:

2. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

3. Im Falle schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Lieferant der Schneider Electric auch für bei Vertragsabschluß unvorhersehbare Schäden.

4. Liefert der Lieferant eine nicht vertragsgemäße Ware und stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann die Schneider Electric vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen oder die Aufhebung des Vertrags erklären. Eine die Schneider Electric zum Verlangen der Ersatzlieferung berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es für die Schneider Electric aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Eine die Schneider Electric zur Aufhebung des Vertrags berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 V CISG ausgeschlossen ist oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung der Schneider Electric angegebene Lieferort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Einkaufsbedingungen selber nicht berührt.

General Conditions of Purchase of Schneider Electric GmbH

Last revision: August 2004

I. Validity and conclusion of contract

1. These general conditions of purchase apply exclusively to the legal relations between Schneider Electric GmbH (hereafter called "Schneider Electric") and the supplier. Confirmations of the supplier to the contrary with reference to its general terms and conditions only apply insofar as they match these general conditions of purchase.
2. Orders and the acceptance of orders as well as any changes always require the written form. Verbal side agreements or contractual changes after the conclusion of contract are only binding for Schneider Electric if they are confirmed by Schneider Electric in written or text form. If the supplier does not accept an order within two weeks after its receipt, Schneider Electric is entitled to the written cancellation of the order.
3. If the supplier discontinues its payments or if insolvency proceedings over its assets are initiated, Schneider Electric is entitled to withdraw from the contract without having any obligation to the supplier for damages in this respect.

II. Prices and terms of payment

1. The agreed prices are fixed prices, including packaging and delivery, free of charge, to the delivery location specified by Schneider Electric in the order. They also apply to any repeat orders.
2. Insofar as nothing different is agreed upon, payment takes place with a 3 % discount for payment within 14 days of the receipt of invoice, with a 2 % discount for payment within 30 days of the receipt of invoice or net within 90 days of the receipt of invoice.

III. Delivery periods

1. The supplier guarantees the agreed delivery periods and delivery dates.
2. If the supplier becomes aware that the agreed periods cannot be adhered to, it must inform Schneider Electric immediately. This does not change its obligation to the adherence to the original dates.
3. The legal regulations remain unaffected for the remainder.

IV. Guarantees, rights of Schneider Electric in case of defects

1. Schneider Electric shall inspect the supplied goods for incorrect deliveries and defects within a reasonable period and immediately report any discovered errors to the supplier.
2. The deliveries or services of the supplier must take place according to the latest generally recognised rules of technology and the agreed technical quality criteria and specifications in adherence to all applicable laws, regulations, directives, DIN standards and other guidelines. The quality arising from Sentence 1 is expressly guaranteed by the supplier. On request, the supplier shall provide Schneider Electric with verification of the adherence to the duties assumed in Sentence 1 with appropriate test records and material analyses at no additional cost for Schneider Electric. The supplier also guarantees that the goods exhibit the quality specified in the order from Schneider Electric, insofar as this quality specified in the order has not become an integral part of the contract.
3. The supplier guarantees that its deliveries and services will retain the agreed quality and remain fault-free for a period of 12 months after the transfer of risk; if a defect appears during this period which justifies the rights from this guarantee, the legal period of limitation begins with the discovery of the error.
4. The legal claims of Schneider Electric remain unaffected by the guarantees of quality and durability assumed by the supplier in accordance with paragraphs 2 and 3.
5. The legal periods of limitation apply to Schneider Electric's claims for defects. Written objections to defects from Schneider Electric postpone these periods until the rectification of the defect. The periods of limitation for claims for defects begin with the arrival of the goods at Schneider Electric. However, insofar as Schneider Electric encounters its end customer's claims for defects due to a defect for which the supplier is responsible, the period of limitation begins no earlier than two months after the time at which Schneider Electric has satisfied the claims of its end customer. This postponement of the expiration ends at the latest three years after the arrival of the goods at Schneider Electric.
6. The supplier indemnifies Schneider Electric from all claims which are asserted against Schneider Electric with the use of the deliveries and services of the supplier in accordance with the contract due as a result of the violation of industrial property rights granted or applied for. In the event of the delivery of a construction protected by industrial property rights, the supplier grants Schneider Electric at least a simple, unlimited right of use for all types of utilisation.

V. Instruction and product monitoring

1. The supplier is obligated to include meaningful product information with its deliveries. This information must satisfy the requirements on the manufacturer's duty of instruction based on the product liability principles which apply at the delivery location specified by Schneider Electric in the order, in Germany, as well as in the country to which the products which are obtained from the supplier in accordance with the order from Schneider Electric or the positive knowledge of the supplier are then delivered by Schneider Electric. If, in the scope of its duty of product monitoring, the supplier discovers problems with products which were also delivered to Schneider Electric, it must immediately inform Schneider Electric about the problems that have occurred and the appropriate measures of response (warning, recall, etc.).
2. If the supplier does not fulfil the aforementioned duties and product liability claims are initiated against Schneider Electric as a result, the supplier indemnifies Schneider Electric from any such claims in their internal relationship. If circumstances for which Schneider Electric is responsible are concurrently causative for the emergence of the product liability claims, the indemnification takes place proportionate to the supplier's share of the cause.

VI. Non-disclosure, ownership of objects

1. Each contractual partner shall confidentially handle all commercial and technical information pertaining to the other contractual partner which is not publicly available and has been revealed in the framework of the contractual relationship. Any subcontractors must be obligated accordingly. This duty persists unless the confidential information becomes generally known.
2. The contractual partners may only publicly announce the business relationship with prior written approval.
3. Models, tools, gauges, drawings, templates, samples and similar objects which Schneider Electric makes available to the supplier or are produced by the supplier at the expense of Schneider Electric remain and/or become the property of Schneider Electric and must be returned and/or sent, unprompted, to Schneider Electric after the completion of the order.

VII. International purchase contracts

1. If the supplier's domicile is outside of Germany, the CISG applies with the following special regulations with precedence over the provisions of these general conditions of purchase in this respect:
2. Contractual changes or terminations require the written form; this also applies to the removal of the written form requirement.
3. In the event of a culpable breach of contract, the supplier is also liable to Schneider Electric for unforeseeable damage at the time of the conclusion of contract.
4. If the supplier delivers goods which do not meet contractual requirements and this represents a significant breach of contract, Schneider Electric can demand a replacement delivery from the supplier or declare the termination of the contract. A contractual breach entitling Schneider Electric to demand a replacement delivery is also a significant breach if the goods are only manufactured or distributed by the supplier or it is unreasonable for Schneider Electric to acquire the goods from a third party for another reason. A breach of contract entitling Schneider Electric to the termination of the contract is also a significant breach if the damages can only be assessed with great difficulty or hardly at all, an intangible damage has occurred, the claim to compensation for damages from Art. 79 V CISG is excluded or in the event that the faith in the reliability of the supplier is permanently destroyed with continuing obligations.

VIII. Final provisions

1. The place of fulfilment is the delivery location specified in the respective order from Schneider Electric. The jurisdiction for all disputes is Ratingen, Germany. However, Schneider Electric is also entitled to take legal action against the supplier in its legal jurisdictions.
2. If individual provisions of these general conditions of purchaser are or become ineffective, this shall not affect the validity of the remaining provisions or the general conditions of purchase.

Nutzungsbedingungen für Software der Schneider Electric GmbH

Stand: August 2004

I. Geltung, Regelungsgegenstand, Annahme der Nutzungsbedingungen, Registrierung

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für Software der Schneider Electric GmbH (nachfolgend "Schneider Electric"). Soweit die Schneider Electric dem Anwender Software anderer Hersteller liefert, gelten die der Lieferung beiliegenden Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzverträge des jeweiligen Herstellers.

2. Der Anwender erwirbt von der Schneider Electric einen Datenträger zu Eigentum. Die auf diesem Datenträger gespeicherte Software wird dem Anwender nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur nicht ausschließlichen Nutzung überlassen. „Software" im Sinne dieser Bedingungen sind das auf dem Datenträger abgespeicherte Programm einschließlich der nach erfolgter Installation bestehenden Konfiguration sowie die dem Anwender überlassenen Dokumentationen in Form von Handbüchern und sonstigen Anleitungen und Beschreibungen.

3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte stehen der Schneider Electric zu. Mit Ausnahme der in diesen Nutzungsbedingungen definierten Nutzungsüberlassung erwirbt der Anwender keine Rechte an der überlassenen Software oder an sonstigen Gegenständen, die die Schneider Electric dem Anwender im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung überläßt oder zugänglich macht.

4. Die Übertragung der durch diese Nutzungsbedingungen dem Anwender eingeräumten Rechte ist aufschiebend bedingt durch die uneingeschränkte Annahme der vorliegenden Nutzungsbedingungen. Mit Laden, Aufspielen oder Installieren der Software auf einem Computer akzeptiert der Anwender die vorliegenden Nutzungsbedingungen uneingeschränkt und unter Ausschluß eventueller abweichender Bestimmungen des Anwenders, die selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn die Schneider Electric ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Anwender akzeptiert die vorliegenden Nutzungsbedingungen auch dadurch uneingeschränkt, daß er die Software nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5 bei der Schneider Electric registrieren läßt. Weigert sich der Anwender, diese Nutzungsbedingungen uneingeschränkt anzunehmen, ist er innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt der Software, längstens jedoch bis zur Registrierung der Software berechtigt, die vollständige Software Zug-um-Zug gegen Erstattung des von ihm für die Nutzung der Software gezahlten Entgelts an die Schneider Electric zurückzugeben; ein Nutzungsrecht des Anwenders besteht in diesem Fall auch für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Software nicht.

5. Die Übertragung der durch diese Nutzungsbedingungen dem Anwender eingeräumten Rechte ist des weiteren aufschiebend bedingt durch die Registrierung der Software bei der Schneider Electric. Die Registrierung der Software kann mittels Post, Telefon, Fax oder Internet erfolgen, je nachdem, welche Möglichkeit die Schneider Electric dem Anwender zur Registrierung der Software benennt.

II. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Zusammenhang mit der erworbenen Steuerungsanlage notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerläßlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern aufzuerlegen, die die Software einsetzen.

5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Schneider Electric zu beziehen.

6. Soweit zwischen den Parteien vereinbart ist, daß der Anwender das Programm auf einer beliebigen oder bestimmten Zahl von Hardwareeinheiten einsetzen darf, ist über die Zahl der eingesetzten Vervielfältigungen Buch zu führen und der Schneider Electric, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen, auf Nachfrage Meldung zu machen.

III. Lizenz, Nutzungsumfang

1. Die Schneider Electric gewährt dem Anwender eine einfache, nach näherer Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen eingeschränkte Lizenz. Der Anwender darf die Software ausschließlich für die in der Software-Beschreibung genannten oder anderweitig von der Schneider Electric vorgegebenen Anwendungsbereiche und Arbeitsumgebung (Hard- und Softwareumfeld) nutzen. Die Software darf nur vom Anwender und dessen Angestellten verwandt werden. Ansprüche des Anwenders auf Dienstleistungen hinsichtlich Installation, Wartung und Support der Software werden durch die Lizenz nicht begründet.

Ist das Software-Medium mit einem Aufkleber mit der Aufschrift „Einzelplatzlizenz" versehen, wird dem Anwender nur eine Einzelplatzlizenz gewährt. Hat der Anwender nur eine Einzelplatzlizenz erworben, darf er die Software stets nur auf einem Computer gleichzeitig verwenden und muß die Verwendung in einem Netzwerk oder auf einem anderen mehrbenutzerfähigen Computersystem, das eine gleichzeitige Benutzung der Software durch mehrere Computer zuließe, verhindern. Erwirbt der Anwender von der Schneider Electric eine Mehrplatzlizenz, darf der Anwender die Software gleichzeitig auf der in der erworbenen Mehrplatzlizenz genannten Anzahl von Computern installieren und verwenden. Die Verwendung einer Mehrplatzlizenz an mehreren Standorten des Anwenders ist untersagt, sofern der Anwender mit der Schneider Electric nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen hat. Wenn eine Mehrplatzlizenz in einem Netzwerk durch Benutzer am gleichen Standort verwendet wird, ist der Anwender dafür verantwortlich, daß der in diesen Nutzungsbedingungen bestimmte Nutzungsumfang der Software eingehalten wird. Die Software darf nur auf Computern eingesetzt werden, die sich in den Räumen des Anwenders befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen.

2. Hat der Anwender von der Schneider Electric die Software nicht alleine, sondern in Verbindung mit einer zum Betrieb der Software bestimmten Hardware erworben, darf der Anwender die Software ausschließlich auf der erworbenen Hardware einsetzen. Eine anderweitige Installation oder Nutzung der Software ist nur dann zulässig, wenn die Schneider Electric einer solchen Verwendung zuvor zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die vom Anwender erworbene Hardware alleine mit der Software ohne Einbindung weiterer Komponenten nicht einsetzbar ist. Soweit zur Einsatzfähigkeit der Hardware auch der Anschluß von Hard- und Software an hiervon zu steuernde Anlagen gehört, ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Schneider Electric einzuholen.

IV. Veränderungen der Software, Eingriffe

1. Der Anwender darf die Schnittstelleninformationen der Software nur unter den in § 69e UrhG genannten Voraussetzungen dekompilieren und dies auch erst dann, nachdem er in Schriftform der Schneider Electric erfolglos eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gesetzt hat. Soweit danach die Veränderung der Software durch den Anwender zulässig ist, trägt der Anwender das Risiko der Inkompatibilität der veränderten Software mit späteren Programmversionen der Schneider Electric. Soweit der Anwender zulässige Veränderungen der Software durch Dritte vornehmen läßt, muß er den Dritten zuvor schriftlich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen verpflichten und der Schneider Electric diese Erklärung des Dritten nachweisen.

2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen einschließlich Statistikfunktionen ist nur zulässig, soweit durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

3. Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der Schneider Electric stehen, nur dann überlassen werden, wenn die Schneider Electric die gewünschten Programmänderungen nicht selber gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Schneider Electric ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt, unterdrückt oder verändert werden. Veränderte Programmversionen sind stets als solche zu kennzeichnen.

V. Verwertungshandlungen des Anwenders

1. Der Anwender darf die Software nur dann an Dritte veräußern, wenn der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt hat. Im Falle der Veräußerung muß der Anwender dem Erwerber sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des bisherigen Anwenders zur Programmnutzung. Soweit die Software gemeinsam mit Hardware erworben wurde, darf der Anwender darüber hinaus die Software nur gemeinsam mit der erworbenen Hardware an Dritte veräußern.

2. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Schneider Electric nicht erlaubt.

3. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Nutzungsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Auch Mitarbeiter des Anwenders sind Dritte im Sinne des Satz 1.

4. Wenn der Anwender gemäß dieser Ziffer V. die Software einem Dritten überlassen darf und dieser Dritte seinen Sitz im Ausland hat, ist der Anwender allein für die Einhaltung verbringungs- und ausfuhrkontrollrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Ferner übernimmt die Schneider Electric keine Gewähr dafür, daß die Software im Ausland frei ist von Rechten Dritter.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die Software alsbald nach Lieferung installieren. Innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Installation der Software wird der Anwender die Software untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der Schneider Electric innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muß, falls möglich, eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Ist ein Programmfehler reproduzierbar, sind die zu dem Auftreten des Fehlers führenden Programmschritte (Anwendungsschritte) zu dokumentieren.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung entsprechend dem in Absatz 1 Sätze 3 bis 5 genannten Verfahren gerügt werden.

VII. Garantien, Rechte des Anwenders bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Software übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Software dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB.

2. Die Schneider Electric gewährleistet, daß ihr die zur Überlassung der Software erforderlichen Verwertungsrechte zustehen. Weiterhin übernimmt die Schneider Electric die Gewähr, daß die überlassenen Speichermedien, auf denen die Software gespeichert ist, frei sind von Fehlern. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung (Eingang bei dem Anwender) ersetzt die Schneider Electric diese Medien kostenlos, falls sich ein Fehler feststellen lassen sollte. Die Gewährleistung umfaßt auch, daß die Software ordnungsgemäß auf das Medium übertragen wurde, der Datenträger inhaltlich vorbehaltlich des Absatzes 3 frei ist von Mängeln und die Software, soweit Schneider Electric auch die Hardware geliefert hat, auf der ebenfalls veräußerten Hardware ablauffähig ist. Die Schneider Electric ist bemüht, mittels der im Zeitpunkt der Herstellung verfügbaren Virensignaturen eine Freiheit der Software von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Viren sicherzustellen. Eventuelle Funktionsbeeinträchtigungen der Software, die aus Inkompatibilitäten oder Mängeln der vom Anwender eingesetzten Hardware, Nichtbeachtung der in der Software-Produktbeschreibung genannten Arbeitsumgebung (Hardware und Software), fehlerhafter Installation der Software, Fehlbedienung oder ähnlichem resultieren, stellen keinen Sachmangel dar.

3. Beide Parteien erkennen an, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine Software völlig frei von Fehlern, Auslassungen oder Diskrepanzen zu erstellen. Die Software weist daher auch dann die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB auf, wenn Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen der in Satz 1 genannten Art vorliegen. Zur vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB gehört auch, daß die Software Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen aufweisen kann, die infolge unsachgemäßer Installation oder Inkompatibilität der Software mit anderer Software auftreten, sofern es sich dabei nicht um von der Schneider Electric gelieferte und zum Einsatz mit der lizensierten Software freigegebene Software handelt. Die fehlende Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders ist nur dann ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, wenn dies Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Parteien war und die Schneider Electric dem Anwender schriftlich die Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders bestätigt hat; eine Beschaffenheitsgarantie wird durch diese Bestätigung jedoch nicht begründet.

4. Wenn die gelieferte Ware nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht frei von Sachmängeln ist, kann der Anwender Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Anwender gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer VIII. unberührt.

5. Die Ansprüche des Anwenders auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Lieferung der Software. Der Rücktritt des Anwenders wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Anwenders auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Anwender im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Anwenders ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Anwenders) ist eine Haftung der Schneider Electric - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Anwender Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).

4. Jede Verantwortlichkeit und Haftung der Schneider Electric ist ausgeschlossen, soweit der Anwender gemäß diesen Nutzungsbedingungen unzulässige Veränderungen an der Software und/oder der Softwareumgebung vorgenommen hat, es sei denn, die Änderungen sind nach entsprechender Rücksprache und Beratung im Einvernehmen mit der Schneider Electric vorgenommen worden, oder der Anwender weist nach, daß die von ihm vorgenommenen Änderungen nicht ursächlich für den aufgetretenen Sachmangel geworden sind. Eine Haftung der Schneider Electric besteht nicht, soweit dem Anwender ein Schaden oder ein höherer Schaden dadurch entstanden ist, daß der Anwender nicht angemessene Vorkehrungen (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnosen, regelmäßige Prüfungen der Arbeitsergebnisse) für den Fall, daß die Software ganz, teil- oder zeitweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, getroffen hat. Gleiches gilt, soweit ein Schaden dadurch entstanden ist, daß der Anwender die Software nicht in der in der Software-Beschreibung genannten Arbeitsumgebung (Hard- und Softwareumfeld) betrieben hat.

IX. Obhutspflicht

Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

X. Informationspflichten

Der Anwender ist im zugelassenen Fall der Weiterveräußerung der Software (Ziffer V.) verpflichtet, der Schneider Electric den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

XI. Schlußbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Anwender gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Nutzungsbedingungen selber nicht berührt.

Hinweise zu den Verbringungs- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Stand: August 2004

(Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nicht für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste); solche Waren sind auch nicht Bestandteil der vorliegenden Preisliste).

Geräte und/oder Produktfamilien, die in der vorliegenden Preisliste aufgeführt sind, können - je nach Geschäftsfall - einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Verbringungs-/ Ausfuhrkontroll-Vorschriften unterliegen, die vor einer Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. vor einer Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Union beachtet werden müssen:

- EG-Dual-use-Verordnung,
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Bundesrepublik Deutschland,
- US-amerikanische Reexportbestimmungen, wie sie in den «U.S. Export Administration Regulations» (EAR) und den Vorschriften des «Office of Foreign Assets Control» (OFAC) festgelegt sind.

In der Praxis bedeutet dies u.a., daß für solche Geräte und/oder Produktfamilien eine oder mehrere Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigungen vor der Lieferung erforderlich sein können.

Die Lieferkomponenten sind in unseren Auftragsbestätigungen und Lieferunterlagen wie folgt gekennzeichnet:

Exportkontroll-Kennziffer	Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigungspflicht (AG-Pflicht)
ohne	keine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 2	US-amerikanische Reexportgenehmigung erforderlich
EK 3	Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 4	US-Reexport- und Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich

Liegt Kenntnis über einen rüstungsrelevanten Verwendungszweck von nicht genehmigungspflichtigen Produkten (ohne EK-Nummer) in einem Land der Länderliste K oder in einem Waffenembargostaat im Sinne von Art. 4 Absatz 2 der Dual-use-Verordnung 1334/2000 vor, liegt eine Bestandteillieferung für einen vorherigen illegalen Export von Rüstungsgütern vor oder ist die Lieferung für ein ziviles nukleares Kernkraftwerk im weiten Sinne in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen Nordkorea, Pakistan oder Syrien bestimmt oder kann dieses Gut dafür bestimmt sein, dann ist eine Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich erforderlich. Ebenso ist zu verfahren, wenn die zu liefernden Güter für Massenvernichtungswaffen (A,B und C-Waffen) sowie zugehörige Trägerraketen im weiten Sinne verwendet werden sollen. Weiterhin muß eine Genehmigung dann eingeholt werden, wenn der Ausführer/Verbringer vor der Lieferung von der zuständigen Behörde über derartige Tatbestände informiert wurde.

Bei der Verbringung/Ausfuhr dieser nicht in der Ausfuhrliste aufgeführten (nichtgelisteten) Dual-use-Waren kann nur der Verbringer/Ausführer (Kunde) aufgrund seiner Kenntnis über den Verwendungszweck entscheiden, ob eine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung beantragt werden muß.

Beabsichtigen Sie, genehmigungspflichtige Produkte in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verbringen bzw. in ein Land außerhalb der Europäischen Union auszuführen, dann ist - je nach Kennziffer - folgendes zu beachten:

Die VERBRINGUNG in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist (mit einigen Ausnahmen, siehe hierzu Anhang IV der Dual-use-Verordnung 1334/2000, Abl. Nr. L 159/1 vom 30.06.2000) weitgehend genehmigungsfrei. In den Geschäftspapieren ist allerdings zu vermerken, daß diese Güter bei einer Ausfuhr aus der Europäischen Union der Kontrolle unterliegen. Ist jedoch bekannt, daß das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, so ist in den Fällen des § 7 AWV vor der Verbringung eine Genehmigung einzuholen.

Die Ausfuhrgenehmigung für die AUSFUHR außerhalb der Europäischen Union wie auch die Verbringungsgenehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf einem Formblatt zu beantragen beim:

Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn

Grundsätzlich ist jeder Gebietsansässige Ausführer/Verbringer für diese genannten Güter (Waren, Software, Technologien). Daher muß dieser den Genehmigungsantrag stellen sowie sich über die jeweils geltenden Bestimmungen informieren. Auskünfte hierzu erteilt z.B. das Bundesausfuhramt.

Ist unser Kunde außerhalb der Europäischen Union ansässig, so sind wir selber Ausführer/ Verbringer und müssen hierzu die notwendigen Auskünfte bzw. Genehmigungen einholen. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, daß uns unser Kunde alle insoweit notwendigen Papiere und Informationen zur Verfügung stellt. Geschieht dies nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Kunden insoweit schadensersatzpflichtig zu sein.

Neben den geforderten Angaben auf dem Formular sind technische Beschreibungen, ggf. ausgefüllte Fragebogen beizufügen. Zusätzlich ist - je nach Bestimmungsland, Warenart und Warenwert - bei einem genehmigungspflichtigen Warenanteil der Bestellung von - nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis - über EURO 10.000,– ein Importzertifikat des Käufer- bzw. Endbestimmungslandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers einzureichen.

Grundsätzlich kann unter den dort genannten Voraussetzungen von erleichterten Verfahren Gebrauch gemacht werden. Derzeit sind zu nennen:

- Europäische Allgemeine Genehmigung Nr. 001
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10 für bestimmte Güter (z.B. Digitalrechner),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für bestimmte Wertgrenzen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für bestimmte Fallgruppen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 15 für nuklear relevante Güter,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für bestimmte Güter (Telekommunikation),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 17 und 18 für bestimmte Güter.

Aus verschiedenen Anlässen bestehen gegen bestimmte Länder Total- bzw. Teilembargos. Diese Embargos sind strikt einzuhalten; Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Die US-amerikanische Reexportgenehmigung ist je nach Bestimmungsland und ab bestimmten US$-Wertgrenzen (siehe die Commerce Control List in der EAR) auf Formblatt BXA-748P beim

U.S. Department of Commerce
14th and Pennsylvania Avenue, N.W.
Room 1099D
Washington, D.C. 20230
USA

einzureichen.

Abhängig vom Bestimmungsland, der Warenart und dem Warenwert ist ggf. ein Importzertifikat des Käuferlandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers auf Formblatt BXA-71 I beizufügen.

Der Antrag kann auch

- beim nächsten US-Konsulat oder
- bei der US-Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
  Neustädtische Kirchstraße 4
  10117 Berlin

eingereicht werden.

Bei der Beschaffung von erforderlichen US-amerikanischen Reexportgenehmigungen bieten wir unsere Unterstützung an, wenn uns bereits bei der Bestellung die dafür notwendigen Angaben mitgeteilt werden.

Geräte und/oder Produktfamilien der vorliegenden Preisliste, die eine Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigung erfordern, dürfen erst nach vorliegender Genehmigung ausgeführt werden.

Es wird empfohlen, auch inländische Kunden auf die verschiedenen Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigungspflichten hinzuweisen, da Verstöße für alle beteiligten Firmen unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen können.

Schneider Electric Automation GmbH

SEA GmbH Dillberg 12, 97828 Marketheidenfeld
Tel.: +49 9391 606-0
Fax: +49 9391 606-300

Geschäftsführer:
Thomas Martis

HRB 10733
Registergericht Würzburg i.Br.
USt-IdNr. DE 261529553

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die SEA GmbH mit Sitz in Marktheidenfeld

gültig ab Juli 2012

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftige gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-und Lieferbedingungen (AGBs). Entgegenstehende oder in unseren AGBs nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer") sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher").

2. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt, Modelle, Fertigungsmittel

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines verbindlichen Angebots unsererseits und dessen fristgerechter Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

2.3 Konstruktions-und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.

2.5 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung mit der dazugehörenden Software, so geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, bei uns, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen oder durch sonstige Vereinbarung dem Besteller eingeräumt werden. Der Besteller erhält lediglich das Recht, die Software, dem Vertragsumfang entsprechend, ohne gesonderte weitere Berechnung zu nutzen.

3. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, Annahmeverzug

3.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung der vom Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus. Veranlasst der Kunde eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß Ziff. 4.1 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.

3.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

3.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder

in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Kunden handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Annahmeverzug des Kunden die anfallenden Aufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet

3.7 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer/Leistungswerts, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 10 % des Liefer-/Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Teillieferungen, Rücknahme von Verpackungen

4.1 Alle Lieferungen gehen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportführer übergeben wird. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4.2 Versandart und Versandweg wählen wir mangels besonderer Vereinbarung nach unserem Ermessen, ohne Gewähr für billigste und/oder schnellste Versendung.

4.3 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

4.5 Soweit wir zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet sind, gilt:

a) Die Rücknahme erfolgt an unserem Geschäftssitz während unserer allgemeinen Geschäftszeiten.

b) Die zurückzunehmenden Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein; andernfalls ist der Kunde verpflichtet, uns die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

5. Preis, Zahlung

5.1 Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung und sonstige Versandkosten sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien jeweils nicht abwendbare Veränderungen preisbildender Faktoren eintreten, wie z.B. Kostensenkungen oder -erhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Vertragspartei auch zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Vertragspartei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

5.3 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

5.4 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

5.5 Eine Aufrechnung oder die wie eine Ausübung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

5.6 Ab Verzugseintritt können Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unsere Rechte aus Ziff. 3.6 sowie das Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen in Höhe von 3,0 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p. a., verlangen zu können, bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

6.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Kunden Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

6.3 Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

6.5 Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung oder durch Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsare entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

7. Prüfungspflicht des Kunden, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

7.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, hat der Kunde Mängel jeglicher Art -mit Ausnahme von versteckten Mängeln - innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt

7.2 Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, kann der Kunde vorbehaltlich Ziff. 7.3 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

7.3 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist (insbesondere mangelhafte Ausführung, schlechtes Material). Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen) oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen etc.

7.4 Im Rahmen der Nachbesserung/ Ersatzlieferung ersetzte Teile/Liefergegenstände gehen in unser Eigentum über.

7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt zwei Jahre.

7.6 Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Erzeugnis handelt, dass wir von einem Dritten bezogen haben, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelrechte gegen den Vorlieferanten an unseren Kunden abzutreten und den Kunden auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme des Vorlieferanten zu verweisen. Aus Ziff.

7.2 und Ziff. 7.7 kann uns der Kunde erst dann in Anspruch nehmen, wenn er die Ansprüche gegen den Lieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzen kann bzw. wenn dem Kunden die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

7.7. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.

8.Haftungsbeschränkung

8.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 3.7 - Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung - bleibt unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

8.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schutzrechte Dritter Werden durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Kunden erstellt wurde, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Kunde von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

10. Softwarelizenz

10.1 Wir gewähren dem Besteller eine nichtausschließliche, persönliche Lizenz zur Nutzung der von uns gelieferten Software. Der Besteller darf die Software ausschließlich nur nach diesen Verkaufsbedingungen und der jeweiligen Einzellizenz nutzen.

10.2 Nutzung ist die dauerhafte oder vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigung (Kopie) des maschinenlesbaren Lizenzmaterials mittels Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zur Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen und Daten oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der darin enthaltenen Programmfunktionen.

10.3 Der Besteller darf die Software nicht vermieten oder Dritten anderweitig Zugang zur Nutzung der Software, auch zeitlich beschränkt, geben. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe unentgeltlich erfolgt oder keinen Erwerbszwecken dient. Der Besteller darf die Rechte Dritten nur übertragen, wenn (a) er uns hiervon vorab schriftlich in Kenntnis setzt und (b) der Dritte schriftlich bestätigt, dass die Verkaufsbedingungen hinsichtlich der Software für ihn verbindlich sind und (c) der Besteller keine Vervielfältigungsstücke der Software behält. Wir können der Übertragung der Rechte widersprechen, wenn (a) sich der Empfänger der Software im Wettbewerb mit uns befindet oder (b) die Übertragung gegen Exportbe-schränkungen verstößt.

10.4 Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht vervielfältigen, übersetzen, bearbeiten, arrangieren oder in anderer Weise umarbeiten. Diese Beschränkung gilt nicht für (a) die Herstellung einer Sicherungskopie, soweit diese für die Sicherung künftiger Nutzung erforderlich ist, (b) die Vervielfältigung, soweit sie für die Nutzung, wie unter Ziff. 10.2 beschrieben, erforderlich ist, (c) die Fehlerberichtigung, soweit wir aufgrund einer schriftlichen Anfrage durch den Besteller innerhalb einer angemessenen Zeit und unter angemessenen Bedingungen die Fehlerbeseitigung anbieten und, soweit der Besteller dieses Angebot annimmt, die Fehlerbeseitigung von uns nicht in angemessener Zeit durchgeführt wird. Auf allen Kopien, die der Besteller von unserer Software fertigt, sind Hinweise auf das Urheberrecht und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von uns, die sich auf den von uns gelieferten Kopien der Software befinden, anzubringen

10.5 Dem Besteller ist es untersagt, Verfahren der Disassemblierung, Dekomprimierung, des Reverse Engineering oder sonstige Verfahren hinsichtlich der Software in Anwendung zu bringen, um den Quellcode zu ermitteln, oder um Informationen über die Struktur oder den Aufbau der Software zu erlangen, soweit (a) dies nicht unerlässlich ist, um die Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und

(b) diese Information nicht bereits von uns nach schriftlicher Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Besteller zugänglich gemacht wurde und

(c) das Verfahren durch den Besteller oder eine zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen wird. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden und ferner auch nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

10.6 Die Lizenz endet (a) 10 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers, dass er die Software nicht weiter benutzen will oder (b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der jeweiligen Softwarelizenz von uns wegen der Verletzung einer der Bedingungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wirksam wird.

10.7 Nach Beendigung der Lizenz ist der Besteller verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen, die Software dem Computer zu entnehmen und auf eigene Kosten alle Kopien und Teilkopien der Software uns zurückzugeben oder diese zu zerstören und uns die Zerstörung nachzuweisen.

11. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-97828 Marktheidenfeld (Bundesrepublik Deutschland).

11.2 Für diese Allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten -D-97828 Marktheidenfeld (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

SEA GmbH
Dillberg 12, 97828
Marketheidenfeld (Germany)
Phone: +49 9391 606-0
Fax: +49 9391 606-300
General Manager:
Thomas Martis
HRB 10733
Register court Würzburg i.Br.
VAT ID No. DE 261529553

General Terms an Conditions on Sale and Delivery for business of the SEA GmbH based in Marktheidenfeld, Germany

effective from July 2012

1. General, Scope

1.1 Our offers, deliveries and other services, present and future, towards the persons listed in item 1.2, are based solely on these General Terms and Conditions on Sale and Delivery. We do not recognize any conflicting conditions, or any conditions by the Customer varying from our General Terms and Conditions.

1.2 Our General Terms and Conditions shall only apply to persons who upon conclusion of this contract carry out their industrial or independent professional activities ("entrepreneurs") as well as to corporate bodies under public law or special funds under public law. They do not apply to natural persons that enter into the contract for purposes not covered by their commercial or self-employed professional activity ("consumer").

2. Contract conclusion and contents, subject to amendments, models, production resources

2.1 Our written order confirmation shall be decisive for the scope of the delivery; in case of a binding offer on our part and the timely acceptance, the offer shall be decisive. Additional agreements and amendments shall require our written confirmation to be effective.

2.2 The regulations of the Association of German Electrical Engineers (Verband Deutscher Elektrotechniker, "VDE") shall apply to all deliveries and services insofar as these are relevant to the safety of the deliveries or services. Deviations from these regulations are permissible insofar as the same safety standard is ensured by other means

2.3 We reserve the right to make changes to the construction or in the materials used insofar as the normal usage of the goods or that presupposed in the contract is not essentially or negatively influenced and provided that the changes are not unreasonable.

2.4 We reserve the unrestricted right to ownership and copyright rights and industrial copyrights (including the right to apply for patents for these rights) to cost estimates, drawings and other documents; listed documents may be made accessible to third parties, if confidentiality is recognizably not required.

2.5 If control by corresponding software is part of the scope of delivery and performance, ownership in the control shall pass to the Purchaser at the same time as ownership in the other system components. All rights related to the software, especially the copyright exploitation rights, shall remain in with us, as far as they have not been expressly granted to the Purchaser in these sales conditions or by other agreements. The Purchaser receives only the rights to use the software without additional charges and within the scope of the contract.

3. Delivery time, the Customer's inability to pay, default of acceptance

3.1 Delivery periods shall only be binding if confirmed in writing by us.

3.2 The agreed delivery periods will not commence before complete clarification of the details concerning the desired performance to be specified by the Customer. The period, during which the Customer is in delay with an agreed payment, is not included in the delivery period, i.e. the period for delivery is extended by the period, in which the Customer is in delay. Compliance with the delivery deadline is conditional upon the Customer always fulfilling his obligations and duties properly and on time. If the Customer initiates an amendment of the treaty, that renders compliance with the original delivery period impossible, the delivery deadline shall be extended to a reasonable extent.

3.3 The delivery deadline shall be deemed complied with if the circumstances causing the passing of risk according to item 4.1 occurred within the period.

3.4 The delivery period shall be reasonably extended - also within arrears - in the event of force majeure and all unforeseeable hindrances, which we are not responsible for, inasmuch as such hindrances can be proven to influence the provision of the obliged performance. This shall also apply if these circumstances occur at primary suppliers. We shall inform the Customer at the beginning and end of the such hindrances as soon as possible. If the impediment lasts longer than three months, or if it is certain that it will last longer than six months, both the Customer and we are entitled to withdraw from the contract.

3.5 If following the conclusion of the contract, it becomes apparent that our claim to payment is at risk due to a failure in performance on the part of our Customer, we shall be entitled to refuse performance and preliminary operations on our part. The right to withdraw from performance shall be inapplicable if the contracting party provides payment or security for payment. We may grant the Customer a reasonable period for payment/security provision. If this period expires unsuccessfully, we shall be entitled to withdraw from the contract.

3.6 If the Customer is in arrears with the acceptance of delivery items or payment, we can withdraw from the contract and/or demand compensation in lieu of performance after ineffectual expiry of an appropriate legally required grace period granted by us On assertion of claims for damages instead of fulfillment, we shall be entitled to demand compensation without having to submit proof.

in the amount of 20 % of the purchase price compensating the loss of profit, if the delivery item is part of mass production or standard production or in the amount of 100 % of the purchase price if this delivery item is a custom-built production according to specific Customer requests and we incurred expenses required for the readiness to deliver.

The contracting parties shall remain at liberty to prove higher or substantially lower actual damages. The regulations stipulated by law shall also remain unaffected regarding the assertion of damages if the contract has already been completely fulfilled by us. Moreover, we shall be entitled to charge for expenses incurred, especially storage costs, if the Customer is in default of acceptance. For the costs for storage of the goods at our facilities, storage costs shall be charged, which are customary in the respective location.

3.7 If we default on a delivery or performance as a result of simple negligence on our part, our liability for compensation due to default of delivery of performance, which can be claimed in addition to delivery/performance, shall amount to 0.5 % of the value of the delivery or performance, but not more than 5 % of the value of the delivery or performance. If the Customer, in the cases mentioned, demands compensation instead of the delivery or performance, the compensation shall be limited to 10 % of the value of the delivery/performance. The limitations of liability according to the aforementioned sentences 1 and 2 shall not apply to default as a result from gross negligence, further not in case of damage to life, limb or health as well as for a time bargain, i. e. a transaction that is dependent on the compliance with a fixed delivery period.

4. Delivery, passing of risk, Partial deliveries, taking back packaging materials

4.1 Unless otherwise agreed, all deliveries shall be on the account and at the risk of the Customer. The risk shall pass to the Customer as soon as the goods are handed over to the carrier. If the shipment is delayed for reasons which we are not responsible for, the risk shall pass to the Customer upon notification of readiness for shipment.

4.2 In the absence of any agreement, the choice of route and method of shipment shall be made by us without guaranteeing the cheapest and/or fastest shipment.

4.3 At the request of the Customer the delivery shall be insured at his costs against theft, breakage, transportation damages as well as further insurable risks.

4.4 We are entitled to make partial deliveries as far as these can be considered reasonable for the Purchaser.

4.5 In cases where we are obliged to take back packaging materials, the following applies:

a) The withdrawal takes place at our registered office during our general business hours.

The packaging material to the taken back must be clean, free of foreign matter and sorted according to type of packaging material; otherwise the Customer is obliged to compensate the additional costs incurred by waste disposal.

5. Charges, payment

5.1 Unless otherwise agreed, the quoted prices are valid ex factory plus packaging, carriage, and other shipping costs plus the respective legal value added tax at the respective statutory amount.

5.2 In the case of contracts with an agreed term of more than three months, both contractual parties shall be entitled to demand a change of the agreed price to such an extent as changes of price formation factors, which cannot be modified, occur after the contract was concluded by the contractual parties, such as cost reductions or increases due to conclusion of collective agreements or changed material prices. The change of price shall be restricted to the extent required for the settlement of the cost reduction or increase incurred. A contracting party shall also be entitled to a corresponding right to adjust prices, if due to a delay, the other contracting party is liable for, the resulting actual delivery period exceeds three months.

5.3 Unless otherwise agreed, our invoices are payable to the full amount 14 days from receipt of invoice. The payment shall be deemed completed, when the amount is unconditionally at our disposal (receipt of payment).

5.4 Bills of exchange and checks shall be accepted on account of performance only and shall not be deemed paid until they have been credited without reservations. In this respect, all costs arising, especially bank, discount, bills of exchange and any other expenses plus value-added tax shall be charged to the Customer and due immediately.

5.5 An offset or retention of payment resembling an exercise shall only be permitted with regard to legal claims of the Customer, which are approved by us, undisputed, ripe for judgement or not finally and conclusively determined by a court of law.

5.6 From the time the Customer enters into default, we shall be entitled to demand default interest in the amount of nine percentage points p. a. above the corresponding base interest rate. The contracting parties shall remain at liberty to prove higher or substantially lower actual damages. Our rights arising from item 3.6 and the right to be entitled to charge maturity interest of 3 percentage points p.a. above the basic interest rate, but no less than 5 % p.a. in case of a mutual transaction right starting from the due date, remain unaffected.

6. Reservation of proprietary rights and other securities

6.1 We reserve the right to retain the ownership of the delivered goods until the complete fulfillment of all - also future - claims (including ancillary claims, such as exchange costs, financing costs, interests) from the business relation with the Customer. If there is a current account agreement with the Customer; retention of title shall continue to exist until complete settlement of the accepted balance. On receipt of check or bill of exchange, the fulfillment shall only be met if the check or bill of exchange is cashed and the amount is at our disposal without any recourse risk. As far as we have agreed payment with the Customer by means of check/ bill of exchange, the retention of title shall also extend to the payment of the bill of exchange issued by us made to the Customer and shall not expire with the credit note of the check received.

6.2 The Customer shall be obliged to treat the goods subject to retention of title carefully and immediately inform us in the case of attachment, confiscation, damage and loss; a violation of this obligation shall entitle us to withdraw from the contract. The Customer shall bear all costs, arising in particular in the context of a third-party action against execution or reclaiming the delivery items, unless these can be collected from third parties.

6.3 The Customer may process and sell the goods as part of his orderly and usual business operations; however, the Customer may neither pledge the object of delivery nor offer it as security.

6.4 In the event of the Customer being in arrears for a substantial part of his obligations, we shall be authorized to retrieve the conditional commodities temporarily. Exercising of the right of retractation shall not constitute withdrawal from the contract, unless this has explicitly been declared by us. The costs incurred as a result of exercising the right of retraction (particularly for transportation and storage) shall be borne by the Customer if we have threatened the retraction with reasonable notice. We shall be entitled to make use of the reserved goods taken back and to satisfy us from their revenues, if we have previously threatened the realization. In the notification, we shall set an adequate period for the Customer to fulfill his obligations.

6.5 Already now, the Customer shall assign purchase price claims, labor claims or any other claims incurred from a resale, a reprocessing or any other legal ground (e.g. in case of insurance, tort or loss of ownership as a result of connection of the subject of delivery with property) with regard to reserved goods (including the accepted balance from a current account agreement or the then existing "causal balance" in case of insolvency of the Customer's business partner) in the amount of the invoice value of the reserved good; we shall accept this assignment. We authorize our Customer revocably to collect these transferred claims on our behalf in its own name. This collection authorization may only be revoked if the Customer does not properly fulfill its obligations of payment. In such a case and on our demand, the Customer shall provide the information required to collect the assigned claims, provide any relevant supporting material and show the assignment to the debtor. The assignment of claim according to sentence 1 serves as security for all - also the future - demands arising from the business association with the Customer.

6.6 If the realizable value of the securities allowed according to the above-stated regulations exceeds our claims against the Customer by more than 10 % not only temporarily we shall release securities at our discretion if requested by the Customer. The above-mentioned coverage limit of 110% shall be increased by the respectively current value added tax rate, insofar as we are charged with VAT during the realization of the pledged goods arising as a result of a VAT delivery of the Customer.

7. Examination obligations of the Customer, notification of defects, rights based on material defects

7.1 If the purchase is a commercial business transaction for both parties, the Customer shall notify defects of any kind - except for hidden defects - in writing within eight working days after delivery (Saturday is not considered to be a working day); otherwise the delivery item shall be deemed accepted. Hidden defects must be reported in writing immediately after their detection; otherwise the delivery item shall be deemed accepted also with regard to these defects.

7.2 Insofar as the object of delivery is defective, the Customer - subject to item 7.3 - may claim as supplementary performance at our discretion either a removal of the defect (rectification) or the delivery of a non-defective good (replacement delivery). If we are not prepared or not able to perform a rectification/replacement, in particular if the rectification/replacement is delayed beyond appropriate periods for reasons, which we are not responsible for or if rectification/replacement should fail, for any other reason, the Customer, insofar as he cannot reasonably be expected to accept further attempts to provide supplementary performance, shall be entitled at his own discretion to withdraw from the contract or to require an appropriate reduction in price. The Customer requires our approval to withdraw from the contract on account of an insignificant defect.

7.3 Rights in respect of material defects can only be claimed, if the delivery item shows a material defect during the passing of risk (especially defective processing, poor material). Rights in respect of material defects cannot be claimed, if the delivery item has been used improperly or for an unsuitable purpose or if it has been subject to natural wear and tear (especially wear parts) or inappropriate conditions of use, etc.

7.4 Parts/ delivery items replaced in the course of the repair/replacement delivery shall become our property.

7.5 The limitation period for claims based on material defects shall be two years.

7.6 Insofar as the inadequate delivery item is a product, which we acquired from a third party, we shall be entitled to assign our material defect rights against the primary supplier to the Customer, and to refer the Purchaser to the (judicial) recourse against the primary supplier. According to item

7.2 and item 7.7 the Customer shall only be entitled to assert a claim against us, if the Customer is unable to enforce the claims against the supplier despite timely (judicial) recourse or if the recourse is unreasonable to the Customer in that individual case.

7.7. We shall only be liable for damages due to defectiveness of the delivery item within the liability limits stated in item 8.

8. Limitations of liability

8.1 We shall be liable according to the regulations of the Product Liability Act as well as in cases of reasonable incapacity and reasonable impossibility. Furthermore, we shall be liable for damages according to legal provisions in cases of intent, gross negligence and, if warranty is assumed, for injury to life, body or health attributable to us. Apart from that, if, by slight negligence, we violate an obligation, which enables proper implementation of the contract in the first place and the contracting party can regularly trust its compliance, or an obligation whose violation jeopardizes the achievement of the purpose of the contract, our liability shall be limited to the foreseeable damages typical to the contract; item 3.7 - Limitation of liability for delay of delivery - remains unaffected. In all other cases of liability, compensation claims due to a violation of a duty resulting from the obligation as well as due to unlawful acts are excluded, so that in this respect we shall not be liable for the Customer's loss of profit or other pecuniary damages.

8.2 If our liability is excluded or restricted due to the previous regulations, this shall also apply to personal liability of our employees, workforce, collaborators, representatives, and agents.

9. If protective rights of a third party are violated by a delivery item that was based on drawings, samples or other instructions by the Customer, the Customer shall release us from all claims in this respect.

10. Software license

10.1 We grant the Purchaser a non-exclusive, personal license for the use of the software delivered by us. The Customer may only use the software according to these terms and conditions of sales and the respective single license.

10.2 Use is the permanent or temporary, full or partial reproduction (copying) of the machine-readable license material by loading, displaying, running, transmitting or storing for processing the instructions and data contained therein or for monitoring, examining or testing the contained program functions.

10.3 The Purchaser may not rent the software or otherwise permit access to third parties to use the software, even if limited in time. This shall not apply, if it is passed free of charge or is not used for commercial purposes. The Customer may only transfer his rights to third parties, if (a) he informs us in advance of this in writing and (b) the third party confirms in writing that the sales conditions concerning the software are binding to him and (c) the Purchaser does not retain any reproductions of the software. We shall be entitled to object the transfer of rights, if (a) the recipient of the software is our competitor or (b) the transfer violates export restrictions.

10.4 The Customer may not duplicate, translate, modify, arrange or in any other way revise the software without prior written consent by us. This limitation does not apply to (a) the creation of a back-up copy, if this is necessary to ensure future availability for use, (b) the reproduction, if it is essential according to item 10.2, (c) the error correction, if we offer the error correction upon a written request by the Purchaser, within a reasonable time period, and if the Purchaser accepts this offer and the error correction is not performed by us within a reasonable time period. All copies, made by the Purchaser, must bear notices regarding the copyright and all other notices regarding our industrial property rights that may be found on the copies of the software delivered by us.

10.5 The Customer is not permitted to apply procedures of disassembling, decompressing, reverse engineering or other procedures with regard to the software, in order to obtain information on the structure or the organization of the software, if (a) it is not essential in order to achieve the interoperability of an independently created computer program with other programs and

(b) if this information was not already made available by us to the Purchaser upon written request, within a reasonable time period and

(c) if the procedure is performed by the Purchaser or a person entitled to use a reproduction of the program or in the name of a person authorized to do so. The information obtained may not be used for purposes other than to achieve the interoperability of the independently created computer program, may in particular, not be transferred to third parties and moreover, may not be used to develop, produce or market a program substantially similar in its expression, or for any other act infringing copyright.

10.6 The license shall terminate (a) 10 days following receipt of the written notification stating that the Customer no longer wishes to use the software or (b) when our termination of the respective software license due to violation of a condition of these Terms and Condition on Sales becomes effective.

10.7 After the termination of the license, the Purchaser shall be obliged to cease the use of the software, to remove the software from the computer and to return all copies and partial copies of the software to us at its own expense or to destroy them and to prove the destruction to us.

11. Place of performance, applicable law, place of jurisdiction

11.1 Unless agreed otherwise, the place of performance shall be D-97828 Marktheidenfeld (Federal Republic of Germany).

11.2 The law of the Federal Republic of Germany shall apply to these Terms and Conditions of Sales and Delivery and the entire legal relationships between us and the Customer, excluding the UN Convention on the International Sales of Goods.

11.3 If the Customer is a merchant in terms of the code of commerce, a legal person under public law or a special fund under public law, the place of jurisdiction for all disputes with regard to rights and obligations of the contractual parties - also disputes with regard to bills of exchange and checks- is D-97828 Marktheidenfeld (Federal Republic of Germany). This shall also apply if the Customer has no regular place of jurisdiction within Germany, if he transfers his domicile or habitual place of residence outside of Germany after the conclusion of contract or if his domicile or habitual place of residence is not known at the time the action is filed. We shall also be entitled to sue the Customer at his regular place of jurisdiction.

Schneider Electric Buildings Germany GmbH

Einkaufsbedingungen der Schneider Electric Buildings Germany GmbH

Stand: August 2012

I. Geltung und Vertragsabschluß

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric Buildings Germany GmbH (nachfolgend „Schneider Electric“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen decken.
2. Bestellung und Annahme der Bestellung sowie eventuelle Änderungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang an, ist die Schneider Electric zum schriftlichen Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Schneider Electric berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten insoweit zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und schließen die frachtfreie Lieferung an den von der Schneider Electric in der Bestellung angegebenen Lieferort ein. Sie gelten auch für etwaige Nachbestellungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

III. Termine

1. Der Lieferant garantiert die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er Schneider Electric unverzüglich zu informieren. Seine Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Termine ändert sich hierdurch nicht.
3. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

IV. Garantien, Rechte der Schneider Electric bei Mängeln

1. Die Schneider Electric wird die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Falschlieferungen und Mängel untersuchen und festgestellte Fehler dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.
2. Die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten haben nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten technischen Qualitätskriterien und Spezifikationen unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Normen und sonstigen Vorschriften zu erfolgen. Die sich aus Satz 1 ergebende Beschaffenheit wird vom Lieferanten ausdrücklich garantiert. Auf Anforderung wird der Lieferant der Schneider Electric die Einhaltung der in Satz 1 übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Prüfprotokolle und Materialanalysen ohne Mehrkosten für die Schneider Electric nachweisen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die Waren die sich aus der Bestellung der Schneider Electric ergebende Beschaffenheit aufweisen, soweit nicht diese sich aus der Bestellung ergebende Beschaffenheit kein Vertragsbestandteil geworden ist.
3. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit behalten und mangelfrei bleiben; tritt innerhalb dieser Frist ein Mangel auf, der Rechte aus dieser Garantie begründet, läuft die gesetzliche Verjährungsfrist mit der Entdeckung des Fehlers an.
4. Die gesetzlichen Ansprüche der Schneider Electric bleiben von den gemäß Absätzen 2 und 3 übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien des Lieferanten unberührt.
5. Für Mängelansprüche der Schneider Electric gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Schriftliche Mängelrügen durch die Schneider Electric hemmen diese Fristen bis zur Beseitigung des Mangels. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric. Soweit die Schneider Electric Mängelansprüchen ihres Endkunden wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Sachmangels ausgesetzt ist, tritt die Verjährung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Schneider Electric die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric.
6. Der Lieferant stellt die Schneider Electric von allen Ansprüchen frei, die gegen die Schneider Electric bei vertragsgemäßer Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wegen Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte geltend gemacht werden. Im Falle der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes räumt der Lieferant der Schneider Electric mindestens ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

V. Instruktion und Produktbeobachtung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Lieferungen aussagefähige Produktinformationen beizulegen. Diese müssen den Anforderungen an die Hersteller-Instruktionspflicht derjenigen Produkthaftungsgrundsätze genügen, die am in der Bestellung der Schneider Electric genannten Lieferort, in Deutschland sowie in dem Land, in das gemäß Bestellung der Schneider Electric oder positiver Kenntnis des Lieferanten die vom Lieferanten bezogenen Produkte durch die Schneider Electric weiter geliefert werden, gelten. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht Probleme mit den auch an die Schneider Electric gelieferten Produkten feststellt, hat er die Schneider Electric über die aufgetretenen Probleme und die geeigneten Reaktionsmaßnahmen (Warnung, Rückruf u. a.) unverzüglich zu informieren.
2. Wenn der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Schneider Electric ausgelöst werden, stellt der Lieferant die Schneider Electric im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Schneider Electric zu vertretende Umstände für das Entstehen der Produkthaftungsansprüche mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Lieferanten.

VI. Geheimhaltung, Eigentum an Gegenständen

1. Jeder Vertragspartner wird alle den anderen Vertragspartner betreffenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungspflichtige Information allgemein bekannt wird.
2. Die Vertragspartner dürfen mit der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung werben.
3. Modelle, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die die Schneider Electric dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder vom Lieferanten auf Kosten der Schneider Electric gefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum der Schneider Electric und sind der Schneider Electric nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurück- bzw. zuzusenden.

VII. Internationale Kaufverträge

1. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das CISG mit den nachfolgenden, den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen insoweit vorgehenden Sonderregelungen:
2. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
3. Im Falle schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Lieferant der Schneider Electric auch für bei Vertragsabschluß unvorhersehbare Schäden.
4. Liefert der Lieferant eine nicht vertragsgemäße Ware und stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann die Schneider Electric vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen oder die Aufhebung des Vertrags erklären. Eine die Schneider Electric zum Verlangen der Ersatzlieferung berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es für die Schneider Electric aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Eine die Schneider Electric zur Aufhebung des Vertrags berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 V CISG ausgeschlossen ist oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung der Schneider Electric angegebene Lieferort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Oberhausen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Einkaufsbedingungen selber nicht berührt.

General Conditions of Purchase of Schneider Electric Buildings Germany GmbH

Last revision: August 2012

I. Validity and conclusion of contract

1. These general conditions of purchase apply exclusively to the legal relations between Schneider Electric Buildings Germany GmbH (hereafter called “Schneider Electric”) and the supplier. Confirmations of the supplier to the contrary with reference to its general terms and conditions only apply insofar as they match these general conditions of purchase.
2. Orders and the acceptance of orders as well as any changes always require the written form. Verbal side agreements or contractual changes after the conclusion of contract are only binding for Schneider Electric if they are confirmed by Schneider Electric in written or text form. If the supplier does not accept an order within two weeks after its receipt, Schneider Electric is entitled to the written cancellation of the order.
3. If the supplier discontinues its payments or if insolvency proceedings over its assets are initiated, Schneider Electric is entitled to withdraw from the contract without having any obligation to the supplier for damages in this respect.

II. Prices and terms of payment

1. The agreed prices are fixed prices, including packaging and delivery, free of charge, to the delivery location specified by Schneider Electric in the order. They also apply to any repeat orders.
2. Insofar as nothing different is agreed upon, payment takes place with a 3 % discount for payment within 14 days of the receipt of invoice, with a 2 % discount for payment within 30 days of the receipt of invoice or net within 90 days of the receipt of invoice.

III. Delivery periods

1. The supplier guarantees the agreed delivery periods and delivery dates.
2. If the supplier becomes aware that the agreed periods cannot be adhered to, it must inform Schneider Electric immediately. This does not change its obligation to the adherence to the original dates.
3. The legal regulations remain unaffected for the remainder.

IV. Guarantees, rights of Schneider Electric in case of defects

1. Schneider Electric shall inspect the supplied goods for incorrect deliveries and defects within a reasonable period and immediately report any discovered errors to the supplier.
2. The deliveries or services of the supplier must take place according to the latest generally recognised rules of technology and the agreed technical quality criteria and specifications in adherence to all applicable laws, regulations, directives, DIN standards and other guidelines. The quality arising from Sentence 1 is expressly guaranteed by the supplier. On request, the supplier shall provide Schneider Electric with verification of the adherence to the duties assumed in Sentence 1 with appropriate test records and material analyses at no additional cost for Schneider Electric. The supplier also guarantees that the goods exhibit the quality specified in the order from Schneider Electric, insofar as this quality specified in the order has not become an integral part of the contract.
3. The supplier guarantees that its deliveries and services will retain the agreed quality and remain fault-free for a period of 12 months after the transfer of risk; if a defect appears during this period which justifies the rights from this guarantee, the legal period of limitation begins with the discovery of the error.
4. The legal claims of Schneider Electric remain unaffected by the guarantees of quality and durability assumed by the supplier in accordance with paragraphs 2 and 3.
5. The legal periods of limitation apply to Schneider Electric's claims for defects. Written objections to defects from Schneider Electric postpone these periods until the rectification of the defect. The periods of limitation for claims for defects begin with the arrival of the goods at Schneider Electric. However, insofar as Schneider Electric encounters its end customer's claims for defects due to a defect for which the supplier is responsible, the period of limitation begins no earlier than two months after the time at which Schneider Electric has satisfied the claims of its end customer. This postponement of the expiration ends at the latest three years after the arrival of the goods at Schneider Electric.
6. The supplier indemnifies Schneider Electric from all claims which are asserted against Schneider Electric with the use of the deliveries and services of the supplier in accordance with the contract due as a result of the violation of industrial property rights granted or applied for. In the event of the delivery of a construction protected by industrial property rights, the supplier grants Schneider Electric at least a simple, unlimited right of use for all types of utilisation.

V. Instruction and product monitoring

1. The supplier is obligated to include meaningful product information with its deliveries. This information must satisfy the requirements on the manufacturer's duty of instruction based on the product liability principles which apply at the delivery location specified by Schneider Electric in the order, in Germany, as well as in the country to which the products which are obtained from the supplier in accordance with the order from Schneider Electric or the positive knowledge of the supplier are then delivered by Schneider Electric. If, in the scope of its duty of product monitoring, the supplier discovers problems with products which were also delivered to Schneider Electric, it must immediately inform Schneider Electric about the problems that have occurred and the appropriate measures of response (warning, recall, etc.).
2. If the supplier does not fulfil the aforementioned duties and product liability claims are initiated against Schneider Electric as a result, the supplier indemnifies Schneider Electric from any such claims in their internal relationship. If circumstances for which Schneider Electric is responsible are concurrently causative for the emergence of the product liability claims, the indemnification takes place proportionate to the supplier's share of the cause.

VI. Non-disclosure, ownership of objects

1. Each contractual partner shall confidentially handle all commercial and technical information pertaining to the other contractual partner which is not publicly available and has been revealed in the framework of the contractual relationship. Any subcontractors must be obligated accordingly. This duty persists unless the confidential information becomes generally known.
2. The contractual partners may only publicly announce the business relationship with prior written approval.
3. Models, tools, gauges, drawings, templates, samples and similar objects which Schneider Electric makes available to the supplier or are produced by the supplier at the expense of Schneider Electric remain and/or become the property of Schneider Electric and must be returned and/or sent, unprompted, to Schneider Electric after the completion of the order.

VII. International purchase contracts

1. If the supplier's domicile is outside of Germany, the CISG applies with the following special regulations with precedence over the provisions of these general conditions of purchase in this respect:
2. Contractual changes or terminations require the written form; this also applies to the removal of the written form requirement.
3. In the event of a culpable breach of contract, the supplier is also liable to Schneider Electric for unforeseeable damage at the time of the conclusion of contract.
4. If the supplier delivers goods which do not meet contractual requirements and this represents a significant breach of contract, Schneider Electric can demand a replacement delivery from the supplier or declare the termination of the contract. A contractual breach entitling Schneider Electric to demand a replacement delivery is also a significant breach if the goods are only manufactured or distributed by the supplier or it is unreasonable for Schneider Electric to acquire the goods from a third party for another reason. A breach of contract entitling Schneider Electric to the termination of the contract is also a significant breach if the damages can only be assessed with great difficulty or hardly at all, an intangible damage has occurred, the claim to compensation for damages from Art. 79 V CISG is excluded or in the event that the faith in the reliability of the supplier is permanently destroyed with continuing obligations.

VIII. Final provisions

1. The place of fulfilment is the delivery location specified in the respective order from Schneider Electric. The jurisdiction for all disputes is Oberhausen, Germany. However, Schneider Electric is also entitled to take legal action against the supplier in its legal jurisdictions.
2. If individual provisions of these general conditions of purchaser are or become ineffective, this shall not affect the validity of the remaining provisions or the general conditions of purchase.

Schneider Electric Energy GmbH

Grüne Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen" – GL)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Stand: Juni 2011

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche" in diesen GL umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

   b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

   c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

   d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung

unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

   a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

   b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

   c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder

   d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,

   verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

   a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

   b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

   a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

   b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

   c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

   d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel VIII: Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

   a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen GL geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

   a) nach dem Produkthaftungsgesetz,

   b) bei Vorsatz,

   c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,

   d) bei Arglist,

   e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

   f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

   g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

   Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

© 2011 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.,
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main.
Alle Rechte vorbehalten.

Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Vertragsmuster des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Stand: Juni 2011

Es wird folgender einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart:

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

© 2011 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.,
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main.
Alle Rechte vorbehalten.

Softwareklausel

zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen

Ergänzung und Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (GL)*

Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

– Stand: Juli 2004 –

1. Anwendungsbereich der Softwareklausel

(a) Diese Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die – zeitlich befristete wie unbefristete – Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die GL.

(b) Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Softwareklausel.

(c) Soweit diese Softwareklausel keine Regelungen enthält, gelten die GL.

(d) Mit dieser Softwareklausel übernimmt der Lieferer keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Dokumentation

Ergänzend zu Artikel I.2 GL gilt:

Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.

3. Nutzungsrechte

Anstelle von Artikel I.3 GL gilt:

(a) Der Lieferer räumt dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

(b) Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch des Lieferers auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

(c) Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Besteller die überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Besteller nicht eine Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3 (i) eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.

(d) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).

(e) Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3 (i) vervielfältigen.

(f) Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.

(g) Der Lieferer räumt dem Besteller das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das diesem eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Besteller, dem die Software nicht zu Zwecken der gewerblichen Weiterveräußerung überlassen wird, darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software vom Lieferer erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Besteller ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat den Lieferer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

(h) Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die zwischen dem Lieferer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer überlässt dem Besteller auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben dem Lieferer auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

(i) Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3 (a) bis (h) die nachfolgenden Buchstaben (aa) und (bb):

(aa) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 3 (g) Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

(bb) Der Besteller wird die ihm vom Lieferer zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen.

4. Gefahrübergang

Ergänzend zu Artikel V GL gilt:

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich des Lieferers (z. B. beim Download) verlässt.

5. Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers und Haftung

Ergänzend zu Artikel VI GL gilt:

Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu

* so genannte Grüne Lieferbedingungen, in diesen Bedingungen „GL“ genannt

© 2004 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt am Main. Alle Rechte vorbehalten.

Verkaufsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Ergänzend zu den „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand: Juni 2011) gelten die nachfolgenden Regelungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Preise sind EURO-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Preisangaben sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Durch Angaben zur Leistung, der Beschaffenheit der Lieferung oder sonstige Erklärungen übernimmt der Lieferer keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Beschaffenheitsgarantie), es sei denn, diese Angaben oder sonstigen Erklärungen sind ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet.

1.3 Werbeaussagen stellen grundsätzlich keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.4 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

1.5 Teillieferungen sind zulässig.

2 Zahlungsbedingungen

2.1 Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

a) Bei Geschäften mit einem Bestellwert bis zu EURO 5.000,-:
netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung.

b) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über EURO 5.000,- und einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten:
1/3 des Bestellwertes bei Vertragsschluss, der Rest bei Lieferung.

c) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über EURO 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als 3 Monaten:
30 % des Bestellwertes bei Vertragsschluss;
30 % des Bestellwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist;
30 % des Bestellwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist:
10 % des Bestellwertes bei Lieferung.

Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen bei Lieferung von Kabelwerkserzeugnissen ist bei Vertragsschluss zu zahlen.

Teilabrechnungen sind zulässig.

2.2 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Lieferers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

2.3 Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen, sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.

2.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

2.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 %, wenn er Verbraucher ist in Höhe von 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist.

2.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

3.2 Der Besteller tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräusserung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Lieferers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräussert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung oder Vermietung befugt; es ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

Stand 01.08.2011

Schneider Electric Energy GmbH

Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den Lieferer über.

Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abliefert. Für den Fall, dass der Gegenwert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf den Lieferer über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abzuliefern.

3.3 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferer. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

Für den Fall der Veräusserung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Veräusserung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

3.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an den Lieferer ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 3.3 Abs. 3 entsprechend.

3.5 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs oder Konkursantrag gestellt, so ist der Lieferer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann er die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt dem Lieferer oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

3.6 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 25 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

4 Gewährleistung

Es gelten die Regelungen der Abschnitte VIII und IX der "Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie", (Stand Juni 2011).

Soweit der Besteller sich bei der Geltendmachung eines Sachmangels auf Werbeaussagen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB beruft, trifft ihn die Beweislast, dass diese Werbeaussagen die Kaufentscheidung beeinflusst haben.

5 Schutzrechte

5.1 Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand mit Ausnahme etwaiger in ihm verwendeter Schaltungen frei von Schutzrechten Dritter ist.

5.2 Voraussetzung ist jedoch, dass der Besteller den Lieferer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Lieferer vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die der Lieferer bedingungsgemäss haftet und wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder

a) dem Besteller das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder

b) den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder

c) den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder

d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

5.3 Nimmt der Besteller Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung des Lieferers.

5.4 Ebenso haftet der Lieferer nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist. Der Besteller hat den Lieferer in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5.5 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu.
Insbesondere ersetzt der Lieferer auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit er in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht zulässig ist.

5.6 Der Besteller erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung dem Lieferer zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

6 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis im Sinne des § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EURO 250.000,- je Schadensereignis und EURO 500.000,- insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 444 BGB bleibt unberührt.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit die Beschränkung oder der Ausschluss der Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sind sowie wenn bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wenn bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ist nach Wahl des Lieferers das Werk oder das Lager des Lieferers.

7.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Vollkaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz des Lieferers.

8 Verbindlichkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Schneider Electric Energy GmbH

Auslands-Lieferbedingungen

1 Allgemeines

Für alle Ausfuhrgeschäfte von Schneider Electric Energy GmbH, nachstehend "Lieferer" genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

1.1 Angebote erlöschen 45 Tage nach dem Datum des Angebots.

1.2 Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht dem Lieferer für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die ihm durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.

1.3 Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

2 Leistungsumfang und Preisstellung

2.1 Die Lieferverpflichtung umfaßt die von dem Lieferer schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Der Lieferer berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen der Liefergegenstand dementsprechend genügen muß, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und vom Lieferer bestätigt werden.

2.2 Soweit nicht anderes vereinbart wird, gelten Preise netto fob deutscher Hafen bzw. frachtfrei deutsche Grenze einschließlich der üblichen Verpackung.

2.3 Bei cif-Lieferung sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis eingeschlossen.

2.4 Zölle, Konsulatsgebühren und sonst auf Grund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.5 Der Lieferer ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften verpflichtet, wenn der Besteller ihm rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2.6 Bei Währungsschwankungen kann der Lieferer verlangen, daß das ursprüngliche Wertverhältnis, welches den von ihm genannten Preisen zugrunde lag, gewahrt bleibt.

3 Angaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

3.1 Alle vom Lieferer übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend; Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluß geliefert. Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts muß sich der Lieferer vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

3.2 An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferer allein das Eigentum und die Urheberrechte. Die Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die vom Lieferer vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der vereinbarten Frist über den Betrag verfügen kann.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen: Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller, ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferer.

4.3 Wird die Lieferung ohne Verschulden des Lieferers verzögert, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

4.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist.

4.5 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluß zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist der Lieferer berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadensersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung im Rückstand oder muss der Lieferer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten die Zahlung des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferer ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferer genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder nur bezüglich solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

5 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen zum Schutz des Eigentums des Lieferers mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er den Lieferer mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Stand: 01.07.2011

Schneider Electric Energy GmbH

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zugunsten des Lieferers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6 Lieferzeit und Verzug

6.1 Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich zugesagt worden sind.

6.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, daß der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß beim Lieferer eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.

6.3 Ist der Lieferer an der rechtzeitigen Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkastastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % insgesamt aber nicht mehr als 5% berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in diesem Artikel 6 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

6.5 Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der dem Lieferer obliegenden Arbeiten.

6.6 Verzögert sich der Versand aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen, so ist er berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Der Lieferer ist berechtigt. eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Bestellers abzuschließen.

7 Prüfung und Abnahme

7.1 Prüfungen in Gegenwart des Bestellers, der seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; der Lieferer ist berechtigt, die Kosten der Prüfungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

7.2 Ist eine Abnahmeprüfung des Liefergegenstandes vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten des Lieferers zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechtigte Beanstandungen nicht geltend macht.

7.3 Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch den Lieferer als Abnahme.

7.4 Verzögern sich Prüfungen aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründern, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

7.5 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, sofern ein solches vereinbart ist, nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

7.6 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,
- sobald der Besteller Lieferungen und Leistungen des Lieferers nutzt.

8 Gefahrübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk verläßt oder dem Besteller im Werk zur Verfügung gestellt wird. Sofern jedoch eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung.
Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9 Gewährleistung

9.1 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferer auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft,

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder der Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferer Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.

9.2 Der Lieferer verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferung die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach des Lieferers Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferer trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferers möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

9.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferer. Hierzu hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Maße brauchbar, hat der Besteller das Recht , die Annahme des mangelhaften Teiles zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer kann nur verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

9.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferers ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

9.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferer die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

9.6 Wegen Mängel im Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 9.1. bis 9.5. ausdrücklich genannten.

9.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferer nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

10 Rücktritt

10.1 Der Lieferer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Der Lieferer ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei Vertragsschluß unvorhersehbare Ereignisse die Vertragsverhältnisse später so grundlegend ändern, daß ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

10.2 Der Lieferer kann in den vorgenannten Fällen vom Besteller Ersatz aller für den Auftrag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen, es sei denn, daß für den Auftrag hergestellte Teile innerhalb eines angemessenen Zeitraums gleichwertig anderweitig verwendet werden können oder die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch einen Eingriff deutscher staatlicher Stellen verursacht worden ist.

11 Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Der Lieferer haftet dem Besteller für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, daß der Besteller den Lieferer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Lieferer vorgeht; wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Lieferer von seinen Verpflichtungen frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder

a) dem Besteller das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
b) den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
c) den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
d) den Liefergegenstand gegen Erstattung der Kaufpreises zurücknehmen.

11.2 Nimmt der Besteller Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung des Lieferers.

11.3 Ebenso haftet der Lieferer nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist. Der Besteller hat den Lieferer in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.4 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt der Lieferer auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

11.5 Der Besteller erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung dem Lieferer zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

12 Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Falle bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht.

13 Schlußbestimmungen

13.1 Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluß getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals des Lieferers sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferer bestätigt worden sind.

13.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.

13.3 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz des Lieferers.

13.4 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entgültig entschieden.

13.5 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13.6 Die vorstehenden Bedingungen gelten für Auslandslieferungen; soweit der Vertrag auch Dienstleistungen enthält, gelten insoweit die "Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Ausland" von Schneider Electric Energy GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Schneider Electric Energy GmbH

Allgemeine Bedingungen für Montagen im Inland

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Montagen (nachstehend „Arbeiten“) ausschliesslich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Preise sind EURO-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Preisangaben sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Soweit der Vertrag auch werkvertragliche Leistungen enthält, übernimmt der Auftragnehmer durch Angaben zur Leistung, der Beschaffenheit des Werks oder sonstige Erklärungen keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes oder dafür, dass das Werk für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Beschaffenheitsgarantie), es sei denn, diese Angaben oder sonstigen Erklärungen sind ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet.

1.4 Soweit der Vertrag auch Lieferungen enthält, gelten insoweit die "Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (Stand: Juni 2011) sowie ergänzend die "Allgemeine Verkaufsbedingungen" der Schneider Electric Energy GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Mitwirkungspflichten des Bestellers

2.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt. Ferner muss die unmittelbare Baustellenzufahrt sicher begeh- und befahrbar sein und die Montagestelle sich in montagebereitem Zustand befinden. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der ein einwandfreies Arbeiten zu normalen Bedingungen ermöglicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2.2 Der Auftraggeber übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;

b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-. Gerüst- und Fertiganstricharbeiten einschliesslich der dazu benötigten Baustoffe;

c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen;

d) Betriebskraft und Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;

e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde;

f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind;

g) die Absicherung der Baustelle.

2.3 Hat der Auftragnehmer Einwendungen gegen die Ordnungsmässigkeit der vom Auftraggeber nach Abschnitt 2 zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber diese Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Masse erhältlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ohne Erfolg, so trägt der Auftraggeber die notwendigen Mehrkosten.

3 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften seiner zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
Der Auftraggeber hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Der Montageleiter hat das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Auftraggeber seinerseits die ihm öffentlichrechtlich oder vertraglich auferlegten Massnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
Auftraggeber und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.
Ist eine gegenseitige Gefährdung während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschliessen, hat der Auftraggeber einen Koordinator mit Weisungsbefugnis zu benennen, der die Arbeiten des Auftragnehmers, Auftraggebers oder Dritter aufeinander abstimmt.

4 Abrechnungsgrundlagen

4.1 Allgemeines
Arbeiten werden zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmass abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:

a) Die Inbetriebsetzung wird, falls nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.

Stand: 01.08.2011

Schneider Electric Energy GmbH

b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme in eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.

c) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind.
Das gleiche gilt sinngemäss für Dienst- und Arbeitsleistungen.

d) Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Auftraggeber oder aus sonstigen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat - ausgenommen Streik seines eigenen Personals -, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet.

e) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

f) Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

4.2 Arbeiten nach Zeit und Aufwand

a) Es werden berechnet:

aa) die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit nach Massgabe der jeweilig gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind;

ab) die Aufwendung für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen;

ac) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;

ad) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;

ae) die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäss den Sätzen des Auftragnehmers.

b) Verlangt der Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

c) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber mindestens halbmonatlich zu bescheinigen. Die Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt.
Werden diese Bescheinigungen vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

4.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen

a) Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

b) Der Auftraggeber wird auf Wunsch des Auftragnehmers die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, halbmonatlich bescheinigen.

4.4 Arbeiten nach Aufmass
Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmasseinheit festgelegten Sätzen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Auftragnehmers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

5.2 Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu vergüten.

5.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 %, wenn er Verbraucher ist in Höhe von 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

5.5 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6 Ausführungszeit

6.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

6.2 Die Frist für die Ausführung der Arbeiten beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus.

6.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

6.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

6.5 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von im ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Arbeiten verlangen.

6.6 Im übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

6.7 Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Arbeiten, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit er aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit) oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden nicht zulässig ist. Insoweit gilt Abschnitt 10.

7 Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Arbeiten geht auf den Auftraggeber über am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb oder die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Montage anschliesst. Nimmt der Auftraggeber das Angebot eines Probebetriebes oder die Übernahme in eigenen Betrieb nicht an und hat der Auftragnehmer die Gründe für die Ablehnung nicht zu vertreten, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

7.2 Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Arbeiten um mehr als 14 Tage verzögert oder die Arbeiten um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Arbeiten für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

8 Gewährleistung

Im Rahmen der Sach-/Werkmängelhaftung gelten – soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden – die Bestimmungen von Abschnitt VIII der „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (in der unter 1.4 erwähnten Fassung).
Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durch unentgeltliche Nachbesserung beseitigt:

a) Die Mängelanzeige gilt bei erkennbaren Mängeln als unverzüglich, wenn die Rüge spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme in eigenen Betrieb, oder soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb, erfolgt.

b) die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der Arbeit. Diese liegt vor mit der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb.

c) Der Auftraggeber ist wegen eines Mangels der Arbeiten nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten Frist berechtigt, die Instandsetzung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

d) Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Behandlung oder Lagerung, Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.

e) Die in Erfüllung dieser Gewährleistungspflicht ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über.

f) Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der für die ursprünglichen Arbeiten geltenden Gewährleistungsfrist.

8.2 Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

8.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens garantierter Eigenschaften oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

9 Montage von beigestellten Gegenständen und Materialien

9.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Güte und Eignung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.

9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber.

10 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis im Sinne des § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Fassung zum 1. Januar 2002)und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EURO 250.000,- je Schadensereignis und EURO 500.000,- insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§§ 444, 639 BGB bleiben unberührt.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

11 Sonstiges

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Auftraggebers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert. Sofern mehrere Unternehmer an der Arbeit beteiligt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

11.2 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bedingungen. Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normarbeitszeit erforderlich oder vom Auftraggeber verlangt, so ist dieser verpflichtet, bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitzuwirken.

11.3 Der Auftraggeber kann dem Montagepersonal untersagen, andere Orte auf dem Gelände des Auftraggebers zu betreten, als dies der Auftrag bedingt.

11.4 Der Auftraggeber hat das Recht, ihm nicht genehme Arbeitskräfte aus wichtigem Grund abzulehnen.

11.5 Erforderliche Einzelheiten regelt der Auftraggeber ausschliesslich mit der Montageleitung des Auftragnehmers.

11.6 Sofern im Auftrag nichts anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Beendigung der Montage dem Auftraggeber möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.

11.7 Für Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers in Erweiterung, Abänderung oder ausserhalb des Auftrags übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

11.8 Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers, gegen die der Auftragnehmer wichtige Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.

11.9 Nach Beendigung der Montage hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Vollkaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz des Auftragnehmers.

13 Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Schneider Electric Energy GmbH

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen - Inland

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen (nachstehend "Instandsetzungen") ausschliesslich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Preise sind EURO-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Preisangaben sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Soweit die Instandsetzungen auch werkvertragliche Leistungen enthalten, übernimmt der Auftragnehmer durch Angaben zur Leistung, der Beschaffenheit des Werkes oder sonstige Erklärungen keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes oder dafür, dass das Werk für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Beschaffenheitsgarantie), es sei denn, diese Angaben oder sonstigen Erklärungen sind ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet.

1.4 Soweit der Vertrag auch Lieferungen enthält, gelten insoweit die „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (Stand: Juni 2011) sowie ergänzend die "Allgemeine Verkaufsbedingungen" der Schneider Electric Energy GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Kostenvoranschlag

2.1 Ein Kostenvoranschlag wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen erstellt. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für die Zurückversetzung in der Ursprungszustand trägt der Auftraggeber.

2.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, deren der Auftragnehmer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

3 Ausführung der Instandsetzung

3.1 Soll die Instandsetzung beim Auftragnehmer ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden.

3.2 Soll die Instandsetzung beim Auftraggeber ausgeführt werden, so gelten die im Anhang abgedruckten Abschnitte 2, 3, 7.2, 8.2, 11.1, 11.2, 11.7 und 11.9 der "Allgemeine Bedingungen für Montagen im Inland" des Auftragnehmers entsprechend.

3.3 Für die Ausführung der Instandsetzung gelten die Vorschriften des VDE, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Vorschriften vereinbart sind. Der Auftragnehmer kann von den jeweiligen Vorschriften abweichen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

3.4 Die Instandsetzung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind.

3.5 Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Auftraggebers erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.6 Bei der Instandsetzung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des Auftragnehmers über.

4 Aufbewahrung und Versand übernommener Instandsetzungsgegenstände

4.1 Für Beschädigung oder Untergang übernommener Instandsetzungsgegenstände haftet der Auftragnehmer mit der gleichen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.2 Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandsetzung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

4.3 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem vereinbarten Fertigstellungstermin, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.4 Sofern statt Versendung Abholung vereinbart ist, sind instandgesetzte Gegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie ohne besondere Ankündigung an der Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

5 Preise

5.1 Die Preise gelten ab dem Ort, an dem die Instandsetzung durchgeführt wird, ausschliesslich Verpackung.

5.2 Die Inbetriebsetzung wird gesondert zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Verrechnungs- und Auslösungssätzen sowie Nebenkosten berechnet.

5.3 Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, dass zu Pauschalpreisen oder nach Aufmass abzurechnen ist.

5.4 Für die Preisberechnung nach Zeit und Aufwand gilt der im Anhang abgedruckte Abschnitt 4.2 der "Allgemeine Bedingungen für Montagen im Inland" des Auftragnehmers entsprechend.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschreitet.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Auftragnehmers auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

6.2 Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu vergüten.

Stand: 01.08.2011

Schneider Electric Energy GmbH

6.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

6.4 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 %, wenn er Verbraucher ist in Höhe von 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

6.5 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7 Ausführungszeit

7.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Instandsetzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

7.2 Die Frist für die Ausführung der Instandsetzungen beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus.

7.3 Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Instandsetzungen innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

7.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

7.5 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5% vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Instandsetzungen verlangen.

7.6 Im übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

7.7 Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Instandsetzungen, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbar zwingend gehaftet wird. Insoweit gilt Abschnitt 10.

8 Abnahme

8.1 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

8.2 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

8.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

8.4 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

9 Gewährleistung

9.1 Im Rahmen der Sach-/Werkmängelhaftung gelten – soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden – die Bestimmungen von Abschnitt VIII der „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (in der unter 1.4 erwähnten Fassung).

a) Die Mängelanzeige erfolgt bei erkennbaren Mängeln unverzüglich, wenn die Rüge spätestens innerhalb von 14 Tagen. Die Frist beginnt, wenn die Instandsetzung beim Auftragnehmer durchgeführt wird, mit dem Zugang des Instandsetzungsgegenstandes beim Auftraggeber und wenn die Instandsetzung beim Auftraggeber durchgeführt wird, mit der Fertigstellung der Instandsetzung; ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Frist mit der Abnahme.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der Arbeit. Diese liegt vor, wenn die Instandsetzung beim Auftragnehmer durchgeführt wird, sobald der Instandsetzungsgegenstand das Werk des Auftragnehmers verlassen hat und wenn die Instandsetzung beim Auftraggeber durchgeführt wird, mit der Fertigstellung der Instandsetzung; ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme.

c) Der Auftraggeber ist wegen eines Mangels der Arbeiten nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten Frist berechtigt, die Instandsetzung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

d) Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Behandlung oder Lagerung, Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.

e) Die in Erfüllung dieser Gewährleistungspflicht ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über.

f) Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der für die ursprünglichen Arbeiten geltenden Gewährleistungsfrist.

9.2 Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

9.3 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Auftragsnehmer aufgrund mangelhafter Instandsetzungen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn.

Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.
Ansprüche des Bestellers aufgrund von Schäden, die am Instandsetzungsgegenstand selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

10 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis im Sinne des § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Fassung zum 1. Januar 2002)und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EURO 250.000,- je Schadensereignis und EURO 500.000,- insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§§ 444, 639 BGB bleiben unberührt.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Vollkaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz des Auftragnehmers.

12 Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Schneider Electric Energy GmbH

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für Montagen im Inland

2 Mitwirkungspflichten des Bestellers

2.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt. Ferner muss die unmittelbare Baustellenzufahrt sicher begeh- und befahrbar sein und die Montagestelle sich in montagebereitem Zustand befinden. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der ein einwandfreies Arbeiten zu normalen Bedingungen ermöglicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2.2 Der Auftraggeber übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;

b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-. Gerüst- und Fertiganstricharbeiten einschliesslich der dazu benötigten Baustoffe;

c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen;

d) Betriebskraft und Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;

e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde;

f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind;

g) die Absicherung der Baustelle.

2.3 Hat der Auftragnehmer Einwendungen gegen die Ordnungsmässigkeit der vom Auftraggeber nach Abschnitt 2 zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber diese Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Masse erhältlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ohne Erfolg, so trägt der Auftraggeber die notwendigen Mehrkosten.

3 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften seiner zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
Der Auftraggeber hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Der Montageleiter hat das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Auftraggeber seinerseits die ihm öffentlichrechtlich oder vertraglich auferlegten Massnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Auftraggeber und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben. Ist eine gegenseitige Gefährdung während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschliessen, hat der Auftraggeber einen Koordinator mit Weisungsbefugnis zu benennen, der die Arbeiten des Auftragnehmers, Auftraggebers oder Dritter aufeinander abstimmt.

4.2 Arbeiten nach Zeit und Aufwand

a) Es werden berechnet:

aa) die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit nach Massgabe der jeweilig gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind;

ab) die Aufwendung für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen;

ac) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;

ad) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;

ae) die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäss den Sätzen des Auftragnehmers.

b) Verlangt der Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

c) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber mindestens halbmonatlich zu bescheinigen. Die Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt.
Werden diese Bescheinigungen vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

7.2 Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Arbeiten um mehr als 14 Tage verzögert oder die Arbeiten um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Arbeiten für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

8.2 Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Auftraggebers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert. Sofern mehrere Unternehmer an der Arbeit beteiligt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

11.2 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bedingungen. Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normarbeitszeit erforderlich oder vom Auftraggeber verlangt, so ist dieser verpflichtet, bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitzuwirken.

11.7 Für Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers in Erweiterung, Abänderung oder ausserhalb des Auftrags übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und Haftung, sofern die Arbeit nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist.

11.9 Nach Beendigung der Montage hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

Schneider Electric Energy GmbH

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Ausland

1 Allgemeines

1.1 Für die Tätigkeit von Personal von Schneider Electric Energy GmbH - nachfolgend "Auftragnehmer" genannt - im Ausland für Projektierung, Planung, Montage, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Wartung, Revision u. dgl. - nachstehend "Dienstleistungen" - gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen nebst Anhang, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.2 Alle in diesen Bedingungen nicht enthaltenen Regelungen, wie z. B. Gegenstand, Ort und Zeitpunkt der Dienstleistungen, Anzahl des Personals sowie detaillierte Zahlungsregelungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.3 Angebote erlöschen 45 Tage nach dem Datum des Angebots.

1.4 Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende, bzw. Auftraggeber seinen Sitz hat.

1.5. Soweit die Dienstleistungen werkvertragliche Leistungen oder Lieferungen enthalten, übernimmt der Auftragnehmer durch Angaben zur Leistung, der Beschaffenheit des Werkes oder sonstige Erklärungen keine Garantie für die Beschaffenheit des/der Werkes/Sache oder dafür, dass das Werk/die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Beschaffenheitsgarantie), es sei denn, diese Angaben oder sonstigen Erklärungen sind ausdrücklich als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bezeichnet.

1.6 Werbeaussagen stellen grundsätzlich keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen sorgfältig und termingerecht durchführen und hierfür qualifiziertes Personal einsetzen.
Das Personal des Auftragnehmers hat nur die vertraglich vereinbarten Arbeiten auszuführen. Zieht der Auftraggeber das Personal des Auftragnehmers zu Arbeiten heran, die ausserhalb der vertraglichen Verpflichtungen liegen, so erfolgt die Berechnung der Dienstleistungen entsprechend Abschnitt 6.1.5.

3 Technische Unterlagen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Auftragnehmer an allen Zeichnungen und technischen Unterlagen das Eigentum und die Urheberrechte vor. Die vorgenannten Zeichnungen und Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert oder vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zeichnungen und Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen des Auftragnehmers auf Grund dieser Bedingungen benutzt werden und sind auf Verlangen dem Auftragnehmer zurückzugeben.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Vor Ankunft des Personals des Auftragnehmers hat der Auftraggeber auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu veranlassen, damit die Arbeiten zu dem vereinbarten Termin begonnen und ohne Behinderungen oder Unterbrechungen durchgeführt werden können. Der Auftraggeber hat folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

4.1 Technische Leistungen

4.1.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Dienstleistung, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.1.2 Der Auftraggeber hat auf Anforderung des Beauftragten des Auftragnehmers die für die Durchführung der Arbeiten geeigneten Fachkräfte wie Kranführer, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Schlosser, Anstreicher usw. sowie Hilfskräfte mit den von diesen benötigten Werkzeugen in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit auf seine Kosten zu stellen. Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Auftragnehmers erfolgen. Sie müssen nach den Anordnungen des Personals des Auftragnehmers arbeiten; sie bleiben jedoch im Dienstverhältnis und unter Aufsicht und Verantwortung des Auftraggebers. Erforderlichenfalls stellt der Auftraggeber geeignete Dolmetscher zur Verfügung. Ungeeignete Arbeitskräfte können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden und sind auf Kosten des Auftraggebers durch andere zu ersetzen.

4.1.3 Erdaushebungsarbeiten, Beton-, Maurer-, Mörtel-, Zimmermanns-, Überdachungs-, Blech- und sonstige Vorbereitungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber ausgeführt, Beton- und Mauerwerk trocken und abgebunden sowie die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt sein. Werden bei der Ausführung der Fundamente durch den Auftraggeber Abweichungen von den ursprünglichen Plänen erforderlich, so ist der Auftragnehmer hiervon sofort zu unterrichten.

4.1.4 Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefax, Telexanschluß, PC-Modem hat der Auftraggeber beizustellen.

4.1.5 Der Auftraggeber stellt erforderlichenfalls ausreichende und geeignete Transportmittel zur Beförderung von Arbeitspersonal und von Werkzeugen, Geräten und Materialien zur Verfügung.

4.1.6 Bei Innenarbeiten müssen die Türen und Fester eingesetzt und die eventuell erforderlichen Wandöffnungen zum Hereinbringen der Montageteile vorhanden sein. Die Räume müssen verschliessbar sein. Die ungehinderte Durchführung der Arbeiten erfordert, dass alle Arbeitsräume gedeckt und so beschaffen sind, dass der Aufenthalt darin weder der Gesundheit schadet noch den Zustand des Materials beeinträchtigt. Insbesondere müssen Verschalungen und Bauschutt entfernt sein.

4.1.7 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die erforderlichen Geländer, Abdeckungen und sonstigen Schutzvorrichtungen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten angebracht sind und laufend überwacht und ergänzt werden. Der Auftraggeber sorgt ferner auf seine Kosten für eine ausreichende Sicherung des Montageplatzes einschliesslich der Büro-, Lager-, Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie des Montagegutes, der Montagemittel, des persönlichen Besitzes des Personals gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen.

4.1.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen zu bezeichnen und die erforderlichen technischen Angaben zu machen.

4.1.9 Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Vorrichtungen, Geräte und Hilfsmittel, insbesondere das Werkzeug für das Hilfspersonal sowie Hebewerkzeuge genügender Tragkraft (einschliesslich Bedienungspersonal), Seile, Gerüste, Werkbänke mit Schraubstöcken, Schmiedeeisen, Schweisseinrichtungen usw., desgleichen Putz-, Packungs- und Schmiermittel, Material zum Unterlegen und Untergiessen der Maschinen sowie Heizung, Wasser und Kraftstromanschlüsse und Leitungen in ausreichende Menge in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes und mit geeigneter Spannung sowie Schweissgas, Dampf und sonstige Betriebsstoffe, soweit diese nicht vereinbarungsgemäss vom Auftragnehmer zu liefern sind.

Die zur Verfügung gestellten Geräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Das Personal des Auftragnehmers ist angewiesen, nur Maschinen und Geräte zu benutzen, die in einem einwandfreien Zustand sind und sich für den Verwendungszweck eignen.

Stand: 01.07.2011

Schneider Electric Energy GmbH

4.1.10 Alle zu montierenden Teile und alles für die Arbeiten erforderliche Material, gleichviel, ob vom Auftragnehmer geliefert oder vom Auftraggeber oder von dritter Seite beschafft, sollen sich bei Beginn der Arbeiten am Einsatzort bzw. in seiner unmittelbaren Nähe befinden. Vor Beginn der Bauarbeiten muß das Baugelände planiert und die Anfahrtswege müssen für den Transport der erforderlichen Lasten hergerichtet sein. Der Auftraggeber sorgt ferner für eine ausreichende Beleuchtung des Einsatzortes.

4.1.11 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle Lieferteile, Materialien und dgl., soweit möglich, am Einsatzort bzw. in seiner unmittelbaren Nähe in einem geschlossenen, trockenen und verschliessbaren Raum gelagert werden. Vor Beginn der Arbeiten sind die Lieferteile und Materialien vom Auftraggeber im Beisein des Personals des Auftragnehmers auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommene oder beschädigte Materialien sind auf Kosten des Auftraggebers nachzuliefern oder instand zu setzen.

4.1.12 Der Endanstrich der Lieferteile sowie etwaige Anstrichausbesserungsarbeiten werden vom Auftraggeber durchgeführt.

4.1.13 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Materialien die entsprechenden Bewilligungen erteilt werden.

4.2 Leistungen für das Personal des Auftragnehmers

4.2.1 Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten die erforderlichen Einreise-, Aufenthalts-, Arbeits- sowie sonstige behördliche Genehmigungen. Er unterrichtet das Personal des Auftragnehmers rechtzeitig über alle Pflichten (Meldung usw.) gegenüber den örtlichen Behörden und unterstützt es im Verkehr mit diesen sowie bei der Beschaffung erforderlichen Bescheinigungen.

4.2.2 Wird mit dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser dem Personal des Auftragnehmers freie Verpflegung und/oder freie Unterkunft zu gewähren hat, so wird vorausgesetzt, dass

-die gewährte freie Verpflegung bekömmlich, schmackhaft und ausreichend ist.

-bei Gewährung freier Unterkunft, Hotelunterkunft oder vergleichbare Quartiere zur Verfügung stehen; ist dies nicht möglich, so müssen Sondervereinbarungen getroffen werden. In tropischen Gegenden stellt der Auftraggeber eine Klimaanlage je Schlafraum sowie einen Kühlschrank je Wohnung bzw. Haus zur Verfügung.

4.2.3 Der Auftraggeber hat in der Nähe des Einsatzortes rechtzeitig geeignete Aufenthalts- und Werkstatträume für das Personal des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen mit Licht, Wasserleitung und sauberen Toiletten ausgerüstet und den klimatischen Verhältnissen angepasst sein. Sie müssen verschliessbar und erforderlichenfalls geheizt sein und dürfen für Unbefugte nicht zugänglich sein.

4.2.4 Der Auftraggeber ist ferner für die Stellung von Schutzkleidung verantwortlich, die infolge besonderer Umstände für die Arbeiten erforderlich ist und branchenüblich nicht durch den Auftragnehmer gestellt wird.
In der Nähe des Einsatzortes hat der Auftraggeber eine Verbandsstelle sowie eine Ausrüstung für Erste Hilfe bei Unfällen einzurichten. Er wird ferner geeignete Transportmittel zur sofortigen Überführung in ein Krankenhaus zur Verfügung stellen.

4.2.5 Wird das Personal des Auftragnehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Rückkehr seines Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung der Arbeiten vom Auftraggeber zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Auslösungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.3 Verletzung der Mitwirkungspflichten

Erbringt der Auftraggeber die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Masse, so ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt, die erforderlichen Leistungen auf Kosten des Auftraggebers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Im übrigen gilt Abschnitt 11.2.

5 Durchführung der Arbeiten

5.1 Bauleitung

Dem Beauftragten des Auftragnehmers obliegt es, die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Anordnungen zu treffen.

5.2 Wechsel des Personals des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das von ihm entsandte Personal während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten durch anderes, gleichwertiges Personal zu ersetzen.

5.3 Arbeitszeit

5.3.1 Die normale Arbeitszeit beträgt wöchentlich 35 Stunden. Wo aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet. Wenn es im Interesse der termingerechten Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, kann das entsandte Personal des Auftragnehmers auch Überstunden leisten, soweit es die örtlichen Gegebenheiten und die klimatischen Verhältnisse zulassen.

Die Überstunden sollen jedoch im allgemeinen nicht über zwei Stunden je Arbeitstag hinausgehen.
Hinsichtlich der Zeiteinteilung wird sich das Personal des Auftragnehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Auftraggebers und den klimatischen Verhältnissen des Landes richten, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 6 und 20 Uhr fallen.

5.3.2 Als Sonntagsarbeit bzw. Feiertagsarbeit gelten die an Sonntagen und deutschen gesetzlichen Feiertagen in die Zeit von Mitternacht bis Mitternacht fallenden Arbeitsstunden. Das Personal des Auftragnehmers ist angewiesen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen und grundsätzlich nur mit Einverständnis des Auftraggebers auszuführen.
Als deutsche Feiertage gelten: Neujahr, Karfreitag, 1. und 2. Ostertag, 1. Mai, Himmelfahrt, 1. und 2. Pfingstfeiertag, Fronleichnam, 3. Oktober sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, sofern sie nach dem für den Stammbetrieb geltenden Feiertagsgesetz Feiertage sind.
Sofern die örtlichen Verhältnisse ein Abgehen von der vorgenannten Regelung notwendig machen, ist ein Austausch von deutschen gegen örtliche Feiertage möglich. Dabei gilt, dass die Anzahl der oben genannten Feiertage in der Gesamtheit erhalten bleiben muss und dass nachfolgende Feiertage nicht gegen örtliche ausgetauscht werden können: Neujahr, Karfreitag, 1. und 2. Ostertag, 1. Mai, 1. und 2. Pfingstfeiertag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.
Sollte im Aufenthaltsland der wöchentliche Ruhetag nicht auf den Sonntag, sondern auf einen anderen Tag fallen, so wird die Arbeit an diesem Tage mit Zuschlägen vergütet, während Arbeit an Sonntagen ohne Zuschlag bezahlt wird.

5.4 Erschwerte Arbeitsbedingungen

Werden die Arbeiten unter erschwerten Bedingungen geleistet, so berechnet der Auftragnehmer Erschwerniszuschläge gemäss Abschnitt 4 des Anhangs zu diesen Bedingungen. Zu den erschwerten Arbeitsbedingungen gehören u. a. wesentliche Temperaturunterschiede gegenüber normalen mitteleuropäischen Verhältnissen. Arbeiten unter aussergewöhnlicher Staub-, Schmutz-, Gas-, Rauch- oder Lärmeinwirkung, stark schwankenden Witterungseinflüssen, sowie an Einsatzorten mit aussergewöhnlicher Gefährdung durch natürliche oder andere Gegebenheiten.

5.5 Unfallverhütung

Der Auftraggeber hat am Arbeitsort die in seinem Land geltenden gesetzlichen und die sonst notwendigen Massnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen. Er hat dem Personal des Auftragnehmers die geltenden Sicherheitsvorschriften schriftlich bekanntzugeben. Das Personal des Auftragnehmers ist ausserdem gehalten, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen deutschen Berufsgenossenschaften zu beachten. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die für die Sicherheitsfragen zuständigen Personen am Arbeitsort bekanntgemacht werden. Das Personal des Auftragnehmers darf nicht veranlasst werden, gegen die geltenden Sicherheitsvorschriften zu verstossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dienstleistungen abzulehnen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

5.6 Höhere Gewalt und Unmöglichkeit

Sollte sich infolge Höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse und Massnahmen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, herausstellen, dass der bei Vertragsabschluss beabsichtigte Erfolg der Arbeiten nicht erreichbar ist oder die Arbeiten eingestellt werden müssen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Zeit bis zur Einstellung der Arbeiten die entstandenen Aufwendungen gemäss Abschnitt 6 einschliesslich der Rückreisekosten des Personals verlangen.
Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere Feuer, Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, Aufstände, Meuterei, Mobilmachung, Überschwemmung, Erdbeben, andere Naturkatastrophen, Epidemien, Quarantänemassnahmen, Streik, Aussperrung, Requirierung, Beschränkung des Devisentransfers, Transportbeschränkungen sowie Beschränkungen bei der Erteilung von Genehmigungen für das Personal, die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Materialien.
Wird die Ausführung der vertraglichen Leistungen aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz ist auf 5 % der vereinbarten Vergütung für die infolge der Unmöglichkeit nicht ausgeführten Leistungen beschränkt. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht. Insoweit gelten die Bestimmungen zu Abschnitt 13.

6 Preise und Abrechnung

6. 1 Dienstleistungen des Auftragnehmers werden gemäss vertraglicher Vereinbarung zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmass abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeit und Aufwand. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

6.1.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebsetzung gesondert berechnet.

6.1.2 Verzögern sich Dienstleistungen des Auftragnehmers oder die Übernahme durch den Auftraggeber in eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.

6.1.3 Zahlungen des Auftraggebers an das Personal des Auftragnehmers haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.

6.1.4 Gegenseitige Lieferungen und Leistungen auf der Montagestelle sind vom Empfänger (Beauftragten des Auftragnehmers oder des Auftraggebers) zu quittieren.

6. 1.5 Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

6.1.6 Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderungen der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

6.1.7 Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die geleistete Arbeitszeit auf den ihm vorgelegten Arbeitsbescheinigungen. Erteilt der Auftraggeber die Bescheinigung nicht rechtzeitig, so dienen die Aufzeichnungen des Personals des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage.

6.1.8 Bei Währungsschwankungen kann der Auftragnehmer verlangen, dass das ursprüngliche Wertverhältnis, welches den von ihm genannten Preisen zugrunde lag, gewahrt bleibt.

6.2 Dienstleistungen nach Zeit und Aufwand

Die nachstehenden Leistungen des Auftragnehmers werden gemäss den Sätzen im Angebot und in der Auftragsbestätigung berechnet.

6.2.1 Personalkosten

Im einzelnen werden berechnet:

- für Arbeiten innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit die Verrechnungssätze gemäss Anhang, Abschnitt 2;
- für die über die regelmässige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sowie für Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen die Mehrarbeitszuschläge gemäss Anhang, Abschnitt 3;
- für Arbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen (vgl. Abschnitt 5.4) die Erschwerniszuschläge gemäss Anhang, Abschnitt 4;
- für Reise-, Wege-, Vorbereitungs-, Ausfall- und Wartezeiten die Verrechnungssätze gem. Anhang, Abschnitt 6.

Die Verrechnungssätze basieren auf den z. Zt. der Angebotsabgabe oder - falls kein Angebot abgegeben wurde - des Vertragsschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Löhnen und Gehältern. Ändern sich diese bis zur Beendigung der Dienstleistungen, so bleibt eine Angleichung der Verrechnungssätze von dem betreffenden Zeitpunkt an vorbehalten.

6.2.2 Reisekosten und Reisenebenkosten

Dem Auftraggeber werden folgende Reisekosten berechnet: Pass- und Visagebühren, tropenärztliche Untersuchungen bei Ausreise und nach Rückkehr einschliesslich Impfung, Ausrüstungsbeihilfe für aussergewöhnliche Klimaverhältnisse, ferner Kosten für Gepäckbeförderung vorn Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Einsatzort und zurück, ferner die Kosten für Dienstreisen auch im Einsatzland, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, Auslösungen für Hin- und Rückreise sowie Dienstreisen gemäss Anhang, Abschnitt 5, sowie alle aus geschäftlichen Gründen entstehenden Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren. Die Beschaffung der Flugkarten, Schiffs- und Bahnfahrkarten sowie die Wahl der Beförderung bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

6.2.3 Aufenthaltskosten

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes für Unterkunft, Verpflegung und Nebenausgaben der Lebenshaltung während der Anwesenheit am Einsatzort zahlt der Auftraggeber für jeden angefangenen Kalendertag die Auslösungen gemäss Anhang, Abschnitt 5. Die Auslösung ist auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit zu zahlen.
Sorgt der Auftraggeber gemäss Abschnitt 4.2.2 am Einsatzort auf seine Kosten für eine angemessene Unterkunft und/oder freie Verpflegung, so wird die Auslösung einvernehmlich gekürzt; das gleiche gilt im Fall eines Krankenhausaufenthaltes. Wenn nichts anderes vereinbart, zahlt der Auftraggeber die Auslösung jeweils für 14 Tage im voraus. In allen Fällen begründeter Abwesenheit übernimmt der Auftraggeber die Beibehaltung der Unterkunft und sonstige fixe Kosten.

Die Kosten für die notwendige Benutzung von angemessenen Verkehrsmitteln sind vom Auftraggeber zu erstatten, sofern nicht entsprechende Transportmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
Der Auftragnehmer behält sich eine Änderung der Auslösungen vor, wenn sich die Kosten für Unterkunft, Verpflegung oder Nebenkosten der Lebenshaltung im Aufenthaltsland bis zum Beginn oder während der Ausführung der Arbeiten erhöhen sollten.

6.2.4 Urlaubsheimfahrten

Bei längerem Aufenthalt des Personals des Auftragnehmers am Einsatzort übernimmt der Auftraggeber die Kosten für bezahlten Zusatzurlaub und bezahlte Urlaubsheimfahrten gemäss Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

6.2.5 Werkzeug- und Instrumentekosten

Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Normalwerkzeuge oder Messeinrichtungen werden vom Auftragnehmer beigestellt. Über diesen Rahmen hinaus erforderliche Spezial- und Grosswerkzeuge sowie Spezial-Messeinrichtungen werden gegen eine angemessene Mietgebühr gemäss Anhang, Abschnitt 8 vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Die Versandspesen ab Werk und zurück

einschliesslich Versicherung und Zollgebühren für sämtliche Werkzeuge und Messeinrichtungen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

6.2.6 Verbrauchs- und Kleinmaterial

Verbrauchs- und Kleinmaterial stellt der Auftraggeber zur Verfügung. Sofern der Auftragnehmer Verbrauchs- und Kleinmaterial stellt, wird dies zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen des Auftragnehmers nach Aufwand berechnet.

6.3 Dienstleistungen zu Pauschalpreisen

6.3.1 Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen regelmässigen Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.3.2 Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderung des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Leistung, durch Wartezeiten, Nachtarbeit etc. entstehen, trägt der Auftraggeber. Die Berechnung erfolgt entsprechend Abschnitt 6.2.

6.4 Dienstleistungen nach Aufmass

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmasseinheit festgelegten Sätzen. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie durch nachträgliche Änderung des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Leistung, durch Wartezeiten, Nachtarbeit etc. entstehen, trägt der Auftraggeber. Die Berechnung erfolgt entsprechend Abschnitt 6.2.

7 Sonstige Leistungen des Auftraggebers

7.1 Versicherungen

Der Auftragnehmer schliesst für das von ihm entsandte Personal für die Dauer der Abwesenheit von der Bundesrepublik Deutschland für Rechnung des Auftraggebers eine Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Reisegepäckversicherung ab.

7.2 Krankheit

Bei Unfällen oder Krankheit leistet der Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Hierbei trägt er, soweit nicht aufgrund internationaler Abkommen über Krankenversicherungsschutz oder aufgrund einer abgeschlossenen Krankenversicherung eine Erstattung erfolgt, die Kosten für sachgemässe ärztliche Behandlung bei freier Arztwahl des Erkrankten einschliesslich aller Heilmittel, die Kosten für die Überführung in ein Krankenhaus und den Aufenthalt dort. Sollte die Erkrankung voraussichtlich länger als 4 Wochen dauern, so wird der Auftraggeber auf seine Kosten für die Heimsendung sorgen, sofern nicht ärztliche Bedenken entgegenstehen. In einem solchen Fall entsendet der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers erforderlichenfalls einen Ersatzmann.
Stirbt ein ins Ausland entsandter Angehöriger des Auftragnehmers während seines Aufenthalts im Ausland, so veranlasst der Auftraggeber auf seine Kosten, dass der Verstorbene in die Bundesrepublik Deutschland übergeführt wird. Der Auftraggeber übernimmt in solchen Fällen die Vertretung gegenüber den Behörden und die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

7.3 Steuern und Abgaben

Alle aus dem Vertrag resultierenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten sind, übernimmt der Auftraggeber. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die an das Personal des Auftragnehmers zu zahlenden Auslösungsbeträge und die an den Auftragnehmer zu zahlenden Verrechnungssätze einer Versteuerung unterliegen.

8 Gefahrübergang

8.1 Sofern nichts besonderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistungen insgesamt oder für selbständige Teilabschnitte auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber deren Beendigung angezeigt hat. Ist ein Probebetrieb vereinbart, so geht die Gefahr mit Beendigung des erfolgreichen Probebetriebs über.

8.2 Vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände und Materialien übernimmt der Auftragnehmer entsprechend den insoweit getroffenen Vereinbarungen in seine Obhut. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für diese Gegenstände und Materialien verbleibt beim Auftraggeber; für Schäden an diesen Gegenständen und Materialien, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gilt Abschnitt 13.

8.3 Werden die Leistungen oder der Probebetrieb aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, eingestellt oder verzögert, so geht für die Zeit der Unterbrechung, Verzögerung oder Einstellung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der bereits erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber über.

9 Abnahme

9.1 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von sieben Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

9.2 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

9.3 Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Gegenstand in Benutzung genommen hat, an dem die Dienstleistung erfolgt ist.

9.4 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Dienstleistungskosten zum Monatsende in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort zahlbar netto Kasse in der vertraglich festgelegten Währung. Die Art der Zahlungsabwicklung wird im Einzelfall festgelegt. Alle Zahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die vom Auftragnehmer vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

10.2 Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Auftraggeber dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäss bei einer Bank in diesem Land zur ausschliesslichen Verfügbarkeit des Auftragnehmers einzuzahlen. Im Falle einer Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Auftraggeber diese durch Nachzahlung ausgleichen.

10.3 Wird die Dienstleistung des Auftragnehmers ohne sein Verschulden verzögert, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

10.4 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 %, wenn er Verbraucher ist in Höhe von 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

10.5 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bezüglich solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

11 Leistungszeit und Verzug

11.1 Termine für die Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich zugesagt worden sind.

11.2 Die Einhaltung von Leistungszeiten setzt voraus, dass der Auftraggeber die ihm aufgrund dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen termingemäss erfüllt und die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten hat. Die Leistungszeiten verlängern sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht termingerecht erfüllt worden sind. Die Leistungszeiten verlängern sich ebenfalls angemessen, wenn die Angaben, die der Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten benötigt, ihm nicht rechtzeitig zu-

gehen oder wenn der Auftraggeber sie nachträglich abändert und dadurch eine Verzögerung der Arbeiten verursacht. Die Leistungszeiten gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

11.3 Die Leistungszeiten verlängern sich ebenfalls angemessen, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen durch Umstände gemäss Abschnitt 5.6 gehindert ist.

11.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungszeit oder deren Verlängerung gemäss Abschnitt 1 1.2 bzw. 1 1.3 kann der Auftraggeber, wenn er durch den Verzug des Auftragnehmers nachweislich einen Schaden erlitten hat, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0.5 % bis zur Höhe von insgesamt 5 % des Servicepreises verlangen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Außer in Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sind weitere Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadensersatz, ausgeschlossen. Bei Fristen von mehr als drei Monaten besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

11.5 Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der dem Auftragnehmer obliegenden Leistungen.

12 Gewährleistung

12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die fachgemäße und sorgfältige Ausführung der Arbeiten. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung der Arbeiten.

12.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den Gegenständen der Dienstleistung werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden.

12.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Güte und Eignung der vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände und Materialien sowie auf die Leistungen des Personals des Auftragnehmers, die von dem Auftraggeber veranlasst und nicht vertraglich vereinbart sind; die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Fehler, welche auf das Eingreifen des Auftraggebers oder von Dritten zurückzuführen sind. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigestellten Personals leistet der Auftragnehmer nur dann Gewähr, wenn sie nachweislich auf fehlerhafte Anweisungen durch ihn oder die Verletzung seiner Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.

12.4 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung trifft.

12.5 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall drei Jahre nach dem vereinbarten Beginn der Servicearbeiten.

12.6 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Abschnitten 12.1 bis 12. 5 aufgeführten sind ausgeschlossen.

13 Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Vorbereitung oder Ausführung der Dienstleistung oder bei der Nachbesserung von Mängeln schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf EUR 500.000,00. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

13.2 Außer in Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Dienstleistung, sowie für Vermögenseinbußen oder Folgeschäden ausgeschlossen. Ebenso sind weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art –gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden- ausgeschlossen.

13.3 Der Auftraggeber hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Auftragnehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat.

13.4 Der Auftraggeber hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Auftragnehmers sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals des Auftragnehmers sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind.

14.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz.

14.3 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

14.4 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

14.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Dienstleistungen im Ausland; soweit der Vertrag auch Lieferungen enthält, gelten vorrangig die "Auslands-Lieferbedingungen" von Schneider Electric Energy GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung; diese Bedingungen gelten dann ergänzend, die vorstehenden Abschnitte 8, 11, 12, und 13 kommen in diesem Fall jedoch nicht zur Anwendung.

Schneider Electric Energy GmbH

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Ausland

Anhang

Schneider Electric Energy GmbH	Angebots-Nr. Auftrags-Nr.
Kunde	Auftrags-Nr. Objekt

1 Regelmässige Wochenarbeitszeit

Die regelmässige Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden, die sich auf 5 Werktage verteilen.

2 Höhe der Verrechnungssätze

Die Verrechnungssätze betragen für

Spezial-/Obermonteur	EURO	je Arbeitsstunde
Bauleitender Monteur / Fachspezialist	EURO	je Arbeitsstunde
Montagemeister	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
Spezialingenieur / Oberingenieur	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
Systemingenieur	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
	EURO	je
	EURO	je

3 Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Über die regelmässige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sowie Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden mit dem angegebenen Stundenverrechnungssatz bzw. mit 1/35 der Summe der Verrechnungssätze für eine Kalenderwoche zuzüglich folgender Zuschläge berechnet:

für die ersten beiden täglichen Überstunden	25 %
für die 3. und jede weitere tägliche Überstunde	50 %
für jede Überstunde in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr	50%
für Schichtarbeitsstunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr	20%
für jede Sonntagsarbeitsstunde	70%
für jede Arbeitsstunde an einem Feiertag, der auf einen Wochentag fällt	150%
für jede Arbeitsstunde an einem Feiertag, der auf einen Sonntag fällt	100%

4 Zuschläge für erschwerte Arbeitsbedingungen

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen wird folgender Zuschlag berechnet:

5 Auslösungen (Tage- und Übernachtungsgeld)

Als Auslösungen für die Tage der Hin- und Rückreise zwischen Betriebssitz und Einsatzort werden folgende Beträge berechnet:

Spezial-/Obermonteur	EURO	je Kalendertag
Fachspezialist/Montagemeister Bauleitender Monteur	EURO	je Kalendertag
Spezial-/Ober-/Systemingenieur	EURO	je Kalendertag

Für die Dauer des Aufenthaltes sind vom Auftraggeber folgende Auslösungen zu zahlen:

Spezial-/Obermonteur	EURO	je Kalendertag
Fachspezialist/Montagemeister Bauleitender Monteur	EURO	je Kalendertag
Spezial-/Ober-/Systemingenieur	EURO	je Kalendertag

6 Reise-, Wege-, Vorbereitungs-, Ausfall- und Wartezeiten

Reisezeiten
(Hin- und Rückreise)

Wegezeiten
für den direkten Weg zwischen Wohnung und Einsatzort, soweit sie für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreiten.

Vorbereitungszeiten
(Reisevorbereitung, Beschaffung von Unterkünften, Erledigung der erforderlichen Anmeldeformalitäten am Ankunfts-/Einsatzort)

Ausfallzeiten
durch Unterschreitung der regelmässigen Arbeitszeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Wartezeiten
aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen - als solche gelten auch Feiertage, die auf einen Werktag fallen - werden unter Zugrundelegung folgender Verrechnungssätze berechnet:

Spezial-/Obermonteur	EURO	je Arbeitsstunde
Bauleitender Monteur/ Fachspezialist	EURO	je Arbeitsstunde
Montagemeister	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
Spezialingenieur/Oberingenieur	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
Systemingenieur	EURO	je Arbeitsstunde oder Kalendertag
	EURO	je

7 Ausrüstungsbeihilfe

Die Ausrüstungsbeihilfe beträgt EURO

8 Werkzeug und Instrumentenkosten

Die Mietgebühren betragen EURO

9 Sonstige Kosten

EURO

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bestellbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss

1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

1.4 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

1.5 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller verzichtet auf die Eindeckung Schadensversicherung durch den Spediteur (Ziffer 29.2.1 ADSp).

2 Liefertermin und Erfüllungsort

2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand massgebend.

2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

2.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

Stand: 01.08.2011

3 Versand und Preisstellung

3.1 Liefergegenstände sind sachgemäss zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.
Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.
Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort

4 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

4.1 Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

4.2 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt jedoch nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5 Gewährleistungen

5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen bei Kaufgegenständen während eines Zeitraums von 2 Jahren, bei Bauwerken während eines Zeitraums von 5 Jahren und bei regelmässiger Verjährung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren fehlerfrei bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.

5.2 Der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfristen beginnt mit der Ablieferung (bei Kaufgegenständen) oder Abnahme (bei Werken und Bauwerken) Diese Fristen werden bei Verhandlungen von Lieferant und Besteller zu dem der Verjährung unterliegenden Anspruch solange gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

5.3 Fehler sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.4 Der Besteller kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen.
Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt war.

Bei Verzug, Fehlschlägen oder Verweigerung der Mängelbeseitigung steht dem Besteller bei mangelhaften Werken auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Der Besteller kann die Mängelbeseitigung als fehlgeschlagen ansehen, wenn er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Unabhängig davon steht dem Besteller in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

Ein dringender Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Eilbedürftigkeit entweder eine Unterrichtung des Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden oder eine – wenn auch kurze - Fristsetzung zur Behebung des Mangels nicht möglich ist.

5.5 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes; es sei denn, die Parteien treffen eine andere schriftliche Regelung.

6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

7.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
7.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheits-technischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

7.5 Der Lieferant hat den Besteller innerhalb von acht Tagen nach Bestelleingang schriftlich zu unterrichten, falls

- die bestellte/n Ware/n mit US-amerikanischem Ursprung ausfuhrgenehmigungspflichtig nach US-Recht sind
- die in der Bestellung genannte/n Ware/n auf der gemeinsamen Warenliste VO (EG) 428/2009 und/oder der Ausfuhrliste erfasst sind;
- die Ware/n ausfuhrgenehmigungspflichtig nach dem Recht des jeweiligen Ursprungslandes sind

Der Besteller behält sich in diesen Fällen das Recht eines Rücktritts vom Vertrag vor. Dies gilt auch für den Fall, dass fehlerhafte Angaben übermittelt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle eventuell notwendigen Ausfuhrgenehmigungen unverzüglich einzuholen und dem Besteller vorzulegen.

Alle Mehrkosten, welche aus fehlerhaften Angaben resultieren, werden an den Lieferanten weiterbelastet.

7.6 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferte Ware den Regelungen der Verordnung "REACH" ("EC 1907/2006") des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates entspricht, und der Lieferant stellt dem Besteller auf dessen Bitte die Nachweise und Detailinformationen zur Verfügung, um die Einhaltung zu dokumentieren.

8 Beistellung

8.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

8.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

9 Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

10 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

10.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 10.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren -Frankfurt am Main ausschliesslicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

11.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Schneider Electric Energy GmbH

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma
im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Abfallentsorgungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist das umweltverträgliche Beseitigen und die Verwertung von Abfällen des Bestellers durch den Auftragnehmer nach Maßgabe des „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufswirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“ (KrW-/AbfG)Es umfasst die Abfallverwertung und das umweltverträgliche Beseitigen von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (nachfolgend Abfallentsorgung genannt).

1.2 Die Auftragserteilung erfolgt in der Regel getrennt an ein Beförderungsunternehmen und an einen Entsorgungsfachbetrieb. Dieses Vertragsmuster ist zur angepassten Anwendung für beide Aufträge bestimmt.

1.3 Abfälle im Sinne dieses Vertrages sind bewegliche Sachen, die der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG unterliegen.

1.4 Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund von Bestellungen, die der Besteller dem Auftragnehmer unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt.

2 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

2.1 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er die vorgeschriebenen Genehmigungen zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen nach § 49 KrW-/AbfG hat sowie gegebenenfalls für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG, sofern er nicht unter die Ausnahmeregelung des § 51 KrW-/AbfG fällt. Sofern er gleichzeitig Betreiber der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage ist, so versichert er hiermit zusätzlich, dass er auch die hierfür vorgeschriebenen Genehmigungen besitzt. Er hat den Besteller unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls solcher Genehmigungen zu unterrichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten und /oder zu beseitigen. Er hat dazu die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere das KrW-/AbfG, das Gefahrgutgesetz, das Chemikaliengesetz und die dazu jeweils erlassenen Verordnungen.

3 Ausführung der Abfallentsorgung

3.1 Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung der bestellten Abfallentsorgungsleistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat dem Besteller diese Unterauftragnehmer mit der Auftragsbestätigung bekanntzugeben. Er ist verpflichtet, diese Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der in Abschnitt 2 dieses Vertrages genannten Vorschriften zu überprüfen.

3.2 Sofern vereinbart, wird der Auftragnehmer den Besteller bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung beraten und nach Maßgabe und im Auftrag des Bestellers auch die erforderlichen Analysen zur Deklaration der Abfälle durchführen oder durchführen lassen.

3.3 Der Besteller stellt dem Auftragnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Ausfertigungen des Entsorgungsnachweises zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung entsprechend dem Entsorgungsnachweis vorzunehmen und wird die ordnungsgemäße Entsorgung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Abfallbegleitschein) gegenüber dem Besteller dokumentieren. Der Auftragnehmer kann in Abstimmung mit dem Besteller zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung von Abfällen auch den Sammelentsorgungsnachweis verwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der dafür notwendige Übernahmeschein ist vom Auftragnehmer auszufüllen und vom Besteller vor der Durchführung der Entsorgung zu unterschreiben.

3.4 Der Besteller wird dem Auftragnehmer den vorgeschriebenen Begleitscheinsatz vorlegen und ihn bei der Ausfüllung des Begleitscheins unterstützen. Bei Gefahrgütern wird der Besteller dem Auftragnehmer die für die Beförderung der Abfälle vorgeschriebenen Unfallmerkblätter zur Verfügung stellen.

3.5 Der Auftragnehmer wird vorgeschriebene Transportgenehmigungen rechtzeitig beantragen und vor Übernahme der Abfälle dem Besteller vorlegen. Er ist verpflichtet, dabei auch Auskunft über das Transportmittel und die Transportroute zu geben.

3.6 Ist der Auftragnehmer Beförderer des Abfalls, so hat er neben den Aufgaben der allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt 1.4.1) der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) in der jeweils gültigen Fassung die Aufgaben gemäß Abschnitt 1.4.2.2 des Übereinkommens zu beachten.

Ist der Auftragnehmer Empfänger des Abfalls, so hat er neben den Aufgaben der allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt 1.4.1.) der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) in der jeweils

gültigen Fassung die Aufgaben gemäß Abschnitt 1.4.2.3 des Übereinkommens zu beachten.

Ist der Auftragnehmer Verlader des Abfalls, so hat er neben den Aufgaben der allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt 1.4.1) der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) in der jeweils gültigen Fassung die Aufgaben gemäß Abschnitt 1.4.3.1 des Übereinkommens zu beachten.

3.7 Die Beförderung der Abfälle darf nur mit geeigneten, vorschriftsmäßig gekennzeichneten Fahrzeugen erfolgen. Eine Beförderung von Abfällen des Bestellers zusammen mit Abfällen Dritter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Bestellers.

3.8 Jede Störung im ordnungsmäßigen Ablauf einer Entsorgung von Abfällen des Bestellers ist diesem unverzüglich anzuzeigen, unbeschadet der weiterbestehenden Verantwortung des Auftragnehmers.

4 Mitwirkung des Bestellers

Für jede aufgrund dieses Vertrages erteilte Bestellung wird vom Besteller ein Ansprechpartner benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und für die mit der Abfallentsorgung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

5 Übergang der Verantwortung im Innenverhältnis

Auch wenn der Besteller im Außenverhältnis den Behörden gegenüber für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle einzustehen hat, so geht im Innenverhältnis zwischen Besteller und Auftragnehmer die Verantwortung für die Abfälle und ihre ordnungsgemäß Behandlung mit dem Aufladen der Abfälle auf das Transportfahrzeug vom Besteller auf den Auftragnehmer über.

6 Vergütungen

Die Zahlung der für die bestellten Entsorgungsleistungen vereinbarten Vergütungen erfolgt, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, erst nach Rücklauf des Abfallbegleitscheins (Ausfertigung 5 altgold) an den Besteller.

7 Haftung und Versicherung

7.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit der Besteller Dritten gegenüber für Schäden, die nach der Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer eintreten, auch ohne Verschulden haftet und diese Schäden vom Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu vertreten sind, stellt der Auftragnehmer den Besteller von derartigen Ansprüchen Dritter frei.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungen abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden, je Schadensereignis mindestens betragen:

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Sach- und Vermögensschäden EURO 5 Mio. und für Personenschäden ohne Obergrenze

In der Betriebshaftpflichtversicherung EURO 2 Mio.

In der Umwelthaftpflichtversicherung EURO 2 Mio.

7.3 Der Auftragnehmer hat, wenn er sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient, sicherzustellen, dass diese den gleichen Versicherungsschutz wie der Auftragnehmer besitzen.

7.4 Der Auftragnehmer hat dem Besteller auf Verlangen Deckungsnachweise für diese Versicherungen vorzulegen.

8 Allgemeine Bestellbedingungen

Sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

9 Kündigung

9.1 Sofern keine Einzelaufträge erteilt werden, wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhalten einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

9.2 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei in einem für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umfang verändern und zu besorgen ist, dass diese Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann.

9.3 Die Laufzeit von Bestellungen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt werden, ist unabhängig von der dieses Vertrages. Im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages noch nicht vollständig ausgeführte Bestellungen werden durch die Kündigung nicht berührt, sondern bleiben mit ihrem bisherigen Vertragsinhalt weiter bestehen.

10 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma
im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Allgemeiner Dienstleistungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen, die der Besteller dem Auftragnehmer unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt.

2 Ausführung der Dienstleistungen

2.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem vom Besteller bestimmten Ort durchgeführt.

2.2 Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, die benötigten Maschinen, Geräte, Materialien usw. zur Verfügung. Maschinen, Geräte und Materialien, Hilfsmittel und Verfahren, die eine Beschädigung der zur bearbeitenden Gegenstände verursachen können, dürfen nicht verwendet werden. Leicht brennbares oder entflammbares Material darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung in die Räume des Bestellers gebracht werden.

2.3 Der Besteller weist dem Auftragnehmer Möglichkeiten zur Unterbringung der Maschinen, Geräte und Materialien zu. Werden abschließbare Räume oder Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt, so haben der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und Büromöbel abgeschlossen sind.

2.4 Der Besteller stellt das zur Erbringung der Leistungen notwendige Wasser und den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung, jedoch haben der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter auf sparsamen Verbrauch zu achten.

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter die Erfüllung seiner Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

2.6 Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, seine Leistungen zu erfüllen, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die sonstigen Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel und Schäden, die er bei der Erfüllung seiner Leistung an Sachen des Bestellers feststellt, unverzüglich dem Besteller zu melden.

2.8 Nach Beendigung der Arbeiten sind alle im Arbeitsbereich liegenden Türen und Fenster zu schließen, Wasserhähne zuzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten, soweit nicht der Besteller anderslautende Weisungen gibt.

2.9 Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen zu schaffen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherungstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den allgemein gültigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

2.10 Sofern der Besteller eine Person bestimmt, die zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung die Arbeiten des Auftragnehmers, des Bestellers und Dritter aufeinander abstimmen soll, hat diese Person Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern.

3 Mitarbeiter des Bestellers

Für jede aufgrund dieses Vertrages erteilte Bestellung wird vom Besteller ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und für die mit der Abwicklung der bestellten Dienstleistung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

4 Mitarbeiter des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung und Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Der Auftragnehmer gibt dem Besteller den Namen des für den Auftragnehmer vertretungsberechtigten und verantwortlichen Mitarbeiters vor Beginn der Bestellausführung bekannt. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtspersonals gehört nach Beendigung der jeweiligen Dienstleistungen die Kontrolle darüber, ob die Arbeiten auftragsgemäß durchgeführt wurden.

4.2 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Auftragnehmer nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen des Bestellers durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers eingehalten werden und daß seine Mitarbeiter den innerbetrieblichen Anordnungen des Bestellers Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von seinem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, auf dem Gelände oder in den Räumen des Bestellers gefundene Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert bei dem vom Besteller benannten Mitarbeiter abzugeben.

4.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Besteller nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

Schneider Electric Energy GmbH

4.7 Die Benutzung von Betriebseinrichtungen des Bestellers durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

4.8 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig keine Mitarbeiter abwerben.

4.9 Dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern ist ausdrücklich untersagt, in den Räumen des Bestellers Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen.

4.10 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle internen Angelegenheiten des Bestellers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

5 Behördliche Erlaubnisse

Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf dessen Wunsch nachweisen, daß er die erforderliche Gewerbeerlaubnis hat.

6 Haftung und Versicherung

6.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige von ihm verursachte Schäden hat er unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

6.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die seine Mitarbeiter dem Besteller zufügen, auch wenn er die Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und belehrt hat.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten.

6.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen, Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muß je Schadensereignis mindestens betragen: 500.000,- EURO für Personen- und Sachschäden und 50.000,- EURO für Vermögensschäden, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorge-schrieben werden.

6.5 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

6.6 Ansprüche für Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, oder für Schäden, die an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7 Allgemeine Bestellbedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten für Bestellungen ergänzend die Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

8 Vertragsdauer

8.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

8.2 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei in einem für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umfang verändern und zu besorgen ist, dass diese Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann.

8.3 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

8.4 Die Laufzeit von Bestellungen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt werden, ist unabhängig von der dieses Vertrages. Im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags noch nicht vollständig ausgeführte Bestellungen werden durch die Kündigung nicht berührt, sondern bleiben mit ihrem bisherigen Vertragsinhalt weiter bestehen.

9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragsparteien unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.
Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Allgemeine Bestellbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen sowie die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen

INHALT

1. Verbindlichkeit dieser Bedingungen
2. Angebote
3. Bestellung, Auftragsbestätigung
4. Weitergabe von Verträgen an Dritte
5. Vertragsbestandteile
6. Liefer- und Leistungspflichten
7. Liefer- und Leistungstermine
8. Anlieferung
9. Bauausführung, Aufstellung, Montage
10. Mitarbeiter des Lieferanten
11. Probebetrieb von Anlagen
12. Abnahme, Gefahrenübergang
13. Einweisung, Instandhaltung
14. Verschleissteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile
15. Eigentum des Bestellers
16. Gewährleistung
17. Haftung
18. Versicherung
19. Preise
20. Zahlungen
21. Rechnungen
22. Abtretung, Verpfändung
23. Lösung des Vertrages
24. Referenzen, Veröffentlichungen
25. Verbindlichkeit des Vertrages
26. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.

2 Angebote

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Besteller kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage oder Ausschreibung genannten Termin einzureichen. Sie müssen eine Aufstellung über etwaige Verschleissteile und Verbrauchsmaterial unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für den Besteller technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen.

2.2 Der Bieter hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und sie erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen, zu vergleichen.

Auf entdeckte oder unvermutete Mängel der Unterlagen oder auf Abweichungen von den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen hat der Bieter den Besteller vor Abgabe seines Angebotes hinzuweisen und die erforderlichen Erkundigungen beim Besteller einzuziehen.

2.3 Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen.

2.4 Angebote von Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften, Konsortien) werden nur berücksichtigt, wenn der Besteller sich mit der jeweiligen Bietergemeinschaft vor Angebotsabgabe schriftlich einverstanden erklärt hat. Angeboten von Bietergemeinschaften ist ein Verzeichnis der einzelnen Bieter mit Angabe ihrer Liefer und Leistungsanteile beizufügen. Zugleich ist ein Vertreter zu benennen, der für die jeweilige Bietergemeinschaft alle bei Abwicklung des Vertrages auftretenden Fragen klären kann, verbindliche Erklärungen für die Bietergemeinschaft abgeben und entgegennehmen sowie Zahlungen annehmen kann. Die einzelnen Bieter haften für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch.

3 Bestellung, Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

3.2 Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit Beginn der technischen Bearbeitung beim Lieferanten, wird dem Lieferanten vom Besteller ein Projektleiter benannt, der die Vertragsabwicklung überwacht und für die damit zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Lieferanten ist. Sofern der Besteller während der Vertragsabwicklung einen anderen Projektleiter einsetzt, wird dies dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt.

3.3 Dem Besteller ist mit der Auftragsbestätigung eine Personaleinsatzplanung zur Verfügung zu stellen, aus der auch hervorgeht, welcher Projektleiter des Lieferanten für die einzelnen Abschnitte der Vertragsabwicklung verantwortlich ist.

Sofern während der Vertragsabwicklung die Personaleinsatzplanung verändert wird oder ein anderer Projektleiter eingesetzt wird, so ist dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten nur mit der Abteilung des Bestellers, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen zu führen. Der Lieferant hat dem Projektleiter des Bestellers gleichzeitig eine Kopie des Schriftverkehrs zur Verfügung zu stellen.

4 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller nach seiner Wahl, den Vertrag zu kündigen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso hat der Lieferant die Dritten, d.h. seine Subunternehmer, zu verpflichten, für eine Weitergabe von Aufträgen an nachfolgende Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

5 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der folgenden Rangordnung :

- Die Bestellung einschliesslich dieser Bestellbedingungen
- für Bauleistungen die Vorschriften der VOB, Teil C sowie §§ 2, 14, 15, und 18,3, 4 Teil B, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung
- die der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation, Lastenheft, Pflichtenheft, Pläne, Zeichnungen)
- der vereinbarte Terminplan
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDE-Bestimmungen
- die massgeblichen Regeln der Sicherheitstechnik, die Umweltschutz- Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutz- oder arbeitsmedizinischen Vorschriften sowie ggf. weitergehende Sicherheitsvorschriften des Bestellers.

6 Liefer- und Leistungspflichten

6.1 Die Lieferung und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemässe Verwendung gewährleistet ist, auch wenn einzelne hierzu erforderliche Angaben in der Bestellung nicht enthalten sind, der Lieferant jedoch die betreffenden Lieferungen und Leistungen nach den allgemeinen technischen Vorschriften und der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat.

6.2 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen des Bestellers auszuführen.
Technische Unterlagen, die der Lieferant nach dem Vertrag, den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Besteller notwendig erscheinende Änderungen noch eingearbeitet werden können.

6.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Besteller gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

6.4 Für die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerungen und sonstiges elektrisches Zubehör) sind Erzeugnisse aus dem Lieferprogramm von Schneider Electric Energy GmbH zu verwenden. Die Verwendung von Fremderzeugnissen für die elektrische Ausrüstung bedarf nach vorheriger Angabe der Hersteller, Typenbezeichnungen, Preise und Begründung durch den Lieferanten der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

6.5 Das Arbeitsgeräusch der Anlage soll so niedrig wie technisch möglich sein und keine heraushörbaren Einzeltöne enthalten.
Sofern in der Bestellung nicht andere Werte angegeben sind, darf der Messflächen-Schalldruckpegel der von den einzelnen Aggregaten der Anlage unter Vollast abgestrahlten Geräusche - gemessen nach DIN 45635 in 1 m Messabstand und, bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641 - den Wert 78 dB (A) nicht überschreiten.
Die Schalldruckpegel an einzelnen, der Anlage zugeordneten Arbeitsplätzen dürfen dabei in keinem Fall den Wert 80 dB (A) übersteigen.

6.6 Der Lieferant hat bei Planung, Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Auswechselung bei den vertraglich vorausgesetzten Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne vermeidbare bauliche Massnahmen und technische Schwierigkeiten aus- und eingebaut werden können.
Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen darauf zu prüfen, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Bei der Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss die Austauschbarkeit der einander entsprechenden Einzelteile gewährleistet sein.

6.7 Vom Besteller geforderte Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird der Lieferant im Rahmen der technischen Möglichkeiten vornehmen. Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen.

6.8 Spätestens bei Beginn der Arbeiten hat der Lieferant dem Besteller die zu der Anlage gehörenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen, zu übergeben.

6.9 Spätestens bei Beginn des Probebetriebes sind die Bestands- oder Revisions-Zeichnungen, Atteste der Werkstoff- und Funktionsprüfungen sowie alle für den Betrieb, die Bedienung und die Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in endgültiger Form in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen, dem Besteller zu übergeben.

6.10 Enthält der Lieferumfang Gegenstände, die als Einzelteile oder bezüglich ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlicher Genehmigung unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Genehmigung auf seine Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt auch für die Gesamtanlage, es sei denn, der Bestellter ist kraft gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften selbst für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. In diesem Falle hat der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller die für den Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen in behördengerechter Ausführung und in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Prüfungen und Abnahmen sinngemäss.
Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungs-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2) entspricht.

6.11 Der Lieferant hat die Inbetriebnahme sowie den anschliessenden Probebetrieb in vereinbarter oder angemessener Dauer durchzuführen.

7 Liefer- und Leistungstermine

7.1 Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Lieferungen und Leistungen zu früheren als den vereinbarten Terminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zu vom Besteller festzulegenden Terminen Arbeitsfortschrittsberichte einzureichen. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung in den Werken des Lieferanten und der vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer über den Arbeitsfortschritt zu informieren. Zu diesem Zweck hat der Besteller Zugang zu sämtlichen Plänen und Unterlagen, die zu einer vollständigen Beurteilung erforderlich sind.
Der Lieferant wird seinen Subunternehmer entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

7.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen.
Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten einen höheren Personaleinsatz, den Einsatz qualifizierteren Personals oder Überstunden (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie eine beschleunigte Beförderung von Lieferungen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Termine aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen nicht eingehalten werden oder das Projekt wegen nicht ausreichender Qualifikation des eingesetzten Personals gefährdet ist.
Der Lieferant ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Mehraufwendungen für derartige vom Besteller geforderten Massnahmen. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant einem solchen Verlangen des Bestellers nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt oder abzusehen ist, dass die ordnungsgemässe Vertragserfüllung auch durch derartige Massnahmen nicht erreicht werden kann.

7.4 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1/2% des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Unter Vertragsstrafe stehende Termine sind in der Bestellung gesondert gekennzeichnet; andernfalls steht nur die Nichteinhaltung des Liefertermins zur Abnahme unter Vertragsstrafe.
Der Besteller kann die Vertragsstrafe in allen Fällen auch dann noch verlangen, wenn er sich das Recht dazu innerhalb eines Monats nach der Abnahme vorbehält.

7.5 Der Lieferant kann zur Vermeidung eines Verzuges nach vorheriger Zustimmung durch den Besteller ein Provisorium errichten. Hierzu ist von Fall zu Fall eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Beseitigung des Provisoriums entstehenden Kosten und durch das Betreiben des Provisoriums entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

7.6 Entscheidungen, die der Besteller sich vorbehalten hat, sind erforderlichenfalls vom Lieferanten so rechtzeitig anzumahnen, dass Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung vermieden werden.

8 Anlieferung

8.1 Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben. Sie können durch schriftliche Mitteilung des Bestellers geändert werden.

8.2 Der Besteller ist - auch nach Erteilung der Bestellung - berechtigt, dem Lieferanten Verpackung, Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteure vorzuschreiben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.

8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind das Abladen sowie der Transport innerhalb der Baustelle Sache des Lieferanten.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit dem Projektleiter des Bestellers über die Einzelheiten der Anlieferung rechtzeitig abzustimmen.
Die Versandbereitschaft von Lieferungen ist dem Besteller rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
Die Versandanzeigen müssen dem Besteller vor Eintreffen der Lieferung vorliegen.

8.5 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichnung beizufügen. Alle Verpackungseinheiten und unverpackte Liefergegenstände sind witterungsbeständig und gut erkennbar so zu bezeichnen, dass anhand der Bezeichnung eine Zuordnung der Lieferung ohne weiteres möglich ist.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

8.7 Anlieferungen sind durch den Lieferanten so zu erbringen, dass dem Besteller keine Auslagen auf der Baustelle entstehen.

8.8 Die durch Nichteinhaltung der vorstehenden Anlieferungsvorschriften entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

9 Bauausführung, Aufstellung, Montage

9.1 Die Baustelle ist mindestens einen Monat vor Arbeitsbeginn vom Projektleiter des Lieferanten zu besichtigen, um mit dem Besteller den Lager- und Montageplatz und die Aufstellung der Baumaschinen, Baubuden sowie sanitären Einrichtungen festzulegen. Soweit der Besteller im Vertrag bestimmte bau-seitige Leistungen übernommen hat, z.B. Erstellung von Kabelkanälen, Schaffung von Mauerdurchbrüchen oder Setzen von Montageschienen, hat der Lieferant den Besteller rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten zur Erbringung der übernommenen Leistungen schriftlich aufzufordern und zugleich alle erforderlichen Angaben für deren Durchführung zu machen.

9.2 Für die Einrichtung, Beleuchtung und Sicherung der Baustelle (einschliesslich Winterdienst), Aufteilung der Lagerplätze, Aufstellung der Baumaschinen, Baubuden sowie sanitären Einrichtungen ist der Lieferant verantwortlich.

Für die Unterbringung seiner Fach- und Hilfskräfte hat der Lieferant selbst zu sorgen.

Der Besteller kann - wenn die Umstände es erfordern - verlangen, dass Lagerplätze geräumt und Baubuden usw. an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

9.3 Auf dem Baugelände vorhandene Einrichtungen des Bestellers können dem Lieferanten nach Massgaben gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
Die von dem Lieferanten als Baustelleneinrichtung angelegten Wasser- und Stromleitungen sowie die Beleuchtungseinrichtungen, Hebezeuge und Arbeitsbühnen müssen - sofern der Lieferant hierdurch nicht behindert wird - auch anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen auf Anordnung des Bestellers gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden.

9.4 Die tägliche Arbeitszeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten auf der Baustelle sind mit dem Besteller zu vereinbaren. Notwendige Genehmigungen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten hat der Lieferant bei den zuständigen Behörden einzuholen. Dem Besteller ist eine Kopie der Genehmigung vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

9.5 Der Lieferant ist für seine auf der Baustelle befindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien usw. auch dann verantwortlich, wenn der Besteller die Bewachung der Baustelle übernommen hat.

9.6 Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, weist der Besteller dem Lieferanten den Anschlussstutzen am Wasserverteilungsnetz zu, von dem aus der Lieferant die Rohrleitung zu der Verbrauchsstelle auf seine Kosten zu verlegen hat. Das Wasser wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kostenlos zur Verfügung gestellt.
Besteht seitens des Bestellers kein Wasseranschluss, so hat der Lieferant einen Bauwasseranschluss herzustellen. Die Kosten hierfür sowie für den Wasserverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.7 Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, steht in dem zur Durchführung notwendigen und jeweils zu vereinbarenden Umfang, jedoch nicht für Heizzwecke, elektrische Energie ab den vom Besteller anzuweisenden Anschlussstellen zur Verfügung.

Der Anschluss von Verbrauchern grosser Leistungen ist so rechtzeitig zu melden, dass keine Versorgungsschwierigkeiten entstehen können. Für die Heranführung an die Verbraucherstellen und örtliche Unterverteilung von Kraft- und Lichtstrom einschliesslich Instandhaltung der erforderlichen Einrichtungen hat der Lieferant selbst zu sorgen. Die elektrische Energie wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kostenlos zu Verfügung gestellt.
Besteht seitens des Bestellers keine Anschlussmöglichkeit, so hat der Lieferant einen Baustromanschluss herzustellen. Die Kosten hierfür sowie für den Stromverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.8 Vorgesehene Arbeiten an Licht- und Kraftanlagen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich zu melden. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Besteller hierzu die Genehmigung erteilt hat. Die Arbeiten sind nach den VDE-Bestimmungen und den bestehenden Sicherheitsvorschriften durch den Lieferanten bzw. in seinem Auftrag von amtlich zugelassenen oder geprüften Installationsfirmen auszuführen.

9.9 Mängel in dem Wasser- und Stromversorgungssystem sind dem Besteller unverzüglich zu melden. Soweit dem Lieferanten die Gestellung von Wasser und elektrischer Energie obliegt, kann er aus Störungen und Unterbrechungen der Zufuhr von Wasser und elektrischer Energie keine Forderungen gegen den Besteller herleiten.

9.10 Für die Ausführung der Arbeiten benennt der Besteller einen Bau-, Projekt- oder Montageleiter. Dieser ist gegenüber dem Lieferanten weisungsbefugt. Er hat bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen die jeweils geltenden Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen durch Mitarbeiter des Lieferanten das Recht, die betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu weisen und vom Lieferanten den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen. Sollte keine Baustellen- bzw. Hausordnung vorliegen, gelten die Bedingungen des Sicherheits- und Umweltmerkblattes für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte.

9.11 Sind auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig, so hat der Lieferant, soweit eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschliessen ist, einen Koordinator zu benennen. Sofern mehrere Koordinatoren benannt sind, entscheidet der Besteller über den einzusetzenden Koordinator. Der Koordinator stimmt die Arbeiten der beteiligten Unternehmer aufeinander ab und hat dazu Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Unternehmen und deren Mitarbeitern soweit es zur Abwendung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist.

9.12 Der Lieferant ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem Besteller täglich eine Ausfertigung hiervon zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für Ausführung und Abrechnung der Lieferung und Leistungen von Bedeutung sein können. z.B. über Wetter, Anzahl und Art der eingesetzten Grossgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen grösseren Umfanges), Unterbrechungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe, sowie Unfälle und besondere Vorkommnisse.

9.13 Unfälle sind vom Lieferanten dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

9.14 Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und zu säubern. Der Lieferant hat bei Abschluss seiner Arbeiten die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern. Gerät der Lieferant mit diesen Verpflichtungen in Verzug, so kann der Besteller die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten ausführen oder ausführen lassen.

10 Mitarbeiter des Lieferanten

10.1 Der Lieferant hat das erforderliche Aufsichtspersonal einzusetzen. Das Aufsichtspersonal hat den Anforderungen der DIN VDE 0105 Teile 1 und 100 zu entsprechen. Die Namen und Anschriften des verantwortlichen Bauleiters, der den Voraussetzungen der jeweils geltenden Landesbauordnung entsprechen muss, des Koordinators gemäss 8.11 und des sonstigen Aufsichtspersonals hat der Lieferant dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Von jedem Wechsel ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der bestellten Leistung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Erweisen sich Mitarbeiter des Lieferanten als ungeeignet, so sind sie unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Lieferant hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche herleiten kann.

Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, fachkundige und sicherheitsbewusste Aufsichtsführende, Sicherheitsbeauftragte und ggf. Sicherheitsfachkräfte einzusetzen.

Diese sind dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung zu benennen.
Die für die Durchführung der Arbeiten eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung der eigenen Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Außerdem haben diese dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter über alle Belange der Koordination informiert werden.
Die Sicherheitsfachkraft des Lieferanten hat Baustellenbegehungen durchzuführen und auf Anforderung des Bauleiters des Bestellers an Baubesprechungen teilzunehmen. Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einschl. der für den Lieferanten und den Besteller geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen von den Lieferanten und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden.

Es gilt der Grundsatz - Im Zweifel für die Arbeitssicherheit. Das mit dem Besteller abgestimmte Sicherheitskonzept ist Bestandteil des Liefer- und Leistungsvertrages.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, seine Mitarbeiter regelmäßig gem. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und hat die Unterweisungsnachweise unaufgefordert dem Besteller in Kopie zur Verfügung zu stellen.
Ist kein Montageleiter des Bestellers auf der Baustelle, so hat sich der Lieferant mit den Gegebenheiten auf der Baustelle selbständig und eigenverantwortlich vertraut zu machen und seine Mitarbeiter gem. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in die Baustelle einzuweisen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

10.5 Mitarbeiter des Lieferanten dürfen die Baustelle oder das Gelände des Bestellers nur zur Erbringung der bestellten Leistungen betreten. Personen, die vom Lieferanten nicht zur Erbringung einer Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

10.6 Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen, dass von ihm eingesetzte ausländische Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

10.7 Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern auf der Baustelle die persönliche Schutzausrüstung zu stellen und darauf zu achten, dass diese auch getragen wird.

10.8 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Erste-Hilfe-Material auf der Baustelle vorhanden ist, dass dieses Material regelmäßig überprüft und erneuert wird, dass geeignete Feuerlöscher greifbar sind und Mitarbeiter in Erster Hilfe und Brandschutz entsprechend ausgebildet sind.

10.9 Der Lieferant ist verpflichtet, für entsprechende Sanitäreinrichtungen (Toilettenhaus, Dusche etc.) für seine Mitarbeiter auf der Baustelle zu sorgen.

11 Probebetrieb von Anlagen

11.1 Der Probebetrieb dient dem Nachweis der vertragsgemässen Ausführung der Anlage unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen, insbesondere dem Nachweis der zugesicherten Eigenschaften und der Zuverlässigkeit der Anlage.

11.2 Art, Dauer, Beginn und Umfang des Probebetriebes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller festgelegt. Vor Beginn des Probebetriebes wird die Inbetriebnahmefähigkeit der Anlage vom Besteller und Lieferanten gemeinsam festgestellt. Hierzu hat der Lieferant dem Besteller die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

11.3 Der Probebetrieb wird vom Lieferanten durchgeführt. Er hat dazu auf seine Kosten die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie das notwendige Personal zu stellen. Der Besteller kann nach Absprache mit dem Lieferanten eigenes Personal zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

11.4 Während des Probebetriebes sich ergebende Nacharbeiten sind vom Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten auszuführen. Für den dann gegebenenfalls zu wiederholenden Probebetrieb trägt der Lieferant auch die dem Besteller entstehenden Kosten.

11.5 Der Lieferant hält den Ablauf und die Ergebnisse des Probebetriebes in einem Protokoll fest, das dem Besteller nach Abschluss des Probebetriebes zu übergeben ist.

12 Abnahme, Gefahrübergang

12.1 Die Abnahme setzt die vollständige und mangelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen - bei Anlagen ausserdem den erfolgreichen Abschluss des Probebetriebes - sowie die Lieferung aller vertraglich geforderten Unterlagen, wie Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw., voraus. Die Abnahme kann jedoch nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden, wenn diese den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder Einsatz nicht beeinträchtigen.

12.2 Über die Abnahme wird eine vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt.
Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gelten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als vom Besteller abgenommen.

12.3 Will der Besteller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzen, obwohl die Abnahme zu vertraglich festgelegten Termin aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgen konnte, hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen in einem solchen Umfang auf seine Kosten zu betreiben, zu überwachen und instandzuhalten, dass die betrieblichen Anforderungen des Bestellers erfüllt werden. Diese Nutzung gilt nicht als Abnahme.

12.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

12.5 Teilabnahme, auch im Werk des Lieferanten, sind vorzunehmen, wenn Teile der Lieferungen und Leistungen später nicht mehr prüfbar sind oder der Besteller es verlangt. Rechtsfolgen, z.B. Gefahrübergang oder Beginn der Gewährleistungsfrist, werden durch Teilabnahmen nicht ausgelöst.

13 Einweisung, Instandhaltung

13.1 Während des Probebetriebes hat der Lieferant auf seine Kosten Personal des Bestellers so einzuweisen, dass die Bedienung und Instandhaltung der Anlage sichergestellt ist und kleinere Störungen an der Anlage vom Personal des Bestellers beseitigt werden können.

13.2 Der Lieferant ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, dem Besteller vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Instandhaltungsvertrag für die Anlage anzubieten.

14 Verschleissteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Verschleissteile und Verbrauchsmaterial bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen der ursprünglichen Bestellung zu liefern.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abnahme der Anlage, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

14.3 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

15 Eigentum des Bestellers

Dem Lieferanten vom Besteller überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Besteller verwendet. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Besteller jederzeit herausverlangt werden.

16 Gewährleistung

16.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

16.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

16.3 Für Sach-/Werkmängel haftet der Lieferant wie folgt:
Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sach-/Werkmangel aufweisen.

Der Besteller ist wegen eines Mangels der Sache/des Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt, die Instandsetzung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) durchführen zu lassen. Die Nacherfüllung ist unverzüglich vorzunehmen und kann auch am Verwendungsort verlangt werden
Die Nacherfüllung und die Montage von Ersatzlieferungen haben so zu erfolgen, dass der Betriebsablauf beim Besteller möglichst nicht gestört wird; sie sind auf Verlangen des Bestellers im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden und an Sonn- und Feiertagen auszuführen.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

16.4 Der Lieferant ist während der Gewährleistungsfrist verpflichtet, mit der Beseitigung vom Besteller angezeigter Mängel spätestens 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu beginnen. Der Lieferant hat Betriebsunterbrechungen, die durch Gewährleistungsfälle verursacht sind, auf Verlangen und in Abstimmung mit dem Besteller durch ein Provisorium zu überbrücken. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller das Provisorium auf Kosten des Lieferanten errichten oder durch Dritte erreichten lassen.

16.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 6 Monate, für Nachlieferungen oder Neuherstellung 12 Monate, wobei sie mindestens bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist läuft; es sei denn, die Parteien treffen eine andere schriftliche Regelung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme dieser Nachbesserungen, Nachlieferungen oder der Neuherstellung.

16.6 Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über und sind von ihm zu entfernen.

17 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18 Versicherung

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens
1.000.000,- EURO je Schadensereignis betragen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

18.2 Darüber hinaus kann der Besteller verlangen, dass der Lieferant weitere Versicherungen, wie z.B.
- Transportversicherung
- Montageversicherung
- Bauwesenversicherung
- Garantieversicherung

abschliesst und mindestens für den entsprechenden Zeitraum aufrechterhält. Der Besteller ist bei diesen Versicherungen als Mitversicherter in die Verträge aufzunehmen. Art und Umfang der Versicherung werden in der Bestellung festgelegt. Schliesst der Besteller eine Bauwesenversicherung ab, ist er berechtigt, die Prämien an den Lieferanten entsprechend dessen Anteil am Gesamtprojekt weiterzuberechnen.

18.3 Der Abschluss eines Speditionsversicherungsscheines ist nicht vorzunehmen. Der Besteller verzichtet auf die Eindeckung Schadensversicherung durch den Spediteur (Ziffer 29.2.1 ADSp).

18.4 In den Versicherungsverträgen des Lieferanten ist ein Rückgriff der Versicherer auf den Besteller und seine Beauftragten ausdrücklich auszuschliessen. Der Lieferant muss seine Versicherer verpflichten, dem Besteller jede während der vereinbarten Laufzeit eintretende und den Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Versicherungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.5 Der Lieferant hat dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung einen Deckungsnachweis über sämtliche verlangten Versicherungen vorzulegen.

19 Preise

19.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Sie schliessen sämtliche Aufwendungen für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

Hierzu gehören beispielsweise Aufwendungen für
- Versicherungen
- Zölle
- Verpackung und Transport frei Verwendungsstelle
- Zwischentransporte
- Abladen und Vertragen
- erforderliche Fach- und Hilfskräfte
- Werk-, Rüst- und Hebezeuge
- Gerüste
- Unterkünfte, Lagerräume und Versorgungssysteme
- Montage-, Schweiss und Verbrauchsmaterialien
- gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Prüfungen und Abnahmen
- Mess- und Prüfgeräte
- Inbetriebsetzung und Probebetrieb

19.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann vom Besteller vergütet, wenn er hierfür vor Ausführung eine schriftliche Bestellung erteilt hat, in der insbesondere eine Festlegung der Preise erfolgt ist.

20 Zahlungen

20.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

20.2 Soweit der Lieferant Sicherheit zu leisten hat, z.B. für Anzahlungen des Bestellers, ordnungsgemässe Vertragserfüllung oder zur Ablösung eines Gewährleistungseinbehalts, hat dies durch Bankbürgschaft zu erfolgen.

Die bürgende Bank muss auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäss §§ 770, 771 BGB verzichten und sich verpflichten,

Zahlung auf erstes schriftliches Anfordern zu leisten. Die bürgende Bank muss auf das Recht verzichten, sich durch Hinterlegung des vereinbarten Betrages von ihrer Verpflichtung befreien zu können. Die in vorstehenden Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen an die Stellung der Bankbürgschaft gelten nicht im Falle einer Ablösung eines Gewährleistungseinbehaltes.

20.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäss.

21 Rechnungen

21.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist.
Sie müssen eine prüffähige Aufstellung über erbrachte Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.

21.2 Nicht ordnungsgemäss ausgestellte Rechnungen werden zurückgesandt.

22 Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

23 Rücktritt/Schadensersatz

23.1 Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz statt der Leistung zu fordern, wenn der Lieferant oder eine mit seinem Wissen bei Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter des Bestellers oder im Interesse eines Mitarbeiters des Bestellers einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder bei Angeboten wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen oder Empfehlungen berücksichtigt hat.

23.2 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei in einem für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umfang verändern und zu besorgen ist, dass diese Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann.

23.3 Tritt durch Mobilmachung, Aufruhr, Krieg oder sonstige vom Lieferanten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretenden Umstände (Höhere Gewalt) eine Verzögerung in der Vertragsabwicklung ein, so erfolgt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Neufestsetzung der vertraglich vereinbarten Termine, es sei denn, dass sich der Lieferant bei Eintritt eines solchen Ereignisses bereits in Verzug befindet. Sofern die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aufgrund solcher Verzögerungen für den Besteller nicht mehr von Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages berechtigt.

24 Referenzen, Veröffentlichungen

24.1 Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen und bei Veröffentlichungen Firma und Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

24.2 Das Anbringen von Bautafeln kann der Besteller untersagen. Falls eine gemeinschaftliche Bautafel aufgestellt wird, werden die Gesamtkosten hierfür anteilig auf die beteiligten Unternehmen umgelegt.

25 Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

26 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.

Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Schneider Electric Energy GmbH

Sicherheits- und Umweltmerkblatt (Unterweisung) für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

Jeder Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle mit einem verantwortlichen Baustellenführer besetzt ist.

Der Baustellenführer muss dafür sorgen, dass die für die Bauausführung geltenden Rechtsvorschriften, die Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft und die speziellen Sicherheitsvorschriften der **Schneider Electric Energy GmbH** berücksichtigt und eingehalten werden.

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist Teil des Vertrages, im Sinne des in der Bestellung vereinbarten Absatzes „Koordinator nach BGV A1 ". Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit auf den Baustellen sind bei der Durchführung von Arbeiten für die Schneider Electric Energy GmbH neben den immer gültigen gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufgenossenschaften insbesondere folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

1. Baustellen müssen abgesperrt, in sauberen Zustand gehalten und sauber verlassen werden. Vor Beginn und bei Ende der durchzuführenden Arbeiten hat sich der Baustellenführer beim Projektleiter oder dessen Stellvertreter an- bzw. abzumelden. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit dem Projektleiter.
2. Evtl. anfallende Abfälle sind vom Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung im Sinne des aktuellen Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen zuzuführen. Die Verfahren des Auftraggebers sind zu beachten. Abfallbehälter der Schneider Electric Energy GmbH dürfen nur nach Absprache mit dem Projektleiter genutzt werden.
3. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öle, Farben, Lösemittel u.s.w.) in Kanalabläufe oder anderweitig unsachgemäß austreten (Boden, Grünfläche u.s.w.). Im Ereignisfall ist sofort der Projektleiter zu informieren.
4. Gefährdungen oder Behinderungen von Mitarbeitern der Kunden, des innerbetrieblichen Verkehrs sowie der Anfahrtswege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst müssen vermieden werden. Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung.
5. Alle Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote auf Baustellen und/oder Betriebsgeländen müssen beachtet, vorhandene Hinweistafeln dürfen nicht entfernt werden. Türen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. In den Arbeitsbereichen ist das Rauchen verboten. Auf der gesamten Baustelle gilt Alkohol- und Drogenverbot.
6. Folgende Punkte bedürfen der Zustimmung des Projektleiters:
   - Die Lagerung von Baustoffen und Materialien, die Aufstellung von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür.
   - Die Durchführung von Erdarbeiten; wegen der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen.
   - Die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben, in Höhen und an elektrischen Anlagen.
   - Die Beheizung von Baustellenunterkünften und Arbeitsräumen. Die unbeaufsichtigte Nutzung von Heizgeräten mit offenen Heizspiralen ist grundsätzlich verboten.
   - Aufstellen von Gerüsten.
   - Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind.
   - Arbeiten in Krananlagen oder im Kranfahrbereich.
   - Die Außerbetriebnahme von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen oder Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten.
   - Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art.
   - Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampe, Schweiß- und Schneidbrenner oder Winkelschleifer
   - (Heißarbeitserlaubnis beim Projektleier oder Verantwortlichen des Kunden einholen).
   - Die Benutzung von technischen Einrichtungen der Kunden wie Kran, Stapler, Gerüste, Arbeitsbühnen usw.
7. Jede Baustelle ist bei Anbruch der Dunkelheit zu sichern und ausreichend zu beleuchten. Dies gilt insbesondere bei Bauarbeiten außerhalb von abgeschlossenen Betriebsgeländen.
8. Beschädigung bzw. Zerstörung von Bau-, Produktions-, bzw. Schutzeinrichtungen und Anlagen sind dem Projektleiter sofort zu melden.

9. Die Verarbeitung von Materialien, die nach VbF oder GefStoffV bestimmten Bedingungen unterliegen, hat unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Eine Lagerung dieser Stoffe auf unseren Baustellen, besonders in geschlossenen Räumen, ist nur bis zum Tagesbedarf zulässig. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Projektleiter oder der betroffenen Abteilung des Kunden.
   Für die auf der Baustelle verwendeten Gefahrstoffe müssen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder Gefahrstoffanweisungen den Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
10. Jugendliche, Auszubildende usw. sind beim Einsatz auf unseren Baustellen keinesfalls unbeaufsichtigt zu lassen.
11. Zur Sicherung der Ersten-Hilfe-Leistung ist die Stellung eines geeigneten Verbandskastens Voraussetzung. Der oder die Ersthelfer müssen benannt sein („Baustellenaushang"). Bei schweren Unfällen auf der Baustelle ist der Projektleiter sofort zu verständigen. Verhalten im Notfall und entsprechende Telefonnummern sind unserem Baustellenaushang zu entnehmen.
12. Vom Auftragnehmer sind sämtliche Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten namentlich zu nennen. Zahlenmäßige Änderungen oder Personalaustausch sind dem Projektleiter umgehend zu melden.
    Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeiter regelmäßige Sicherheitsunterweisungen und -schulungen erhalten.
    Schulungsnachweise sind auf der Baustelle mitzuführen (Sicherheitspass, Personal Safety Logbook) und können bei Bedarf vom Projekt-/Bauleiter kontrolliert werden.
13. Führer von Fahrzeugen und Maschinen benötigen die entsprechenden Führerscheine und Qualifikationen. Sie sind vor Beginn der Arbeiten dem Projekt-/Bauleiter vorzulegen.
14. Auf der Baustelle sind Sicherheitsschuhe zu tragen (auch Besucher).
15. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu benutzen, wo immer vorgeschrieben.
16. Handwerkzeug muss sich in einem guten Zustand befinden.
17. Gräben und Ausschachtungen müssen mit stabilen und gut sichtbaren Vorrichtungen markiert und abgedeckt sein.
18. Gerüste sind nur von qualifiziertem Personal zu erstellen und müssen vor dem ersten Betreten inspiziert werden und freigegeben sein (Gerüstschein).
19. Die Verwendung von Hebezeugen (Schlingen, Ketten, Haken etc.) unterliegt einem Überwachungsprogramm.
20. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die 5 Sicherheitsregeln strikt einzuhalten.
    - 1. Freischalten
    - 2. Gegen Wiedereinschalten sichern
    - 3. Spannungsfreiheit feststellen
    - 4. Erden und Kurzschließen
    - 5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken und abschranken
21. Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen nur durch Elektrofachkräfte.
22. Arbeiten in großen Höhen, an Gräben und in besonders gefährdeten Bereichen mindestens im Zweierteam.
23. Verwendung von geeigneten Ausrüstungen für Arbeiten in großen Höhen (volles Gurtgeschirr mit Haltevorrichtung und Fallstopp).
24. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Arbeiten einen eigenen vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten (geeignete Feuerlöscher mitführen usw.).
25. Bei Unterbrechung der Arbeiten (Pause, Feierabend usw.) hat der Auftragnehmer die Baustelle zu kontrollieren und erst dann zu verlassen, wenn eine evtl. mögliche Brandentstehung (z.B. durch noch erhitzte Materialien usw.) auszuschließen ist.
26. Der Projektleiter ist berechtigt den Mitarbeitern der Fremdfirma Weisungen zu erteilen, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis des Projektleiters in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Verstöße gegen diese Anweisungen können zur Aussetzung von Untervertragnehmerarbeiten führen bzw. zur Beantragung eines zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses von betroffenen Mitarbeitern.

Anlagen: Unterweisungsbestätigung, Baustellenaushang

Unterweisungsbestätigung

Unterweisung von Fremdfirmen

Am: _____

wurden von der Firma: _____

folgende Mitarbeiter vom Projektleiter gemäß unserem Sicherheits- und Umweltmerkblatt unterwiesen:

	Name, Vorname	***Funktion***	***Unterschrift***
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Abteilung: _____ **Projektleiter:** _____

Datum: _____ **Telefon / Fax:** _____

Unterschrift: _____

Baustellen-Aushang gem. § 16 ArbZG

Montageleitung: _____ **Qualitätssicherung:** _____

Montagestelle

Arbeitszeit	Beginn	von **Pause** bis	von **Mittag** bis	Ende	Stunden
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					

Änderungen der festgesetzten Arbeitszeiten nur mit Genehmigung der Montageleitung. **Gesamtzeit**:

Bauleiter **Montageinspektor**

Ort, Datum, Firmenstempel Unterschrift Montageleitung

Rettungsdienst: _____ Feuerwehr: _____ Polizei: _____

Nächstes Krankenhaus:	**Nächster Arzt:**
Telefon:	**Telefon:**

Unfallhilfsstelle beim Kunden: _____ **Telefon:** _____

Ansprechpartner beim Kunden: _____ **Telefon:** _____

Montageleitung: _____ **Telefon:** _____
mobil: _____

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma
im nachfolgenden Lieferant genannt

wird folgender

Beistellungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen für die Beistellung von Material (Rohmaterial, Halbfertig-Erzeugnissen, Bauteilen, Baugruppen, Geräten sowie sonstigen Erzeugnissen) zum Zwecke der Auftragsfertigung (Bearbeitung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und/oder sonstigen Verwendung) aufgrund von Bestellungen, die der Besteller dem Lieferanten erteilt.

1.2 Das beigestellte Material gilt in jedem Stadium der Auftragsfertigung - von der Anlieferung bis zur Rücklieferung nach erfolgter Auftragsfertigung - als beigestelltes Material im Sinne dieses Vertrages.

2 Transport und Verpackung

2.1 Der Besteller übernimmt die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung im Zusammenhang mit der Anlieferung und der Herausgabe des beigestellten Materials sowie der Rücklieferung nach erfolgter Auftragsfertigung.

2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, das beigestellte Material bei allen von ihm durchgeführten Zwischentransporten auf eigene Kosten so zu verpacken und zu transportieren, daß eine Beschädigung des Materials vermieden wird.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jeden Transportschaden an dem beigestellten Material unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Spediteure, Frachtführer sowie sonstige Dritte fristgemäss zu sichern und an den Besteller abzutreten.

3 Beanstandung des beigestellten Materials

3.1 Der Lieferant hat unverzüglich den Eingang des Materials zu bestätigen, die Menge festzustellen und im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfalt eine Prüfung auf Sachmängel und Eignung für die Auftragsfertigung vorzunehmen. Bei Mengenabweichungen, Sachmängeln oder ungenügender Eignung für die Auftragsfertigung hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 Bei Sachmängeln oder ungenügender Eignung für die Auftragsfertigung darf das Material nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für die Auftragsfertigung verwendet werden. Andernfalls hat der Lieferant dem Besteller einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4 Verwahrung und Eigentum

4.1 Vom Besteller beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers. Es wird vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung von Bestellungen des Bestellers verwendet.

4.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material, bildet er es um, verbindet oder vermischt er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen.

Sofern das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen ausmacht, steht dem Besteller Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, dem der Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

5 Beeinträchtigung des Eigentums

5.1 Bei einer Pfändung des beigestellten Materials oder bei anderen das Eigentum des Bestellers beeinträchtigenden Handlungen Dritter hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alles Erforderliche zu tun, um die Rechte des Bestellers zu wahren.

Das gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen.

5.2 Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwehr derartiger Handlungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen oder dem Besteller zu ersetzen.

6 Unfallverhütung

6.1 Der Lieferant hat bei der Auftragsfertigung sowie bei Lagerung, Verpackung und Transport des beigestellten Materials die maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

6.2 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Vorschriften frei.

7 Haftung und Versicherung

7.1 Der Lieferant haftet für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des beigestellten Materials.

7.2 Das beigestellte Material ist durch den Besteller gegen Feuer versichert.

Die Versicherung gegen Diebstahl sowie bei entsprechender Gefahr gegen Leitungswasser ist vom Lieferanten zu seinen Lasten abzuschliessen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensereignis:
500.000,- EURO für Personen- und Sachschäden
250.000,- EURO
für Bearbeitungsschäden
50.000,- EURO
für Vermögensschäden
Der Lieferant hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

7.4 Ist für die Auftragsfertigung in der Bestellung eine Ausschussquote festgelegt, so trägt der Lieferant die dem Besteller entstehenden Kosten für einen darüberhinausgehenden Ausschuß.

7.5 Im übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten für das beigestellte Material nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Bestandsaufnahme und Herausgabe

8.1 Zum 31.12. eines jeden Jahres ist dem Besteller schriftlich und unaufgefordert der Bestand des beigestellten Materials unter Angabe der einzelnen Positionen aufzugeben. Unabhängig davon ist der Besteller berechtigt, jederzeit eine Bestandsaufnahme des beigestellten Materials beim Lieferanten vorzunehmen.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, das beigestellte Material jederzeit ganz oder teilweise herauszuverlangen. Hinsichtlich eventueller laufender Bestellungen werden Besteller und Lieferant eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen.

8.3 Bei Beendigung dieses Vertrages gilt Abschnitt 8.2 sinngemäß.

9 Sicherheitsleistung

9.1 Der Besteller kann vor Beistellung von Material bestimmen, ob und in welcher Höhe, Art und Frist Sicherheit für beizustellendes Material zu leisten ist.

9.2 Der Besteller braucht die Sicherheit erst freizugeben, wenn der Lieferant allen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

10 Allgemeine Bestellbedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten für Bestellungen ergänzend die Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

11 Vertragsdauer

11.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

11.2 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei in einem für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umfang verändern und zu besorgen ist, dass diese Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann.

11.3 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

11.4 Die Laufzeit von Bestellungen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt werden, ist unabhängig von der dieses Vertrages. Im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages noch nicht vollständig ausgeführte Bestellungen werden durch die Kündigung nicht berührt, sondern bleiben mit ihrem bisherigen Vertragsinhalt weiter bestehen.

12 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.

Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Instandhaltungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung gemäß DIN 3105) von Betriebsmitteln des Bestellers (im folgenden Anlage genannt) durch den Auftragnehmer. Bestandteil dieses Vertrages ist der Anhang mit

- Angaben zur Anlage und zur pauschalen Vergütung
- Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers,
- Einzelheiten zu den Vergütungen, auf dessen Inhalt in den folgenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

1.2 Die Wartung umfaßt alle Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage. Sie wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Die Inspektion umfaßt alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Anlagenzustandes. Sie wird im Rahmen der Wartung oder auf Anforderung des Bestellers durchgeführt.

Die Instandsetzung umfaßt alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage. Sie wird im Rahmen der Wartung oder auf Anforderung des Bestellers durchgeführt.

2 Verpflichtungen des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer hat die Instandhaltung durch Fachpersonal sachgemäß und zügig durchzuführen. Die entsprechenden Arbeiten sind während der normalen Arbeitszeit (siehe Anhang, Abschnitt 2.2) vorzunehmen.

Auf Wunsch des Bestellers wird der Auftragnehmer auch Sonderleistungen erbringen, sofern diese im Anhang (Abschnitt 2.6) festgelegt sind.

2.2 Die Wartungsintervalle, die einzuhaltende Reaktionszeit für Instandsetzungsarbeiten und die vom Auftragnehmer zu garantierende maximale Ausfallrate der Anlage sind im Anhang (Abschnitt 2.3, 2.4 und 2.5) festgelegt.

2.3 Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Störungsmeldung des Bestellers beim Auftragnehmer. Sie endet beim Beginn der angeforderten Instandsetzungsarbeit an der Anlage. Bei der Ermittlung der Reaktionszeit werden nur Zeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit in Ansatz gebracht.

Reaktionszeiten werden für jeden gemeldeten Störungsfall ermittelt.

2.4 Die Ausfallrate A der Anlage (in Prozent) wird für jeden aufeinanderfolgenden Betrachtungszeitraum nach folgender Formel ermittelt:

$$A = \frac{T_A}{T_N} \bullet 100$$

Die Ausfallzeit TA der Anlage (in Stunden) beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Störungsmeldung des Bestellers beim Auftragnehmer und endet mit der Übernahme der störungsfreien Anlage durch den Besteller. Bei Anlagen mit Anlagenteilen, deren Ausfälle nicht den vollständigen Ausfall der gesamten Anlage zur Folge haben muß, werden Wirkungsfaktoren WK im Anhang (Abschnitt 1.5) vereinbart. In diesem Fall errechnet sich die Ausfallzeit TA wie folgt:

Hierin ist TAK die Ausfallzeit des jeweiligen Anlagenteils und N die Anzahl der Anlagenteile.
Bei der Ermittlung der Ausfallzeiten werden nur Zeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit in Ansatz gebracht.

Die $T_A = \sum_{K=1}^{N} W_K x T_{AK}$ Nutzungszeit TN der Anlage sowie der Betrachtungszeitraum für den die Ausfallrate ermittelt wird, sind im Anhang (Abschnitt 2.5) festgelegt.

Ausfallzeiten, deren Ursachen

- Feuer, Wasser, Diebstahl oder andere äußere Einwirkungen,
- unsachgemäße Behandlung oder Bedienung oder vorschriftswidriger Betrieb der Anlage durch den Besteller,
- Verwendung von unzulässigem Verbrauchsmaterial oder von ungeeignetem Zubehör,
- unsachgemäße Reparaturen durch nicht autorisierte Personen,
- Wartung der Anlage

sind, werden bei der Ermittlung der Ausfallrate nicht in Ansatz gebracht. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast.

2.5 Zur Sicherstellung einer sachgemäßen und zügigen Instandhaltung hat der Auftragnehmer in der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Ersatzteillager insbesondere mit solchen Teilen zu unterhalten, die ausfallträchtig sind oder lange Beschaffungszeiten haben.

2.6 Kann die Funktionsfähigkeit der Anlage oder eines Anlagenteils nicht am Einsatzort wiederhergestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer der jeweiligen Instandsetzung ein entsprechendes Leihgerät ohne Berechnung beim Besteller zu installieren.

2.7 Teile der Anlage, die bei ordnungsgemäßem Betrieb schadhaft geworden sind oder schadhaft zu werden drohen, sind vom Auftragnehmer grundsätzlich ohne Berechnung durch neue oder neuwertige Teile zu ersetzen. Teile,

die vom Besteller käuflich zu erwerben sind, sind im Anhang (Abschnitt 2.7) aufgeführt. Bei Teileersatz ohne Berechnung werden die ersetzten Teile Eigentum des Auftragnehmers.

2.8 Nach Abschluß von Instandhaltungs-arbeiten hat der Auftragnehmer dem Besteller über die durchgeführten Arbeiten und den Zustand der Anlage jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

2.9 Der Auftragnehmer wird dem Besteller einen Mitarbeiter benennen, der für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Bestellers ist.

3 Verpflichtungen des Bestellers

3.1 Der Besteller gewährt dem Personal des Auftragnehmers zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zur Anlage.

Können Instandhaltungsarbeiten aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 1 ½ Stunden nach den vereinbarten Terminen aufgenommen werden, so ist das Personal des Auftragnehmers zur Abreise berechtigt.

3.2 Werden für Instandhaltungsarbeiten an der Anlage Versorgungsleistungen (z.B. Elektrizität, Preßluft, Computerleistung im Online-Betrieb) benötigt, so stellt der Besteller dies dem Auftragnehmer ohne Berechnung zur Verfügung.

3.3 Der Besteller wird dem Auftragnehmer auf Wunsch ohne Berechnung angemessenen Raum (max. 10 m²) für die Aufbewahrung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Meßinstrumenten sowie für die Durchführung von Instandhaltungs-arbeiten zur Verfügung stellen.

3.4 Die Benutzung von Betriebseinrichtungen des Bestellers durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

3.5 Der Besteller wird dem Auftragnehmer einen Mitarbeiter benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

4 Generalüberholung, Außerbetriebnahme, Außerbetriebsetzung

4.1 Während der Laufzeit dieses Vertrages kann der Auftragnehmer eine Generalüberholung der Anlage in folgenden Fällen verlangen:
- nach einer Nutzung der Anlage nach Maßgabe des Anhangs (Abschnitt 2.8),
- nach einer Umsetzung der Anlage,
- nach längerer Außerbetriebsetzung der Anlage.

Für die Generalüberholung muß der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot machen. Nimmt der Besteller das Angebot nicht an, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Instandhaltungsvertrages verständigen.

4.2 Wird die Anlage außer Betrieb genommen oder für längere Zeit außer Betrieb gesetzt, so endet das Vertragsverhältnis mit der Außerbetriebnahme bzw. wird für die Dauer der Außerbetriebsetzung unterbrochen. Die Vergütungen werden für die Vergütungszeiträume, in die das jeweilige Ereignis fällt, anteilig berechnet.

Von einer beabsichtigten Außerbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung wird der Besteller den Auftragnehmer mindestens 30 Tage vorher schriftlich unterrichten.

5 Vergütungen

5.1 Die Vergütungen für Instandhaltungsarbeiten des Auftragnehmers sind im Anhang (Abschnitte 1.5 und 3.1) festgelegt. Sie gelten mindestens für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn des Instandhaltungszeitraumes.

Erhöhungen müssen dem Besteller jeweils mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden. Sie berechtigen den Besteller, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

Geänderte Vergütungen gelten mindestens 12 Monate ab Inkrafttreten der Änderung.

5.2 Für Instandhaltungsarbeiten während der normalen Arbeitszeit erhält der Auftragnehmer die pauschale Vergütung. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die der Auftragnehmer auf eigenen Wunsch außerhalb der normalen Arbeitszeit durchführt. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bestellers.

5.3 Für Instandhaltungsarbeiten, die der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchführt, erhält der Auftragnehmer zusätzlich zur pauschalen Vergütung die Vergütung für Arbeiten auf Stundenbasis.

5.4 Für andere Sonderleistungen, die der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers gemäß gesonderter Bestellung erbringt, werden neben der Vergütung für Arbeiten auf Stundenbasis auch Reisestunden, Auslösungen und Reisekosten - ab nächstliegender Servicestelle des Auftragnehmers - sowie geliefertes Material gesondert vergütet. Als derartige Sonderleistung gilt insbesondere die Behebung von Schäden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat infolge von
- Feuer, Wasser, Diebstahl oder anderen äußeren Einwirkungen,
- unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung oder vorschriftswidrigem Betrieb der Anlage durch den Besteller,
- Verwendung von unzulässigem Verbrauchsmaterial oder von ungeeignetem Zubehör,
- unsachgemäßen Reparaturen durch nicht autorisierte Personen.

Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.

5.5 Im Falle der Abreise von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemäß 3.1 ist der Auftragnehmer berechtigt, 2 Arbeitsstunden sowie Reisestunden zu den vereinbarten Stundensätzen zuzüglich Auslösung und Reisekosten - ab nächstliegender Servicestelle des Auftragnehmers - zu berechnen.

6 Vertragsstrafen

6.1 Gerät der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten in Verzug, so kann der Besteller die nächstfälligen pauschalen Vergütungen nach Maßgabe des Anhangs (Abschnitt 2.4) kürzen. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt.

6.2 Übersteigt die Ausfallrate der Anlage im Betrachtungszeitraum den vereinbarten Wert, so kann der Besteller die nächstfälligen pauschalen Vergütungen nach Maßgabe des Anhangs (Abschnitt 2.5) kürzen.

6.3 Vertragsstrafen können vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraumes geltend gemacht werden.

7 Mitarbeiter des Auftragnehmers

7.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Bestellers nur zur Erbringung der bestellten Leistungen betreten.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen des Bestellers durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

7.3 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, daß sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

7.4 Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder die Sicherheitsbestimmungen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von seinem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

7.5 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle internen Angelegenheiten des Bestellers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

8 Haftung, Versicherung

8.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist der Höhe nach auf den Deckungsumfang der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrechtzuerhalten.

8.3 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen.

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muß je Schadensereignis mindestens betragen: 1.000.000,- EURO für Personen- und Sachschäden, 250.000,- EURO für Bearbeitungsschäden, 50.000,- EURO für Vermögensschäden.

8.4 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

9 Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag tritt mit dem Vertragsbeginn gemäß Anhang (Abschnitt 2.1) in Kraft. Er ist zunächst auf 12 Monate abgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von jeweils 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

9.2 Nach einer vertragsgemäßen Generalüberholung kann der Auftragnehmer diesen Vertrag frühestens nach der im Anhang (Abschnitt 2.8) festgelegten Frist kündigen.

9.3 Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Besteller diesen Vertrag fristlos kündigen.

9.4 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

10 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main

Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

13 Ergänzende Vereinbarungen

Schneider Electric Energy GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Schneider Electric Energy GmbH

Firma und Unterschrift des Bestellers

Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Anhang zum Instandhaltungsvertrag Nr. _____

1. Angaben zur Anlage und zur pauschalen Vergütung

1.1 Hersteller

1.2 Benennung und Typ

1.3 Seriennummer

1.4 Aufstellungsort

1.5 Anlagenteile, Wirkungsfaktoren und pauschale Vergütungen (je Vergütungszeitraum)

Lfd. Nr.	Anlagenteil Benennung und Typ	Seriennummer	Wirkungs-faktor W_k	Pauschale Vergütung in EURO o. MWSt.

_____

Vergütungszeitraum: _____ Pauschale Gesamtvergütung: _____

2 Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Vertragsbeginn
Die vertragsgemäße Instandhaltung der Anlage beginnt am _____

2.2 Normale Arbeitszeit
Werktags, d.h. montags bis freitags, Feiertage ausgenommen, von _____ bis _____ Uhr

2.3 Wartung
Die Wartung der Anlage wird in folgenden Abständen durchgeführt: _____

Folgende Leistungen sind, sofern angekreuzt, im Rahmen der Wartung zusätzlich durchzuführen:
☐ Reinigung der Anlage
☐ Technische Änderungen der Anlage zur Anpassung an den neuesten technischen Stand.
☐ Ersatz folgender Verbrauchsmaterialien:

2.4 Reaktionszeit
Der Auftragnehmer garantiert eine Reaktionszeit von _____ Stunden.
Störungsmeldungen sind unter Angabe der Anlagen-Daten schriftlich an folgende Abteilung des Auftragnehmers zu geben:

Telex: _____ Telefax: _____
Sofern die Störungsbeseitigung nicht innerhalb der garantierten Reaktionszeit beginnt, ist der Besteller berechtigt, _____ % der nächstfälligen pauschalen Vergütung einzubehalten für jeden _____ -Stunden-Zeitraum während der normalen Arbeitszeit, der nach Ablauf der Reaktionszeit angefangen hat, ohne daß die angeforderte Instandsetzungsarbeit begonnen wurde.

2.5 Ausfallrate
Der Auftragnehmer garantiert eine maximale Ausfallrate der Anlage von _____ %.
Für die Ermittlung der Ausfallrate gilt der folgende angekreuzte Abschnitt:
☐ Betrachtungszeitraum 1 Kalendermonat
Nutzungszeit T_N der Anlage _____ Stunden
☐ Betrachtungszeitraum gleich dem Zeitraum, in dem eine Nutzungszeit T_N der Anlage von _____ Stunden anfällt. Diese Nutzungszeit kann durch geeignete Geräte (z.B. Zeitzähler) nachgewiesen werden.

Sofern die Ausfallrate den garantierten Maximalwert in einem Betrachtungszeitraum überschreitet, ist der Besteller berechtigt, _____ % der nächstfälligen pauschalen Vergütung einzubehalten für jedes volle Prozent Ausfallrate, das im Betrachtungszeitraum über der garantierten maximalen Ausfallrate liegt.

2.6 Sonderleistungen
Der Auftragnehmer ist bereit, die folgenden angekreuzten Sonderleistungen auf Wunsch des Bestellers zu erbringen:
☐ Instandhaltungsarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit
☐ Umsetzung der Anlage
☐ Beseitigung von Beschädigungen der Anlage, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat
☐ Instandhaltung folgender mit der Anlage verbundener Fremdgeräte u. Versorgungseinrichtungen

2.7 Ersatzteile
Folgende Teile werden nicht kostenlos ersetzt:

2.8 Generalüberholung
Auf Wunsch des Auftragnehmers ist eine Generalüberholung frühestens möglich nach einer Nutzung der Anlage von
☐ _____ Jahren
☐ _____ Betriebsstunden
Nach einer Generalüberholung wird der Auftragnehmer die Anlage mindestens weitere
☐ _____ Jahre
☐ _____ Betriebsstunden
vertragsgemäß instandhalten.

3 Einzelheiten zu den Vergütungen

3.1 Vergütungen bei Sonderleistungen
Stundensätze für Arbeiten
- montags bis freitags während der normalen Arbeitszeit _____ EURO
- montags bis freitags außerhalb der normalen Arbeitszeit _____ EURO
- an Feiertagen und Wochenenden _____ EURO

Stundensätze für Reisen
_____ EURO
Auslösungen _____ EURO / Tag
Reisekosten _____ EURO / km
Entfernung zur nächstliegenden Servicestelle des Auftragnehmers in
_____ : _____ km

3.2 Großabnehmer-Rabatt
Auf alle vom Auftragnehmer dem Besteller in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen erhält der Besteller einen Großabnehmer-Rabatt von _____ %.

3.3 Fälligkeiten
Pauschale Vergütungen werden fällig jeweils _____
erstmals zum _____
Alle anderen Vergütungen werden fällig _____ Tage nach Rechnungslegung

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma
im nachfolgenden Lieferant genannt

wird folgender

Leihwerkzeugvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen für die leihweise Überlassung von Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren - in folgenden Leihwerkzeuge genannt - des Bestellers an den Lieferanten zur Herstellung oder Bearbeitung und Lieferung von Teilen an den Besteller, die der Besteller beim Lieferanten unter Bezugnahme auf diesen Vertrag bestellt.

2 Eigentum an den Leihwerkzeugen

2.1 Vom Besteller an den Lieferanten überlassene Leihwerkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers.

2.2 Sofern der Lieferant die Leihwerkzeuge im Auftrag und mit den Sachen des Bestellers fertigt, so erfolgt die Herstellung der Werkzeuge für den Besteller. Der Lieferant nutzt die Werkzeuge sodann im Rahmen dieses Leihwerkzeugvertrages.
Wenn der Lieferant im Auftrag des Bestellers die Werkzeuge aus eigenen Materialien fertigt oder namens des Bestellers bei einer dritten Firma beschafft, so sind sich Lieferant und Besteller darüber einig, dass das Eigentum auf den Besteller übergehen soll. Voraussetzungen sind die Fertigstellung der Werkzeuge beim Lieferanten oder der Eingang der von der Drittfirma hergestellten Werkzeuge beim Lieferanten und die Zahlung der dem Lieferanten durch die Fertigung oder die Beschaffung entstehenden Kosten durch den Besteller. Die Übergabe der Leihwerkzeuge wird in diesen Fällen durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses und demzufolge durch die Einbeziehung der Werkzeuge in diesen Leihwerkzeugvertrag ersetzt.
Die Individualisierung der Leihwerkzeuge erfolgt durch die Werkzeug- oder Teilenummern, die an den Werkzeugen gemäß Abschnitt 2.3 angebracht sind.

2.3 Der Lieferant kennzeichnet die Leihwerkzeuge mit der auf dem Lieferschein der Werkzeugbestellung oder vom Besteller genannten Werkzeug- und/oder Teilenummer sowie dem Firmennamen des Bestellers in der Weise, dass sie als Eigentum des Bestellers jederzeit zu erkennen sind. Der Lieferant trägt die Nummern in eine Liste ein, die er dem Besteller überlässt.

2.4 Gemäß Abschnitt 3.3 ersetzte Leihwerkzeuge gehen mit der Fertigstellung bzw. mit dem Eingang beim Lieferanten in das Eigentum des Bestellers über. Die Übergabe an den Besteller wird ersetzt durch die gleichzeitig erfolgende Einbeziehung der ersetzten Leihwerkzeuge in diesen Leihwerkzeugvertrag.

2.5 Verändert der Lieferant die beigestellten Leihwerkzeuge, so erfolgt die Veränderung für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der durch die Veränderung entstandenen Sachen.

3 Verwahrung und Benutzung

3.1 Der Lieferant hat die Leihwerkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich zu verwahren.

3.2 Die Leihwerkzeuge dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung von Bestellungen des Bestellers benutzt werden.

3.3 Der Lieferant ist während der Standzeit zur kostenlosen Instandhaltung der Leihwerkzeuge gemäß DIN 31051 (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) verpflichtet. Er hat die Instandhaltung so rechtzeitig vorzunehmen und den Besteller über die Notwendigkeit eines Ersatzes der Leihwerkzeuge so rechtzeitig zu unterrichten, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen oder Überschreitungen der in den jeweiligen Teilebestellungen vereinbarten Liefertermine ausgeschlossen sind.

3.4 Die Weitergabe der Leihwerkzeuge durch den Lieferanten an Dritte oder ihr Nachbau ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers sind nicht gestattet.

4 Transport, Verpackung und Versicherung

4.1 Der Besteller übernimmt die Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung im Zusammenhang mit der Anlieferung und der Herausgabe (s. Abschnitt 6 dieses Vertrages) der Leihwerkzeuge.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Leihwerkzeuge bei allen von ihm durchgeführten Zwischentransporten auf eigene Kosten zu verpacken und so zu transportieren, daß eine Beschädigung der Leihwerkzeuge vermieden wird.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jeden Schaden an den Leihwerkzeugen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Spediteure, Frachtführer sowie sonstige Dritte fristgemäß zu sichern und an den Besteller abzutreten.

5 Haftung

5.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß die Leihwerkzeuge sich jederzeit in einem Zustand befinden, der den einschlägigen Gesetzesvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

5.2 Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen den Besteller wegen Nichtverfügbarkeit der Leihwerkzeuge sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatz von Fol-

geschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, des groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

6 Bestandsaufnahme und Herausgabe

6.1 Zum 31.12. eines jeden Jahres ist dem Besteller schriftlich und unaufgefordert der Leihwerkzeugbestand unter Angabe der jeweiligen Werkzeuge- und/oder Teilenummer aufzugeben.

6.2 Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, jederzeit eine Leihwerkzeug-Bestandsaufnahme in den Werken des Lieferanten vorzunehmen.

6.3 Der Besteller ist berechtigt, jederzeit einzelne oder sämtliche Leihwerkzeuge herauszuverlangen. Hinsichtlich eventueller nicht amortisierter Werkzeugkosten oder laufender Bestellungen werden Besteller und Lieferant eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen.

6.4 Bei Beendigung dieses Vertrages oder der zugrundeliegenden Bestellung gilt Abschnitt 6.3 sinngemäß.

7 Beeinträchtigung des Eigentums

7.1 Bei einer Pfändung der Leihwerkzeuge oder bei anderen das Eigentum des Bestellers beeinträchtigenden Handlungen Dritter hat der Lieferant alles Erforderliche zu tun, um den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Rechte des Bestellers zu wahren. Das gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen.

7.2 Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwehr derartiger Handlungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen oder dem Besteller zu ersetzen.

8 Sicherheitsleistung

8.1 Der Besteller kann vor Überlassung von Leihwerkzeugen bestimmen, ob und in welcher Höhe, Art und Frist Sicherheit für zu überlassende Leihwerkzeuge zu leisten ist.

8.2 Ist Sicherheit zu leisten, so überläßt der Besteller erst dann die Leihwerkeuge, wenn die Sicherheit geleistet worden ist. Der Besteller braucht die Sicherheit erst freizugeben, wenn der Lieferant allen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

9 Allgemeine Bestellbedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten für Bestellungen über Leihwerkzeuge und die damit hergestellten Teile ergänzend die Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

10 Vertragsdauer

10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

10.2 Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten kann der Besteller diesen Vertrag fristlos kündigen.

10.3 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.
Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Lieferanten

Allgemeine Bestellbedingungen für die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen

INHALT

1. Verbindlichkeit dieser Bedingungen
2. Angebote
3. Bestellung, Auftragsbestätigung
4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte
5. Vertragsbestandteile
6. Liefer- und Leistungspflichten
7. Liefer- und Leistungstermine
8. Anlieferung
9. Aufstellung, Montage
10. Mitarbeiter des Lieferanten
11. Probebetrieb
12. Abnahme, Gefahrenübergang
13. Einweisung, Instandhaltung
14. Verschleissteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile
15. Eigentum des Bestellers
16. Gewährleistung
17. Haftung
18. Versicherung
19. Preise
20. Zahlungen
21. Rechnungen
22. Abtretung, Verpfändung
23. Lösung des Vertrages
24. Referenzen, Veröffentlichungen
25. Verbindlichkeit des Vertrages
26. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.

2 Angebote

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Besteller kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage oder Ausschreibung genannten Termin einzureichen. Sie müssen eine Aufstellung über etwaige Verschleissteile und Verbrauchsmaterial unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für den Besteller technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen.

2.2 Der Bieter hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und sie erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen, zu vergleichen.
Auf entdeckte oder unvermutete Mängel der Unterlagen oder auf Abweichungen von den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen hat der Bieter den Besteller vor Abgabe seines Angebotes hinzuweisen und die erforderlichen Erkundigungen beim Besteller einzuziehen.

2.3 Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen.

3 Bestellung, Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

3.2 Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit Beginn der technischen Bearbeitung beim Lieferanten, wird dem Lieferanten vom Besteller ein Projektleiter benannt, der die Vertragsabwicklung überwacht und für die damit zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Lieferanten ist.
Sofern der Besteller während der Vertragsabwicklung einen anderen Projektleiter einsetzt, wird dies dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt.

3.3 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten nur mit der Abteilung des Bestellers, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen zu führen.

4 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller nach seiner Wahl, den Vertrag zu kündigen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso hat der Lieferant die Dritten, d.h. seine Subunternehmer, zu verpflichten, für eine Weitergabe von Aufträgen an nachfolgende Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

5 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der folgenden Rangordnung:
- die Bestellung einschliesslich dieser Bestellbedingungen
- die der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation, Las-

tenheft, Pflichtenheft, Pläne, Zeichnungen)
- der vereinbarte Terminplan
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDE-Bestimmungen
- die massgeblichen Regeln der Sicherheitstechnik, die Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutz- oder arbeitsmedizinischen Vorschriften sowie ggf. weitergehende Sicherheitsvorschriften des Bestellers.

6 Liefer- und Leistungspflichten

6.1 Die Lieferungen und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemässe Verwendung gewährleistet ist, auch wenn einzelne hierzu erforderliche Angaben in der Bestellung nicht enthalten sind, der Lieferant jedoch die betreffenden Lieferungen und Leistungen nach den allgemeinen technischen Vorschriften und der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat.

6.2 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen des Bestellers auszuführen.
Technische Unterlagen, die der Lieferant nach dem Vertrag, den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Besteller notwendig erscheinende Änderungen noch eingearbeitet werden können.

6.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Besteller gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

6.4 Für die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerungen und sonstiges elektrisches Zubehör) sind Erzeugnisse aus dem Lieferprogramm von Schneider Electric Energy GmbH zu verwenden. Die Verwendung von Fremderzeugnissen für die elektrische Ausrüstung bedarf nach vorheriger Angabe der Hersteller, Typenbezeichnungen, Preise und Begründung durch den Lieferanten der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

6.5 Das Arbeitsgeräusch der Anlage soll so niedrig wie technisch möglich sein und keine heraushörbaren Einzeltöne enthalten.
Sofern in der Bestellung nicht andere Werte angegeben sind, darf der Messflächen-Schalldruckpegel der von den einzelnen Aggregaten der Anlage unter Vollast abgestrahlten Geräusche - gemessen nach DIN 45635 in 1 m Messabstand und bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641 - den Wert 78 dB (A) nicht überschreiten.
Der Schalldruckpegel an einzelnen, der Anlage zugeordneten Arbeitsplätzen dürfen dabei in keinem Fall den Wert 80 dB (A) übersteigen.

6.6 Der Lieferant hat bei Planung, Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Auswechselung bei den vertraglich vorausgesetzten Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne vermeidbare bauliche Massnahmen und technische Schwierigkeiten aus- und eingebaut werden können.
Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen darauf zu prüfen, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Bei der Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss die Austauschbarkeit der einander entsprechenden Einzelteile gewährleistet sein.

6.7 Vom Besteller geforderte Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird der Lieferant im Rahmen der technischen Möglichkeiten vornehmen.
Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen.

6.8 Spätestens bei Beginn der Arbeiten hat der Lieferant dem Besteller die zu der Anlage gehörenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen, zu übergeben.

6.9 Spätestens bei Beginn des Probebetriebes sind alle für den Betrieb, die Bedienung und die Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in endgültiger Form in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen, dem Besteller zu übergeben.

6.10 Enthält der Lieferumfang Gegenstände, die als Einzelteile oder bezüglich ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlicher Genehmigung unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Genehmigung auf seine Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt auch für die Gesamtanlage, es sei denn, der Besteller ist kraft gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften selbst für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. In diesem Falle hat der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller die für den Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen in behördengerechter Ausführung und in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Prüfungen und Abnahmen sinngemäss.
Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin, die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2) entspricht.

6.11 Der Lieferant hat die Inbetriebnahme sowie den anschliessenden Probebetrieb in vereinbarter oder angemessener Dauer durchzuführen.

7 Liefer- und Leistungstermine

7.1 Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Lieferungen und Leistungen zu früheren als den vereinbarten Terminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen.
Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten einen erhöhten Personaleinsatz, den Einsatz qualifizierteren Personals oder Überstunden (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie eine beschleunigte Beförderung von Lieferungen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Termine aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen nicht eingehalten werden oder das Projekt wegen nicht ausreichender Qualifikation des eingesetzten Personals gefährdet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Mehraufwendungen für derartige vom Besteller geforderte Massnahmen

Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant einem solchen Verlangen des Bestellers nicht in vollem Umfang nachkommt oder abzusehen ist, dass die ordnungsgemässe Vertragserfüllung auch durch derartige Massnahmen nicht erreicht werden kann.

7.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1/2% des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Unter Vertragsstrafe stehende Termine sind in der Bestellung gesondert gekennzeichnet; andernfalls steht nur die Nichteinhaltung des Liefertermins zur Abnahme unter Vertragsstrafe.

Der Besteller kann die Vertragsstrafe in allen Fällen auch dann verlangen, wenn er sich das Recht dazu innerhalb eines Monats nach der Abnahme vorbehält.

7.4 Der Lieferant kann zur Vermeidung eines Verzuges nach vorheriger Zustimmung durch den Besteller ein Provisorium errichten. Hierzu ist von Fall zu Fall eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.
Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Beseitigung des Provisoriums entstehenden Kosten und durch das Betreiben des Provisoriums entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

7.5 Entscheidungen, die der Besteller sich vorbehalten hat, sind erforderlichenfalls vom Lieferanten so rechtzeitig anzumahnen, dass Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung vermieden werden.

8 Anlieferung

8.1. Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben. Sie können durch schriftliche Mitteilung des Bestellers geändert werden.

8.2 Der Besteller ist - auch nach Erteilung der Bestellung - berechtigt, dem Lieferanten Verpackung, Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteure vorzuschreiben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.

8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind das Abladen sowie der Transport innerhalb des Geländes des Bestellers Sache des Lieferanten.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit dem Projektleiter des Bestellers über die Einzelheiten der Anlieferung rechtzeitig abzustimmen. Die Versandbereitschaft von Lieferungen ist dem Besteller rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
Die Versandanzeigen müssen dem Besteller vor Eintreffen der Lieferungen vorliegen.

8.5 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Alle Verpackungseinheiten und unverpackten Liefergegenstände sind witterungsbeständig und gut erkennbar so zu bezeichnen, dass anhand der Bezeichnung eine Zuordnung der Lieferung ohne weiteres möglich ist.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

8.7. Anlieferungen sind durch den Lieferanten so zu erbringen, dass dem Besteller keine Auslagen auf seinem Gelände entstehen.

8.8 Die durch Nichteinhaltung der vorstehenden Anlieferungsvorschriften entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

9 Aufstellung, Montage

9.1 Für die Unterbringung seiner Fach- und Hilfskräfte hat der Lieferant selbst zu sorgen.

9.2 Auf dem Gelände vorhandene Einrichtungen des Bestellers können dem Lieferanten nach Massgabe gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Die tägliche Arbeitszeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten auf dem Gelände des Bestellers sind mit dem Besteller zu vereinbaren. Notwendige Genehmigungen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten hat der Lieferant bei den zuständigen Behörden einzuholen. Dem Besteller ist eine Kopie der Genehmigung vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

9.4 Der Lieferant ist für seine auf dem Gelände des Bestellers befindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien usw. auch dann verantwortlich, wenn der Besteller die Bewachung des Geländes übernommen hat.

9.5 Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, steht in dem zur Durchführung notwendigen und jeweils zu vereinbarenden Umfang, jedoch nicht für Heizzwecke, elektrische Energie ab den vom Besteller anzuweisenden Anschluss-Stellen zur Verfügung. Für die Heranführung an die Verbraucherstellen und örtliche Unterverteilung von Kraft- und Lichtstrom einschliesslich Instandhaltung der erforderlichen Einrichtungen hat der Lieferant selbst zu sorgen. Die elektrische Energie wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kostenlos zur Verfügung gestellt.
Besteht seitens des Bestellers keine Anschlussmöglichkeit, so hat der Lieferant einen Stromanschluss herzustellen. Die Kosten hierfür sowie für den Stromverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.6 Für die Ausführung der Arbeiten benennt der Besteller einen Montage- oder Projektleiter. Dieser ist gegenüber dem Lieferanten weisungsbefugt. Er hat bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen die jeweils geltenden Hausordnungen sowie Bedingungen des Sicherheits- und Umweltmerkblattes für betriebsfremde Unternehmen und Arbeitskräfte durch Mitarbeiter des Lieferanten das Recht, die betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen und vom Lieferanten den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Unterbrechungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe sowie Unfälle und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Besteller zu melden. Mündliche Mitteilungen sind innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

9.8 Sind auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig, so hat der Lieferant, soweit eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, einen Koordinator zu benennen (hier wird auf die Koordinationspflicht nach BGVA1 §6 verwiesen). Sofern mehrere Koordinatoren benannt sind, entscheidet der Besteller über den einzusetzenden Koordinator. Der Koordinator stimmt die Arbeiten der beteiligten Unternehmer aufeinander ab und hat dazu Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Unternehmen und deren Mitarbeitern, soweit es zur Abwendung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist.

9.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem Besteller täglich eine Ausfertigung hiervon zu übergeben.

Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für Ausführung und Abrechnung der Lieferung und Leistungen von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges), Unterbrechungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe sowie Unfälle und besondere Vorkommnisse.

9.10 Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und zu säubern. Der Lieferant hat bei Abschluss seiner Arbeiten die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern. Gerät der Lieferant mit diesen Verpflichtungen in Verzug, so kann der Besteller die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten ausführen oder ausführen lassen.

10 Mitarbeiter des Lieferanten

10.1 Der Lieferant hat das erforderliche Aufsichtspersonal einzusetzen. Das Aufsichtspersonal hat den Anforderungen der DIN VDE 0105 Teil 1 und 100 zu entsprechen. Die Namen und Anschriften des Aufsichtspersonals hat der Lieferant dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Von jedem Wechsel ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der bestellten Leistung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Erweisen sich Mitarbeiter des Lieferanten als ungeeignet, so sind sie unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Lieferant hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche herleiten kann. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, fachkundige und sicherheitsbewusste Aufsichtsführende, Sicherheitsbeauftragte und ggf. Sicherheitsfachkräfte einzusetzen. Diese sind dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung zu benennen.
Die für die Durchführung der Arbeiten eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung der eigenen Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Außerdem haben diese dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter über alle Belange der Koordination informiert werden. Die Sicherheitsfachkraft des Lieferanten hat Baustellenbegehungen durchzuführen und auf Anforderung des Bauleiters des Bestellers an Baubesprechungen teilzunehmen. Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einschl. der für den Lieferanten und den Besteller geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen von den Lieferanten und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Es gilt der Grundsatz - Im Zweifel für die Arbeitssicherheit. Das mit dem Besteller abgestimmte Sicherheitskonzept ist Bestandteil des Liefer- und Leistungsvertrages.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, seine Mitarbeiter regelmäßig gem. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und hat die Unterweisungsnachweise unaufgefordert dem Besteller in Kopie zur Verfügung zu stellen.
Ist kein Montageleiter des Bestellers auf der Baustelle, so hat sich der Lieferant mit den Gegebenheiten auf der Baustelle selbständig und eigenverantwortlich vertraut zu machen und seine Mitarbeiter gem. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in die Baustelle einzuweisen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

10.5 Mitarbeiter des Lieferanten dürfen das Gelände des Bestellers nur zur Erbringung der bestellten Leistung betreten. Personen, die vom Lieferanten nicht zur Erbringung einer Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

10.6 Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen, dass von ihm eingesetzte ausländische Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

10.7 Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern auf der Baustelle die persönliche Schutzausrüstung zu stellen und darauf zu achten, dass diese auch getragen wird.

10.8 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Erste-Hilfe-Material auf der Baustelle vorhanden ist, dass dieses Material regelmäßig überprüft und erneuert wird, dass geeignete Feuerlöscher greifbar sind und Mitarbeiter in Erster Hilfe und Brandschutz entsprechend ausgebildet sind.

10.9 Der Lieferant ist verpflichtet, für entsprechende Sanitäreinrichtungen (Toilettenhaus, Dusche etc.) für seine Mitarbeiter auf der Baustelle zu sorgen.

11 Probebetrieb

11.1 Der Probebetrieb dient dem Nachweis der vertragsgemässen Ausführung der Anlage unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen, insbesondere dem Nachweis der zugesicherten Eigenschaften und der Zuverlässigkeit der Anlage.

11.2 Art, Dauer, Beginn und Umfang des Probebetriebes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller festgelegt. Vor Beginn des Probebetriebes wird die Inbetriebnahmefähigkeit der Anlage vom Besteller und Lieferanten gemeinsam festgestellt. Hierzu hat der Lieferant dem Besteller die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

11.3 Der Probebetrieb wird vom Lieferanten durchgeführt. Er hat dazu auf seine Kosten die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie das notwendige Personal zu stellen. Der Besteller kann nach Absprache mit dem Lieferanten eigenes Personal zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

11.4 Während des Probebetriebes sich ergebende Nacharbeiten sind vom Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten auszuführen. Für den dann gegebenenfalls zu wiederholenden Probebetrieb trägt der Lieferant auch die dem Besteller entstehenden Kosten.

11.5 Der Lieferant hält den Ablauf und die Ergebnisse des Probebetriebes in einem Protokoll fest, das dem Besteller nach Abschluss des Probebetriebes zu übergeben ist.

12 Abnahme, Gefahrenübergang

12.1 Die Abnahme setzt die vollständige und mangelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, den erfolgreichen Abschluss des Probebetriebes der Anlage sowie die Lieferung aller vertraglich geforderten Unterlagen, wie Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw. voraus. Die Abnahme kann jedoch nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden, wenn diese den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder Einsatz nicht beeinträchtigen.

12.2 Über die Abnahme wird ein vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt.
Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gelten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als vom Besteller abgenommen.

12.3 Will der Besteller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzen, obwohl die Abnahme zum vertraglich festgelegten Termin aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgen konnte, hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen in einem solchen Umfang auf seine Kosten zu betreiben, zu überwachen und instandzuhalten, dass die betrieblichen Anforderungen des Bestellers erfüllt werden.
Diese Nutzung gilt nicht als Abnahme.

12.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

12.5 Teilabnahmen, auch im Werk des Lieferanten, sind vorzunehmen, wenn Teile der Lieferungen und Leistungen später nicht mehr prüfbar sind oder der Besteller es verlangt. Rechtsfolgen, z.B. Gefahrübergang oder Beginn der Gewährleistungsfrist, werden durch Teilabnahmen nicht ausgelöst.

13 Einweisung, Instandhaltung

13.1 Während des Probebetriebes hat der Lieferant auf seine Kosten Personal des Bestellers so einzuweisen, dass die Bedienung und Instandhaltung der Anlage sichergestellt ist und kleinere Störungen an der Anlage vom Personal des Bestellers beseitigt werden können.

13.2 Der Lieferant ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, dem Besteller vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Instandhaltungsvertrag für die Anlage anzubieten.

14 Verschleissteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Verschleissteile und Verbrauchsmaterial bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen der ursprünglichen Bestellung zu liefern.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abnahme der Anlage, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

14.3 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

15 Eigentum des Bestellers

Dem Lieferanten vom Besteller überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Besteller verwendet. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Besteller jederzeit herausverlangt werden.

16 Gewährleistung

16.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

16.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

16.3 Für Sach-/Werkmängel haftet der Lieferant wie folgt:
Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen.

Der Besteller ist wegen eines Mangels der Arbeiten nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt, die Instandsetzung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) durchführen zu lassen. Die Nacherfüllung ist unverzüglich vorzunehmen und kann auch am Verwendungsort verlangt werden.

Die Nachbesserung und die Montage von Ersatzlieferungen haben so zu erfolgen, dass der Betriebsablauf beim Besteller möglichst nicht gestört wird; sie sind auf Verlangen des Bestellers im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden und an Sonn- und Feiertagen auszuführen.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

16.4 Der Lieferant ist während der Gewährleistungsfrist verpflichtet, mit der Beseitigung vom Besteller angezeigter Mängel spätestens 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu beginnen.
Der Lieferant hat Betriebsunterbrechungen, die durch Gewährleistungsfälle verursacht sind, auf Verlangen und in Abstimmung mit dem Besteller durch ein Provisorium zu überbrücken. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller das Provisorium auf Kosten des Lieferanten errichten oder durch Dritte errichten lassen.

16.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 6 Monate, für Nachlieferungen oder Neuherstellung 12 Monate, wobei sie mindestens bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist läuft; es sei denn, die Parteien treffen eine andere schriftliche Regelung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme dieser Nachbesserungen, Nachlieferungen oder der Neuherstellung.

16.6 Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über und sind von ihm zu entfernen.

17 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18 Versicherung

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese mindestens bis zum Ende der Gewährleistungspflicht aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 1.000.000,- EURO je Schadensereignis betragen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

18.2 Darüber hinaus kann der Besteller verlangen, dass der Lieferant weitere Versicherungen, wie z.B.
- Transportversicherung
- Montageversicherung
- Garantieversicherung

abschliesst und mindestens für den entsprechenden Zeitraum aufrechterhält.
Der Besteller ist bei diesen Versicherungen als Mitversicherter in die Verträge aufzunehmen. Art und Umfang der Versicherung werden in der Bestellung festgelegt.
Schliesst der Besteller eine Bauwesenversicherung ab, ist er berechtigt, die Prämien an den Lieferanten entsprechend dessen Anteil am Gesamtprojekt weiterzuberechnen.

18.3 Der Abschluss eines Speditionsversicherungsscheines ist nicht vorzunehmen.

Der Besteller verzichtet auf die Eindeckung Schadensversicherung durch den Spediteur (Ziffer 29.2.1 ADSp).

18.4 In den Versicherungsverträgen des Lieferanten ist ein Rückgriff der Versicherer auf den Besteller und seine Beauftragten ausdrücklich auszuschliessen.

Der Lieferant muss seine Versicherer verpflichten, dem Besteller jede während der vereinbarten Laufzeit eintretende und den Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Versicherungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.5 Der Lieferant hat dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung einen Deckungsnachweis über sämtliche verlangten Versicherungen vorzulegen.

19 Preise

19.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Sie schliessen sämtliche Aufwendungen für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

Hierzu gehören beispielsweise Aufwendungen für
- Versicherungen
- Zölle
- Verpackung und Transport frei Verwendungsstelle
- Zwischentransporte
- Abladen und Vertragen
- erforderliche Fach- und Hilfskräfte
- Werk-, Rüst- und Hebezeuge
- Gerüste
- Unterkünfte, Lagerräume und Versorgungssysteme
- Montage-, Schweiss- und Verbrauchsmaterialien
- gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Prüfungen und Abnahmen
- Mess- und Prüfgeräte
- Inbetriebsetzung und Probebetrieb

19.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann vom Besteller vergütet, wenn er hierfür vor Ausführung eine schriftliche Bestellung erteilt hat, in der insbesondere eine Festlegung der Preise erfolgt ist.

20 Zahlungen

20.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

20.2 Soweit der Lieferant Sicherheit zu leisten hat, z.B. für Anzahlungen des Bestellers, ordnungsgemässe Vertragserfüllung oder zur Ablösung eines Gewährleistungseinbehalts, hat dies durch Bankbürgschaft zu erfolgen.
Die bürgende Bank muss auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäss §§ 770, 771 BGB verzichten und sich verpflichten, Zahlung auf erstes schriftliches Anfordern zu leisten. Die bürgende Bank muss auf das Recht verzichten, sich durch Hinterlegung des vereinbarten Betrages von ihrer Verpflichtung befreien zu können. Die in vorstehenden Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen an die Stellung der Bankbürgschaft gelten nicht im Falle einer Ablösung eines Gewährleistungseinbehaltes.

20.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäss.

21 Rechnungen

21.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstige Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung über erbrachte Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.

21.2 Nicht ordnungsgemäss ausgestellte Rechnungen werden zurückgesandt.

22 Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

23 Rücktritt/Schadensersatz

23.1 Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadensersatz statt der Leistung zu fordern, wenn der Lieferant oder eine mit seinem Wissen bei Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter des Bestellers oder im Interesse eines Mitarbeiters des Bestellers einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder bei Angeboten wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen oder Empfehlungen berücksichtigt hat.

23.2 Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei in einem für die Durchführung dieses Vertrages relevanten Umfang verändern und zu besorgen ist, dass diese Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollen Umfang nachkommen kann.

23.3 Tritt durch Mobilmachung, Aufruhr, Krieg oder sonstige vom Lieferanten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretende Umstände (Höhere Gewalt) eine Verzögerung in der Vertragsabwicklung ein, so erfolgt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Neufestsetzung der vertraglich vereinbarten Termine, es sei denn, dass sich der Lieferant bei Eintritt eines solchen Ereignisses bereits in Verzug befindet. Sofern die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten aufgrund solcher Verzögerungen für den Besteller nicht mehr von Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages berechtigt.

24 Referenzen, Veröffentlichungen

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen und bei Veröffentlichungen Firma und Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

25 Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolgt auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

26 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.
Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Schneider Electric Energy GmbH

Sicherheits- und Umweltmerkblatt (Unterweisung) für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

Jeder Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle mit einem verantwortlichen Baustellenführer besetzt ist.

Der Baustellenführer muss dafür sorgen, dass die für die Bauausführung geltenden Rechtsvorschriften, die Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft und die speziellen Sicherheitsvorschriften der **Schneider Electric Energy GmbH** berücksichtigt und eingehalten werden.

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist Teil des Vertrages, im Sinne des in der Bestellung vereinbarten Absatzes „Koordinator nach BGV A1 ". Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit auf den Baustellen sind bei der Durchführung von Arbeiten für die Schneider Electric Energy GmbH neben den immer gültigen gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufgenossenschaften insbesondere folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

1. Baustellen müssen abgesperrt, in sauberen Zustand gehalten und sauber verlassen werden. Vor Beginn und bei Ende der durchzuführenden Arbeiten hat sich der Baustellenführer beim Projektleiter oder dessen Stellvertreter an- bzw. abzumelden. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit dem Projektleiter.
2. Evtl. anfallende Abfälle sind vom Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung im Sinne des aktuellen Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen zuzuführen. Die Verfahren des Auftraggebers sind zu beachten. Abfallbehälter der Schneider Electric Energy GmbH dürfen nur nach Absprache mit dem Projektleiter genutzt werden.
3. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öle, Farben, Lösemittel u.s.w.) in Kanalabläufe oder anderweitig unsachgemäß austreten (Boden, Grünfläche u.s.w.). Im Ereignisfall ist sofort der Projektleiter zu informieren.
4. Gefährdungen oder Behinderungen von Mitarbeitern der Kunden, des innerbetrieblichen Verkehrs sowie der Anfahrtswege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst müssen vermieden werden. Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung.
5. Alle Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote auf Baustellen und/oder Betriebsgeländen müssen beachtet, vorhandene Hinweistafeln dürfen nicht entfernt werden. Türen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. In den Arbeitsbereichen ist das Rauchen verboten. Auf der gesamten Baustelle gilt Alkohol- und Drogenverbot.
6. Folgende Punkte bedürfen der Zustimmung des Projektleiters:
   - Die Lagerung von Baustoffen und Materialien, die Aufstellung von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür.
   - Die Durchführung von Erdarbeiten; wegen der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen.
   - Die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben, in Höhen und an elektrischen Anlagen.
   - Die Beheizung von Baustellenunterkünften und Arbeitsräumen. Die unbeaufsichtigte Nutzung von Heizgeräten mit offenen Heizspiralen ist grundsätzlich verboten.
   - Aufstellen von Gerüsten.
   - Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind.
   - Arbeiten in Krananlagen oder im Kranfahrbereich.
   - Die Außerbetriebnahme von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen oder Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten.
   - Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art.
   - Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampe, Schweiß- und Schneidbrenner oder Winkelschleifer
   - (Heißarbeitserlaubnis beim Projektleier oder Verantwortlichen des Kunden einholen).
   - Die Benutzung von technischen Einrichtungen der Kunden wie Kran, Stapler, Gerüste, Arbeitsbühnen usw.
7. Jede Baustelle ist bei Anbruch der Dunkelheit zu sichern und ausreichend zu beleuchten. Dies gilt insbesondere bei Bauarbeiten außerhalb von abgeschlossenen Betriebsgeländen.
8. Beschädigung bzw. Zerstörung von Bau-, Produktions-, bzw. Schutzeinrichtungen und Anlagen sind dem Projektleiter sofort zu melden.

9. Die Verarbeitung von Materialien, die nach VbF oder GefStoffV bestimmten Bedingungen unterliegen, hat unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Eine Lagerung dieser Stoffe auf unseren Baustellen, besonders in geschlossenen Räumen, ist nur bis zum Tagesbedarf zulässig. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Projektleiter oder der betroffenen Abteilung des Kunden.
   Für die auf der Baustelle verwendeten Gefahrstoffe müssen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder Gefahrstoffanweisungen den Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
10. Jugendliche, Auszubildende usw. sind beim Einsatz auf unseren Baustellen keinesfalls unbeaufsichtigt zu lassen.
11. Zur Sicherung der Ersten-Hilfe-Leistung ist die Stellung eines geeigneten Verbandskastens Voraussetzung. Der oder die Ersthelfer müssen benannt sein („Baustellenaushang"). Bei schweren Unfällen auf der Baustelle ist der Projektleiter sofort zu verständigen. Verhalten im Notfall und entsprechende Telefonnummern sind unserem Baustellenaushang zu entnehmen.
12. Vom Auftragnehmer sind sämtliche Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten namentlich zu nennen. Zahlenmäßige Änderungen oder Personalaustausch sind dem Projektleiter umgehend zu melden.
    Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeiter regelmäßige Sicherheitsunterweisungen und -schulungen erhalten.
    Schulungsnachweise sind auf der Baustelle mitzuführen (Sicherheitspass, Personal Safety Logbook) und können bei Bedarf vom Projekt-/Bauleiter kontrolliert werden.
13. Führer von Fahrzeugen und Maschinen benötigen die entsprechenden Führerscheine und Qualifikationen. Sie sind vor Beginn der Arbeiten dem Projekt-/Bauleiter vorzulegen.
14. Auf der Baustelle sind Sicherheitsschuhe zu tragen (auch Besucher).
15. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu benutzen, wo immer vorgeschrieben.
16. Handwerkzeug muss sich in einem guten Zustand befinden.
17. Gräben und Ausschachtungen müssen mit stabilen und gut sichtbaren Vorrichtungen markiert und abgedeckt sein.
18. Gerüste sind nur von qualifiziertem Personal zu erstellen und müssen vor dem ersten Betreten inspiziert werden und freigegeben sein (Gerüstschein).
19. Die Verwendung von Hebezeugen (Schlingen, Ketten, Haken etc.) unterliegt einem Überwachungsprogramm.
20. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die 5 Sicherheitsregeln strikt einzuhalten.
    - 1. Freischalten
    - 2. Gegen Wiedereinschalten sichern
    - 3. Spannungsfreiheit feststellen
    - 4. Erden und Kurzschließen
    - 5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken und abschranken
21. Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen nur durch Elektrofachkräfte.
22. Arbeiten in großen Höhen, an Gräben und in besonders gefährdeten Bereichen mindestens im Zweierteam.
23. Verwendung von geeigneten Ausrüstungen für Arbeiten in großen Höhen (volles Gurtgeschirr mit Haltevorrichtung und Fallstopp).
24. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Arbeiten einen eigenen vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten (geeignete Feuerlöscher mitführen usw.).
25. Bei Unterbrechung der Arbeiten (Pause, Feierabend usw.) hat der Auftragnehmer die Baustelle zu kontrollieren und erst dann zu verlassen, wenn eine evtl. mögliche Brandentstehung (z.B. durch noch erhitzte Materialien usw.) auszuschließen ist.
26. Der Projektleiter ist berechtigt den Mitarbeitern der Fremdfirma Weisungen zu erteilen, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis des Projektleiters in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Verstöße gegen diese Anweisungen können zur Aussetzung von Untervertragnehmerarbeiten führen bzw. zur Beantragung eines zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses von betroffenen Mitarbeitern.

Anlagen: Unterweisungsbestätigung, Baustellenaushang

Unterweisungsbestätigung

Unterweisung von Fremdfirmen

Am: _____

wurden von der Firma: _____

folgende Mitarbeiter vom Projektleiter gemäß unserem Sicherheits- und Umweltmerkblatt unterwiesen:

	Name, Vorname	***Funktion***	***Unterschrift***
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Abteilung: _____ **Projektleiter:** _____

Datum: _____ **Telefon / Fax:** _____

Unterschrift: _____

Baustellen-Aushang gem. § 16 ArbZG

Montageleitung: _____ **Qualitätssicherung:** _____

Montagestelle

Arbeitszeit	Beginn	von **Pause** bis	von **Mittag** bis	Ende	Stunden
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					

Änderungen der festgesetzten Arbeitszeiten nur mit Genehmigung der Montageleitung. **Gesamtzeit**:

Bauleiter **Montageinspektor**

Ort, Datum, Firmenstempel Unterschrift Montageleitung

Rettungsdienst: _____ Feuerwehr: _____ Polizei: _____

Nächstes Krankenhaus:	**Nächster Arzt:**
Telefon:	**Telefon:**

Unfallhilfsstelle beim Kunden: _____ **Telefon:** _____

Ansprechpartner beim Kunden: _____ **Telefon:** _____

Montageleitung: _____ **Telefon:** _____
mobil: _____

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Personalüberlassungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Personalüberlassung durch den Auftragnehmer (Verleiher) aufgrund von Bestellungen, die der Besteller (Entleiher) dem Auftragnehmer unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt.

2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

2.1 Der Auftragnehmer erklärt hiermit, daß er die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung im Sinne der § 1 Abs. 1 AÜG besitzt.

Er hat den Besteller unverzüglich über den Wegfall der Erlaubnis sowie über das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist zu unterrichten.

2.2 Vor dem Einsatz ausländischer Leiharbeitnehmer die für diese Personen gesetzlich vorgeschriebene Arbeitserlaubnis dem Besteller durch Überlassung beglaubigter Fotokopien nachweisen.

3 Mitarbeiter des Bestellers

Für jede aufgrund dieses Vertrages erteilte Bestellung wird vom Besteller ein Mitarbeiter benannt, der gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers weisungsbefugt ist.

4 Mitarbeiter des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden im gegenseitigen Einvernehmen namentlich festgelegt und dürfen vom Auftragnehmer nicht ohne Zustimmung des Bestellers durch andere Mitarbeiter ersetzt werden.
Sollte der Auftragnehmer in begründeten Fällen den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so hat er dies dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen und mit diesem eine angemessene Übergangsregelung zu vereinbaren.

Erweisen sich Mitarbeiter des Auftragnehmers als ungeeignet, so sind diese unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Abschnitt 4.1, Absatz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend für die neu einzusetzenden Mitarbeiter.

4.2 Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter zählen nicht zu den Arbeitnehmern des Bestellers. Sie sind vom Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinerlei Ansprüche auf Sozialleistungen des Bestellers haben.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter ordnungsgemäß Lohnsteuer und Beiträge zu gesetzlichen Versicherungen und Berufsgenossenschaften einzubehalten und abzuführen.

Der Besteller ist berechtigt, wegen möglicher Regreßansprüche (Subsidiärhaftung) bis zu 15 vH des fälligen Rechnungsbetrages einzubehalten bis zum Nachweis durch den Auftragnehmer, daß er die Abgaben und Beträge für den Zeitraum der in Rechnung gestellten Überlassung ordnungsgemäß abgeführt hat.

4.4 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter verpflichten, die jeweils geltenden Baustellen-, Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Anordnungen des Bestellers Folge zu leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers vom jeweiligen Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

4.5 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter verpflichten, sich den beim Besteller üblichen Kontrollen zu unterwerfen und sich auf Verlangen auszuweisen.
Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Bestellers nur zur Erfüllung der zu erbringenden Leistung betreten.
Betriebseinrichtungen des Bestellers dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers benutzt werden.
Dies gilt sinngemäß auch für Einsätze außerhalb des Geländes oder der Räume des Bestellers.

4.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen im Zusammenhang mit der bestellten Personalüberlassung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Kontakt mit Kunden des Bestellers aufnehmen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese bei Kontakten mit Kunden des Bestellers ausschließlich die Interessen des Bestellers zu vertreten haben.

5 Haftung und Versicherung

5.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß er gegen die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstoßen hat. Insbesondere betrifft dies die Pflichten des Auftragnehmers, für die Überlassung fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal sorgfältig auszusuchen, den überlassenen Mitarbeitern die notwendigen Informationen und Unterweisungen zu geben und sie zur Geheimhaltung im Hinblick auf sämtliche Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Geschäftsvorgänge des Bestellers oder der Kunden des Bestellers zu verpflichten.

5.2 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer dem Besteller nur, wenn die überlassenen Mitarbeiter Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

5.3 Für die Deckung der in 5.1 und 5.2 genannten Schäden wird der Auftragnehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung sicherstellen, die er dem Besteller spätestens 10 Tage nach Abschluß dieses Vertrages schriftlich nachzuweisen hat. Die Deckungssumme muß je Schadensereignis der in 5.1 und 5.2 genannten Art mindestens betragen:
- 500.000,- EURO
  für Personen- und Sachschäden
- 50.000,- EURO
  für Vermögensschäden

6 Geheimhaltung

6.1 Ergänzend zu Abschnitt 9 der Allgemeinen Bestellbedingungen sind alle vom Besteller den Mitarbeitern des Auftragnehmers mündlich oder schriftlich gemachten Angaben oder überlassenen Unterlagen geheimzuhalten, die sich auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Geschäftstätigkeit des Bestellers beziehen. Das gleiche gilt für die Ergebnisse der von den Mitarbeitern des Auftragnehmers erbrachten Arbeitsleistungen, soweit diese Informationen nicht vom Besteller bereits veröffentlicht wurden.

6.2 Sofern es nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern ausdrücklich untersagt, in den Räumen des Bestellers Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen.

7 Verwertung der Leistung

7.1 Alle von den Mitarbeitern des Auftragnehmers für den Besteller erstellen Schriftstücke, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Notizen, Programmierungsunterlagen, Datenträger oder sonstige Unterlagen gehen mit ihrem Entstehen in das Eigentum des Bestellers über. Der Auftragnehmer überträgt zugleich alle ihm oder seinen Mitarbeitern aus der Erbringung der Arbeitsleistungen und an deren Ergebnissen zustehenden Rechte - soweit gesetzlich zulässig - auf den Besteller.

7.2 Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, daß die Ergebnisse der erbrachten Arbeitsstunden ohne Urheberbezeichnung verwendet werden.

7.3 Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich alle Erfindungen oder Verbesserungen, nachstehend Erfindungen genannt, die seine Mitarbeiter in Ausführung einer aufgrund dieses Vertrages erteilten Bestellung entwickelt oder zum ersten Mal in der Praxis verwirklicht haben, vollständig schriftlich zu melden, gleichgültig, ob sie patentfähig sind oder nicht. Für alle diese Erfindungen hat der Auftragnehmer in seiner Meldung besonders die Punkte herauszustellen, die nach seiner Auffassung neu oder andersartig sind.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller bei der Vorbereitung und Durchführung von Patentanmeldung zu unterstützen und alle Erklärungen und sonstige Urkunden anfertigen zu lassen, die der Besteller für die Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 7 dieses Vertrages als erforderlich oder angemessen erachtet.

7.5 Der Auftragnehmer hat mit seinen Mitarbeitern Verträge abzuschließen, die eine Einhaltung der Bestimmungen der Abschnitte 6 und 7 dieses Vertrages gewährleisten.

8 Entgegenstehende Bindungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß er durch keinerlei andere Verpflichtungen an der Durchführung dieses Vertrages und an der Übertragung der Rechte gemäß Abschnitt 7 dieses Vertrages gehindert wird.

9 Allgemeine Bedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten ergänzend die auf die Arbeitnehmerüberlassung anwendbaren Bestimmungen der Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

10 Vertragsdauer

10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

10.2 Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Besteller diesen Vertrag fristlos kündigen, ebenfalls bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.4 Die Laufzeit von Personalüberlassungen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag bestellt werden, ist unabhängig von der dieses Vertrages. Im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages noch laufende Personalüberlassungen werden durch die Kündigung nicht berührt; sie werden zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen einschließlich der dieses Vertrages abgewickelt.

11 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.
Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Software - Erstellungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von Programmen (nachstehend Software genannt) einschließlich der zugehörigen Unterlagen (Beschreibung, Handbücher, Listings, Protokolle) sowie die Erbringung zugehöriger Leistungen durch den Auftragnehmer für den Besteller.

1.2 Sofern vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages auch die Erstellung der Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) für die Software durch den Auftragnehmer.

1.3 Sofern weiterhin vereinbart, wird der Auftragnehmer im Rahmen eines gesonderten Vertrages auch die Pflege der Software übernehmen.

1.4 Bestandteil des Vertrages ist der Anhang mit
1. Angaben über den Vertragsgegenstand,
2. Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers,
3. Einzelheiten zu den Vergütungen.

2 Verpflichtungen des Auftragnehmers bezüglich der Erstellung der Leistungsbeschreibung

2.1 Sofern im Anhang (Abschnitt 1.4) vereinbart, wird der Auftragnehmer aufgrund von Angaben des Bestellers (Lastenheft) die Leistungsbeschreibung für die Software (Pflichtenheft ausarbeiten.

2.2 Die Leistungsbeschreibung für die Software enthält, sofern nichts anderes vereinbart ist,
- die Beschreibung der einzelnen programmtechnisch zu realisierenden Funktionen mit Festlegung zugesicherter Eigenschaften(Zugriffszeiten, Speicherbedarf usw.),
- Angaben zur Datenbasis (Arten, Mengen, Frequenzen usw.),
- die Festlegung der erforderlichen Betriebsmittel und der Programmumgebung (DV-Anlage mit Peripheriegeräten, Systemprogramme usw.),
- die Festlegung der Beschreibung der Mensch-Maschine-Schnittstellen,
- die Beschreibung der programmtechnischen Verfahren für die Problemlösung (Systemstruktur, Datenfluß, Programmbausteine und ihre Funktionen, Ein/Ausgaben usw.),
- Festlegungen für die Programmierung (Programmiersprache, Codierung, Dokumentation, Qualitätssicherung usw.)
- Festlegung für die Abnahme (Verfahren, Testdaten, Erfolgskriterien usw.)

(Diese Auflistung enthält die Mindestforderungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)
Die Leistungsbeschreibung ist mit einem Terminplan in abgrenzbare Phasen für die Software-Erstellung zu untergliedern, die dem Besteller bei der späteren Erstellung der Software durch den Auftragnehmer eine Überprüfung der Arbeitsfortschritte ermöglichen.

2.3 Die Leistungsbeschreibung muß alle vom Besteller im Lastenheft gestellten Forderungen berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat das Lastenheft auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Realisierbarkeit zu überprüfen und das Ergebnis dem Besteller mitzuteilen. Er hat darüberhinaus notwendige Ergänzungen und Verbesserungen in die Leistungsbeschreibung einzubringen.

2.4 Der Auftragnehmer wird den Besteller regelmäßig, wie im Anhang (Abschnitt 2.1) vereinbart, über den Arbeitsfortschritt bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung schriftlich informieren.
Auf Verlangen des Bestellers wird der Auftragnehmer Mitarbeiter des Bestellers und/oder Dritten an der Erstellung der Leistungsbeschreibung beteiligen, unbeschadet der Sachverantwortung des Auftragnehmers. Art und Umfang dieser Mitwirkung sind im Anhang (Abschnitt 2.1) festgelegt.

2.5 Der Termin für die Vorlage der Leistungsbeschreibung ist im Anhang (Abschnitt 2.1) festgelegt. Der Auftragnehmer wird den Besteller über den Inhalt der Leistungsbeschreibung umfassend informieren. Nach Überprüfung und schriftlicher Genehmigung durch den Besteller gilt die Leistungsbeschreibung als freigegeben. Hierdurch wird die Verantwortung des Auftragnehmers dafür, daß die zur Erfüllung der Aufgabenstellung beschriebenen Leistungen erreicht werden, nicht berührt.

3 Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich der Erstellung der Software

3.1 Durchführung der Arbeiten

3.1.1 Der Auftragnehmer hat die Software für den Besteller auf der Basis einer zwischen Besteller und Auftragnehmer abgestimmten Leistungsbeschreibung zu erstellen.
Legt der Besteller die Leistungsbeschreibung vor, so hat der Auftragnehmer diese auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Realisierbarkeit zu überprüfen und durch Gegenzeichnung als verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software anzuerkennen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob die vom Besteller vorgegebene DV-Anlage mit ihren Peripheriegeräten und Systemprogrammen für die vorgesehene Software geeignet und richtig ausgelegt ist. Bei Unstimmigkeiten ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Besteller eine Abstimmung über die Leistungsbeschreibung herbeizuführen. Hat dagegen der Auftragnehmer die Leistungsbeschreibung erstellt, so wird diese gemäß 2.5 zur verbindlichen Grundlage für die Erstellung der Software.
Eine nachträgliche Änderung der verbindlichen Leistungsbeschreibung kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Besteller und Auftragnehmer erfolgen.

3.1.2 Der Auftragnehmer wird bei seinen Arbeiten nachträgliche, schriftlich geäußerte Wünsche des Bestellers zur Erstellung der Software berücksichtigen. Sollte dies die vertragsgemäßigen Arbeiten des Auftragnehmers wesentlich beeinträchtigen, so hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen. In diesem Fall werden Besteller und Auftragnehmer Einvernehmen über das weitere Vorgehen durch geeignete Absprachen erzielen und ggf. Preisänderungen, Terminverschiebungen o.ä. in Nachträgen zu diesem Vertrag schriftlich fixieren.

3.1.3 Der Auftragnehmer wird die Software durch eigenes Personal erstellen lassen. Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte im Rahmen der vertragsgemäßen

Software-Erstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3.1.4 Die für die Erstellung der Software erforderliche Rechner-Leistung sowie eventuell notwendige Datenerfassungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen. Das für seine Arbeiten erforderliche Verbrauchsmaterial einschließlich der Datenträger für die Software hat er beizustellen.

3.1.5 Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf dessen Wunsch jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen sowie Beauftragten des Bestellers jederzeit während der beim Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Software erstellt wird. Darüberhinaus wird der Auftragnehmer den Besteller regelmäßig, wie im Anhang (Abschnitt 2.2) vereinbart, über den Arbeitsfortschritt bei der Erstellung der Software schriftlich informieren.

3.2 Programme und Unterlagen

3.2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Besteller die im Anhang (Abschnitt 1.1) genannte Software ablauffähig im Objekt-Code (als maschinenlesbare Bindemodule und als gebundenes System) auf den im Anhang (Abschnitt 1.1) genannten Datenträgern zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer übergibt zusammen mit der ablauffähigen Software deren Quellenprogramme, die Testprogramme, Testdaten sowie zusätzlich die bei der Software-Erstellung ggf. verwendeten Compiler, Linker, Betriebssysteme und Standard-Software-Pakete.

3.2.2 Der Auftragnehmer übergibt die im Anhang (Abschnitt 1.2) aufgeführten Unterlagen in der dort genannten Stückzahl und zu den dort genannten Terminen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehören dazu

- die Funktionsbeschreibung mit den Anforderungen an die Software und der Beschreibung der Benutzer-Oberfläche,
- das Systemhandbuch mit der Darstellung der Software-Konzeption und der Software-Strukturierung,
- das Programmhandbuch mit der Wiedergabe der programmtechnischen Realisierung,
- das Datenhandbuch mit der Übersicht über Speicherbelegung und Listeninhalte,
- das Benutzerhandbuch mit Hinweisen für die Bedienung einschließlich Programmtest und Fehlersuche,
- den Programmausdruck als Listing der Quelle mit ausführlichen Erläuterungen für alle Programmteile.

Diese Unterlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der vom Auftragnehmer zur erbringenden Leistungen.

3.2.3 Der Auftragnehmer wird alle von ihm erstellen Teile der Software und der zugehörigen Unterlagen bis zur Abnahme in zweifacher Ausfertigung an getrennten Orten sicher aufbewahren.

3.2.4 Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Informationen, die er für die Software-Erstellung vom Besteller erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeit gilt auch für die vom Auftragnehmer erstelle Software und die zugehörigen Unterlagen. Eine Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für die Aufträge Dritter durch den Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers untersagt.

3.3 Abnahme

3.3.1 Sofern im Anhang (Abschnitt 2.2) vereinbart, erfolgt eine gemeinsame Funktionsvorführung der Software. Ort, Termin und Umfang der Funktionsvorführung sind im Anhang (Abschnitt 2.2) festgelegt. Nach Bestätigung der Funktionsvorführung durch den Besteller ist die Software zur Abnahme freigegeben.

3.3.2 Die Abnahme der Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen erfolgt zu dem im Anhang (Abschnitt 2.2) genannten Termin durch Personal des Bestellers. Der Auftragnehmer hat dem Besteller dazu die Bereitschaft so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Der Besteller kann innerhalb von 4 Wochen vor diesem vorgesehenen Termin unter Angaben der Hinderungsgründe eine Terminverschiebung auf einen späteren Termin (max. um 6 Monate) verlangen, ohne daß der Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen den Besteller herleiten kann.

3.3.3 Bei der Abnahme ist vom Auftragnehmer im Rahmen einer Funktionsprüfung mit nachfolgendem Probebetrieb auf der im Anhang (Abschnitt 1.3) genannten DV-Anlage am Einsatzort der Nachweis zu erbringen, daß die Eigenschaften der Software mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmen. Die Software gilt als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat.

3.4 Nutzungsrechte

3.4.1 Mit der Abnahme der Software überträgt der Auftragnehmer das unwiderrufliche, unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen vollständig auf den Besteller. Der Besteller hat damit insbesondere das Recht, die Software zu vervielfältigen, sie zu ändern und mit anderen Programmen zu verbinden. Das Nutzungsrecht des Bestellers an der Software schließt das Recht zur Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ein.

3.4.2 Eine Nutzung der dem Besteller übergebenen Software oder der zugehörigen Unterlagen, im Ganzen oder in Teilen, durch den Auftragnehmer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Besteller.

3.5 Rechte Dritter

3.5.1 Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Software und die zugehörigen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Besteller von eventueller Ansprüchen Dritter frei.

3.5.2 Werden durch die Nutzung der gelieferten Software Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Besteller die Benutzung der Software ganz oder teilweise untersagt, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder

- dem Besteller das Recht zur Benutzung der Software verschaffen oder
- die Software schutzrechtsfrei gestalten oder
- die Software durch andere Programme entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen.

3.6 Gewährleistung

3.6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, daß die Software die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Eigenschaften hat und darüberhinaus nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Diese Gewährleistung bezieht sich auf die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software auf allen DV-Anlagen mit Betriebssystemen, wie in der Leistungsbeschreibung definiert, ohne Beeinträchtigung der übrigen Funktionen der DV-Anlage durch die Software. Veränderungen der abgenommenen Software durch den Besteller oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers entbinden ihn von der Gewährleistung bezüglich der geänderten Teile.

3.6.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate nach Abnahme der Software, sofern nicht ein längerer Zeitraum vereinbart wird. Der Auftragnehmer wird während dieser Zeit Fehler in der Software unter Einhaltung einer Reaktionszeit gemäß Anhang (Abschnitt 2.4) ohne Berechnung beheben. Die Fehlerbeseitigung wird - sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist - am Einsatzort der Software durchgeführt. Kann der Fehler nicht kurzfristig behoben werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich und unentgeltlich geeignete Ersatzlösungen zur Verfügung zu stellen.

3.6.3 Der Auftragnehmer wird bei einer Fehlerbehebung auch dann mitwirken, wenn die Fehlerursache noch nicht eindeutig in der Software lokalisiert werden konnte. Entsprechende Einsätze während der Gewährleistungszeit werden vom Besteller vergütet, wenn die Fehlerursache nicht in der Software lag.

3.6.4 Über jeden Einsatz zur Fehlerbeseitigung hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich schriftlich zu berichten und dabei die Fehlerursache sowie die getroffenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung zu beschreiben. Die zur Software gehörenden Unterlagen sind anschließend vom Auftragnehmer unverzüglich und ohne Berechnung zu aktualisieren.

3.7 Ausbildung

3.7.1 Der Auftragnehmer wird Mitarbeiter des Bestellers und sofern vereinbart, auch Mitarbeiter von Dritten im Rahmen seiner vertragsgemäßen Arbeiten ohne zusätzliche Berechnung bezüglich Aufbau, Handhabung und Anwendung der Software ausbilden. Einzelheiten hierzu sind im Anhang (Abschnitt 2.3) aufgeführt.

4 Verpflichtungen des Bestellers

4.1 Der Besteller wird dem Auftragnehmer einen Projektleiter benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

4.2 Der Besteller wird dem Auftragnehmer alle zur Durchführung seiner vertragsgemäßen Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Sofern vereinbart, wird der Besteller darüberhinaus dem Auftragnehmer ggf. erforderliche Geräte, Programme, Testprogramme, Testdaten und Bedienungspersonal für vertragsgemäße Arbeiten ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Einzelheiten dazu sind im Anhang (Abschnitt 2.2) aufgeführt.

4.3 Der Besteller verschafft dem Personal des Auftragnehmers zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu der für die Abnahme (ggf. auch Funktionsvorführung) der Software vorgesehenen DV-Anlage. Die Benutzung der Betriebseinrichtungen des Bestellers oder von Dritten durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

5 Vergütungen

5.1 Die Vergütung für die Erstellung der Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen und die Erbringung zugehöriger Leistungen sowie, sofern im Anhang (Abschnitt 1.4) vereinbart, für die Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgen entweder durch Zahlung eines oder mehrerer Pauschalbeträge oder durch Zahlungen nach Zeit und Aufwand. Einzelheiten über die Beträge und die Zahlungsweise sind im Anhang (Abschnitt 3.1 und 3.2) festgelegt.

5.2 Abrechnung für Leistungen nach Zeit und Aufwand gemäß Anhang (Abschnitt 3.2) bedürfen der Gegenzeichnung durch den Projektleiter des Bestellers. Reisen sowie Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit müssen vorher mit dem Besteller abgesprochen werden, um abgerechnet werden zu können. Die Vergütungen gemäß Abschnitt 3.2 des Anhangs gelten mindestens für die Dauer bis 12 Monate nach Abnahme der Software.

6 Verzug

6.1 Kann die Vorlage der Leistungsbeschreibung oder die Erstellung der Software aus Gründen, die beim Auftragnehmer liegen, nicht zu den im Anhang (Abschnitt 2.1 und 2.2) festgelegten Terminen erfolgen, so wird, sofern nicht anderes vereinbart ist, für jede angefangene Woche Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5% bis zur Höhe von insgesamt 5% der jeweiligen Gesamt-Vergütung (pauschal oder nach Zeit und Aufwand gemäß Abschnitt 3) fällig.
Sofern im Anhang (Abschnitt 2.2) vereinbart, werden auch bei Nichteinhaltung von bestimmten Meilenstein-Terminen für die Software-Erstellung die gleichen Vertragsstrafen fällig.

6.2 Kann die Übergabe der Leistungsbeschreibung oder die Abnahme der Software auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht erfolgen, so kann der Besteller, unbeschadet sonstiger Rechte, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Besteller jede ihm mögliche Unterstützung zu geben.

6.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Reaktionszeit für die Fehlerbeseitigung während der Gewährleistungszeit nach 3.6.2 wird eine Vertragsstrafe gemäß Anhang (Abschnitt 2.5) fällig.

7 Mitarbeiter des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer wird die Erstellung der Software und, sofern vereinbart, der Leistungsbeschreibung nur durch qualifizierte Mitarbeiter durchführen lassen. Diese müssen bereits bei Vertragsbeginn die für die Leistungserbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, insbesondere bezüglich der für den Software-Einsatz vorgesehenen DV-Anlage und ihres Betriebssystems, der für die Programmierung geforderten Programmiersprache sowie der Aufgabenstellung des Bestellers. Die Kosten für eine eventuell erforderliche entsprechende Ausbildung seiner Mitarbeiter trägt der Auftragnehmer.

7.2 Auf Wunsch des Bestellers wird der Auftragnehmer die Eignung seiner für die vertragsgemäßen Leistungen vorgesehenen Mitarbeiter nachweisen. Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

7.3 Der Auftragnehmer wird dem Besteller einen Projektverantwortlichen benenne, der für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Bestellers ist.

7.4 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Bestellers nur zur Erbringung der vereinbarten Leistungen betreten.

7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen des Bestellers durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

7.6 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, daß sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

7.7 Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder die Sicherheitsbestimmungen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von seinem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

8 Haftung, Versicherung

8.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrechzuerhalten.

8.3 Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muß je Schadensereignis mindestens betragen:
2.000.000,- DM / 1.000.000,- EURO
für Personen- und Sachschäden,
100.000,- DM / 50.000,- EURO
für Vermögensschäden.

8.4 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen

9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Ergänzende Vereinbarungen

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Anhang zum Software-Erstellungsvertrag Nr.

1 Angaben über den Vertragsgegenstand

1.1 Zu erstellende Software

Bezeichnung des Programmes/Programmsystems	Datenträger

1.2 Unterlagen über die Software, die der Auftragnehmer dem Besteller zu übergeben hat

Art der Unterlage	Anzahl

1.3 DV-Anlage, auf der die Software vom Auftragnehmer zu implementieren ist

Einsatzort

Zentraleinheit

Betriebssystem

Peripheriegeräte

1.4 Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft für die Software, (Zutreffendes ankreuzen)

☐ Die Leistungsbeschreibung wird vom Auftragnehmer erstellt.

☐ Die Leistungsbeschreibung wird vom Besteller vorgelegt.

1.5 Weitere Leistungen des Auftragnehmers (Zutreffendes ankreuzen/ergänzen)

☐ Abschluß eines gesonderten Software-Pflegevertrages

☐ Erbringung folgender Sonderleistungen

2 Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Erstellung der Leistungsbeschreibung (sofern vereinbart)

Häufigkeit der Information über den Arbeitsfortschritt des Auftragnehmers

Art und Umfang der Mitwirkung des Bestellers und/oder von Dritten

Termin für die Vorlage der Leistungsbeschreibung

_____

_

2.2 Erstellung der Software

Häufigkeit der Information über den Arbeitsfortschritt des Auftragnehmers

Art und Umfang der Unterstützung des Bestellers

Meilenstein-Termine (unter Vertragsstrafe stehend) _____
_____

Funktionsvorführung ist vereinbart/ist nicht vereinbart (Nichtzutreffendes streichen)
Einzelheiten zur Funktionsvorführung (sofern vereinbart)

Termin für die Übergabe der Unterlagen _____
Termin für die Funktionsvorführung der Software _____
Termin für die Abnahme der Software _____

2.3 Ausbildung von Mitarbeitern des Bestellers/von Dritten
Anzahl der auszubildenden Mitarbeiter _____
Termin der Ausbildung _____

2.4 Reaktionszeit
Die Beseitigung von Fehlern an der Software wird während der Gewährleistungszeit durch den Auftragnehmer innerhalb einer Reaktionszeit von _____ Stunden
nach Eingang der schriftlichen Fehlermeldung beim Auftragnehmer begonnen.
Bei der Ermittlung der Reaktionszeit werden nur Zeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit in Ansatz gebracht.

2.5 Besondere Vertragsstrafen
Bei Nichteinhaltung der Reaktionszeit gemäß Abschnitt 2.4 dieses Anhanges wird eine Vertragsstrafe fällig in Höhe von _____ EURO
für jede volle Stunde Überschreitung.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für Sonderleistungen werden fallweise Vertragsstrafen fällig in Höhe von _____ EURO
für jeden vollen Arbeitstag Verzögerung.

3 Einzelheiten zu den Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen/ergänzen)

3.1 Pauschalvergütungen

☐ für die Erstellung der Leistungsbeschreibung

Betrag _____ EURO
Fällig _____

☐ für die Erstellung der Software

Betrag _____ EURO
Fällig _____

3.2 Vergütung für Leistungen nach Zeit und Aufwand

☐ für die Erstellung der Leistungsbeschreibung, begrenzt auf _____ EURO

☐ für die Erstellung der Software, begrenzt auf _____ EURO

☐ für Sonderleistungen

Stundensätze für Arbeiten

- montags bis freitags während der normalen Arbeitszeiten _____ EURO

- montags bis freitags außerhalb der normalen Arbeitszeiten _____ EURO

- an Feiertagen und Wochenenden _____ EURO

Stundensätze für Reisen _____ EURO

Auslösung (steuerlich zulässiger Satz) _____ EURO / Tag

Reisekosten _____ EURO / km
(steuerlich zulässiger Satz nach Abzug der Vorsteuer)
Fällig _____

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Software - Überlassungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von vorhandenen Programmen des Auftragnehmers (nachstehend Software-Produkte genannt) zur Nutzung durch den Besteller auf dessen eigener oder von ihm angemieteter DV-Anlage.

1.2 Sofern vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages auch die Pflege der Software-Produkte durch den Auftragnehmer.

1.3 Bestandteil des Vertrages ist der Anhang mit
- Anhang über die Software-Produkte und ihre Nutzung,
- Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers,
- Einzelheiten zu den Vergütungen, auf dessen Inhalt in den folgenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

2 Verpflichtungen des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Besteller die im Anhang (Abschnitt1.1) spezifizierten Software-Produkte ablauffähig im Objekt-Code (als maschinenlesbare Bindemodule und als gebundenes System) zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software-Produkte ergibt sich aus den Programmbeschreibungen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer übergibt zusammen mit den Software-Produkten die im Anhang (Abschnitt 1.2) aufgeführten Unterlagen in der dort genannten Stückzahl. Diese Unterlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der vom Auftragnehmer geforderten Leistungen.

2.2 Der Auftragnehmer räumt dem Besteller unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Software-Produkten ein (Software-Lizenz). Dieses Recht gilt für die Nutzung der Software-Produkte durch die im Anhang (Abschnitt 1.3) genannte Organisationseinheit des Bestellers auf der im Anhang (Abschnitt 1.4) aufgeführten DV-Anlage oder auf einer gleichartigen DV-Anlage des Bestellers.

Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Software-Produkte auf der vorgesehenen DV-Anlage sowie auf allen gleichartigen DV-Anlagen des Bestellers einwandfrei ablauffähig sind und daß die übrigen Funktionen der DV-Anlage durch die Software-Produkte nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Software-Produkte und die zugehörigen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, und stellt den Besteller von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

Werden durch die gelieferten Software-Produkte Schutzrecht Dritter verletzt wird deshalb dem Besteller die Benutzung der Software-Produkte ganz oder teilweise untersagt, so wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder
- dem Besteller das Recht zur Nutzung der Software-Produkte verschaffen oder
- die Software-Produkte schutzrechtsfrei gestalten oder
- die Software-Produkte durch andere entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen.

2.4 Die Abnahme der Software-Produkte einschließlich der Unterlagen erfolgt zu dem im Anhang (Abschnitt 2.1) genannten Termin durch Personal des Bestellers. Dazu ist vom Auftragnehmer im Rahmen einer Funktionsprüfung auf der im Anhang (Abschnitt 1.4) genannten DV-Anlage der Nachweis zu erbringen, daß die Eigenschaften der Software-Produkte mit den Angaben in den Programmbeschreibungen übereinstimmen. Die Software-Produkte gelten als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat.

2.5 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, daß die Software-Produkte die in den Programmbeschreibungen aufgeführten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate nach Abnahme der Software-Produkte. Der Auftragnehmer wird während dieser Zeit ohne Berechnung Fehler in den Software-Produkten beheben und Verbesserungen und Weiterentwicklungen an den Software-Produkten auf der im Anhang (Abschnitt 1.4) genannten DV-Anlage implementieren.

2.6 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer, sofern im Anhang (Abschnitt 2.3) vereinbart, die Pflege der Software-Produkte übernehmen. Für die Dauer dieser Vereinbarung wird er gegen regelmäßige Zahlungen des Bestellers Fehler an den Software-Produkten beheben und Verbesserungen und Weiterentwicklungen an den Software-Produkten auf der im Anhang (Abschnitt 1.4) genannten DV-Anlage implementieren

2.7 Die Fehlerbehebung nach 2.5 und 2.6 hat durch den Auftragnehmer unverzüglich nach schriftlicher Fehlermeldung durch den Besteller zu erfolgen. Können während der Zeit der Fehlerbehebung die Software-Produkte nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich und unentgeltlich geeignete Ersatzlösungen zur Verfügung zu stellen.

2.8 Der Auftragnehmer hat bei Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software-Produkte nach 2.5 und 2.6 sicherzustellen, daß die mit den bisherigen Fassungen der Software-Produkte vom Besteller erzeugten objektbezogenen Stammdaten sowie alle Bibliotheksdaten weiterhin verarbeitet werden können. Sofern dazu Umsetzungsprogramme erforderlich sind wird der Auftragnehmer diese dem Besteller ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Diese Programme müssen die Umsetzung der Datenformate mit angemessenem Aufwand an Maschinenzeit realisierten. Alle Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software-Produkte sind wie die ursprünglichen Unterlagen zu dokumentieren, d.h. gemäß Anhang (Abschnitt 1.2). Über entsprechende Vorhaben und deren Fertigstellung wird der Besteller regelmäßig informiert.

2.9 Der Auftragnehmer wird Mitarbeiter des Bestellers bezüglich der Software-Produkte ohne Berechnung ausbilden. Einzelheiten hierzu sind im Anhang (Anhang 2.2) aufgeführt.

Sofern spätere Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software-Produkte durch den Auftragnehmer dies erforderlich machen, werden Mitarbeiter des Bestellers vom Auftragnehmer auch hierzu ohne besondere Berechnung nachgeschult.

2.10 Bei einer Einstellung der Weiterentwicklung der Software-Produkte oder bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers wird der Auftragnehmer dem Besteller auf dessen Wunsch die entsprechenden Quellenprogramme ohne Berechnung übergeben.

Auf Verlangen des Bestellers wird der Auftragnehmer jederzeit diese Quellenprogramme in der jeweils neuesten Version bei einer inländischen Bank, kostenfrei für den Besteller, hinterlegen.

Der Besteller wird in diesem Fall durch den Auftragnehmer unwiderruflich bevollmächtigt, bei einer Einstellung der Weiterentwicklung oder bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers diese Quellenprogramme bei der Bank herauszufordern.

3 Verpflichtungen des Bestellers

3.1 Der Besteller gewährt dem Personal des Auftragnehmers zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu der DV-Anlage. Die DV-Anlage wird dem Auftragnehmer für vertraglich erforderliche Arbeiten ohne Berechnung zur Verfügung gestellt. Die Benutzung von Betriebseinrichtungen des Bestellers durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

3.2 Der Besteller wird dem Auftragnehmer einen Mitarbeiter benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und für die mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

3.3 Die Reproduktion der Software-Produkte, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder auf andere Datenträger, auch zum Zwecke der gleichzeitigen Mehrfachverwendung bei Besteller, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht gestattet.
Hiervon ausgenommen ist die Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Besteller in dem für die Nutzung nach 2.2 erforderlichen Umfang. Diese Sicherheitskopien müssen vom Besteller mit dem Hinweis auf das Urheberrecht des Auftragnehmers und auf das Jahr der Programmerstellung versehen werden.
Die Sicherheitskopien dürfen vom Besteller nur verwendet werden, wenn das Originalprogramm infolge von Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

3.4 Der Besteller darf Software-Produkte, gleichgültig ob auf Original-Datenträger oder als Sicherheitskopie, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht weitergeben oder in irgendeiner anderen Form zugänglich machen.

4 Vergütungen

4.1 Die Vergütung für das Nutzungsrecht an den Software-Produkten erfolgt durch Zahlung eines Einmal-Betrages, wie im Anhang (Abschnitt 3.1) vereinbart.

4.2 Die Vergütung für die Pflege der Software-Produkte, sofern vereinbart, erfolgt durch regelmäßige Zahlungen, wie im Anhang (Abschnitt 3.2) vereinbart. Reisekosten, Reisestunden und andere Kosten werden für vertragsgemäße Leistungen nicht berechnet.

4.3 Sonderleistungen, die der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers erbringt, werden zusätzlich vergütet. Stundensätze, Auslösung und Reisekosten -ab nächstliegender Servicestelle des Auftragnehmers -hierfür sind im Anhang (Abschnitt 3.3) festgelegt.

4.4 Die Vergütungen gemäß Abschnitt 3.2 und 3.3 des Anhanges gelten mindestens für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn des Pflegezeitraums.

Erhöhungen müssen dem Besteller jeweils mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden. Sie berechtigen den Besteller, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.
Geänderte Vergütungen gelten mindestens 12 Monate ab Inkrafttreten der Änderung.

5 Verzug

5.1 Kann die Abnahme der Software-Produkte aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zu dem im Anhang (Abschnitt 2.1) festgelegten Termin erfolgen, so wird für jede angefangene Woche Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% bis zur Höhe von insgesamt 5% der Vergütung gemäß 4.1 fällig.

5.2 Kann die Abnahme auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht erfolgen, so kann der Besteller, unbeschadet sonstiger Rechte, entweder vom Vertrag zurücktreten oder die zur Vertragserfüllung anstehenden Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder Dritte übertragen.

5.3 Ist die Pflege der Software-Produkte vereinbart, so kann der Besteller bei Nichteinhaltung der vereinbarten Reaktionszeit zur Fehlerbeseitigung die nächstfällige Vergütung nach Maßgabe des Anhanges (Abschnitt 2.3) kürzen.

6 Mitarbeiter des Auftragnehmers

6.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Bestellers nur zur Erbringung der vereinbarten Leistungen betreten.

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen des Bestellers durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

6.3 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, daß sie sich bei Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

6.4 Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder die Sicherheitsbestimmungen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von seinem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Ersatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

6.5 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle internen Angelegenheiten des Bestellers, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, strengstens Stillschweigen zu bewahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

7 Haftung, Versicherung

7.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und, sofern die Pflege der Software-Produkte vereinbart ist, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrechtzuerhalten.

7.3 Die Deckungssumme de Haftpflichtversicherung muß je Schadensereignis mindestens betragen:
2.000.000,- DM / 1.000.000,- EURO
für Personen- und Sachschäden.
100.000,- DM / 50.000,- EURO
für Vermögensschäden.

7.4 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

8 Vertragsdauer

8.1 Sofern die Pflege der Software-Produkte vereinbart ist, kann der Besteller diesen Vertrag insoweit mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn, kündigen.

8.2 Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Besteller diesen Vertrag fristlos kündigen.

8.3 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10 Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

12 Ergänzende Vereinbarungen

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Anhang zum Software-Überlassungsvertrag Nr.

1 Angaben über die Software-Produkte und ihre Nutzung

1.1 Software-Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind

Namen des Programmes	Version	Datenträger

1.2 Unterlagen über die Software, die der Auftragnehmer dem Besteller zu übergeben hat

Art der Unterlage	Anzahl

1.3 Organisationseinheit des Bestellers, die zur Nutzung der Software-Produkte berechtigt ist

Name
Ort

1.4 DV-Anlage, auf der die Software-Produkte zu implementieren sind

Standort

Zentraleinheit
Betriebssystem
Peripheriegeräte

2 Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Termine

Übergabe der Unterlagen _____
Übergabe der Software-Produkte _____
Abnahme der Software-Produkte _____

2.2 Ausbildung

Anzahl der auszubildenden Mitarbeiter des Bestellers _____
Termin der Ausbildung _____

2.3 Pflege

Die Pflege der Software-Produkte durch den Auftragnehmer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
☐ ist vereinbart. Die Beseitigung von Fehlern an den Software-Produkten wird durch den Auftragnehmer innerhalb einer Reaktionszeit von _____ Stunden nach Eingang der schriftlichen Fehlermeldung beim Auftragnehmer begonnen.
Bei der Ermittlung der Reaktionszeit werden nur Zeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit in Ansatz gebracht.
Wird die Reaktionszeit nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die nächstfällige Zahlung um je ____ % zu kürzen für jede volle Stunde Überschreitung.
☐ ist nicht vereinbart

3 Einzelheiten zu den Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen/ergänzen)

3.1 Pauschalvergütungen

☐ für die Erstellung der Leistungsbeschreibung
Betrag _____ EURO
Fällig _____

3.1 Vergütungen für das Nutzungsrecht an den Software-Produkten

Einmal-Zahlung _____ EURO
Fällig am _____

3.2 Vergütungen für die Pflege der Software-Produkte (sofern diese vereinbart ist)

Regelmäßige Zahlungen _____ EURO
Fällig jeweils _____
Erstmals am _____

3.3 Vergütungen bei Sonderleistungen

Stundensätze für Arbeiten

- montags bis freitags während der normalen Arbeitszeiten _____ EURO
- montags bis freitags außerhalb der normalen Arbeitszeiten _____ EURO
- an Feiertagen und Wochenenden _____ EURO

Stundensätze für Reisen _____ EURO

Auslösung (steuerlich zulässiger Satz) _____ EURO / Tag

Reisekosten _____ EURO / km
(steuerlich zulässiger Satz nach Abzug der Vorsteuer)
Fällig _____

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Technischer Dienstleistungsvertrag

abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von technischen Dienstleistungen aufgrund von Bestellungen, die der Besteller dem Auftragnehmer unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt.

2 Mitarbeiter des Bestellers

Für jeden aufgrund dieses Vertrags erteilte Bestellung wird vom Besteller ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und für alle mit der Abwicklung der bestellten Dienstleistung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Auftragnehmers ist.

3 Mitarbeiter des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung und Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Der Auftragnehmer gibt dem Besteller den Namen des für den Auftragnehmer vertretungsberechtigten und verantwortlichen Mitarbeiters vor Beginn der Bestellausführung bekannt.

3.2 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Auftragnehmer nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

3.3 Sofern die bestellte Dienstleistung nicht auf dem Gelände oder in den Räumen des Auftragnehmers erbracht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür zu sorgen, daß die jeweils geltenden Baustellen, Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers eingehalten werden und daß seine Mitarbeiter den innerbetrieblichen Anordnungen des Bestellers Folge leisten.
Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen hat der Besteller das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von seinem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

3.5 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume des Bestellers nur zur Erfüllung der bestellten Dienstleistung betreten. Personen, die nicht vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Dienstleistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

3.6 Die Benutzung von Betriebseinrichtungen des Bestellers durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

3.7 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig keine Mitarbeiter abwerben.

3.8 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen im Zusammenhang mit der bestellten Dienstleistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Kontakt mit Kunden des Bestellers aufnehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese bei Kontakten mit Kunden des Bestellers ausschließlich die Interessen des Bestellers zu vertreten haben.

4 Informationsrecht des Bestellers

Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf dessen Wunsch jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen sowie Beauftragten des Bestellers jederzeit während der beim Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die bestellten Dienstleistungen erbracht werden.

5 Haftung und Versicherung

5.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige von ihm verursachte Schäden hat er unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

5.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die seine Mitarbeiter dem Besteller zufügen, auch wenn er die Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und belehrt hat.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten.

5.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muß je Schadensereignis mindestens betragen:
1.000.000,- DM / 500.000,- EURO
für Personen- und Sachschäden

und 100.000,- DM / 50.000,- EURO für Vermögensschäden, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

5.5 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens 10 Tage nach Vertragsschluß einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

5.6 Ansprüche für Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, oder für Schäden die an vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6 Geheimhaltung

6.1 Ergänzend zu Abschnitt 9 der Allgemeinen Bestellbedingungen sind alle vom Besteller dem Auftragnehmer mündlich oder schriftlich gemachten Angaben oder überlassenen Unterlagen geheimzuhalten, die sich auf frühere, derzeitige und zukünftige Forschungs und Entwicklungsarbeiten und die Geschäftstätigkeit des Bestellers beziehen sowie die Ergebnisse der vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen, soweit diese Informationen nicht vom Besteller bereits veröffentlicht wurden.

6.2 Sofern es nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern ausdrücklich untersagt, in den Räumen des Bestellers Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnung und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen.

7 Verwertung der Leistung

7.1 Alle vom Auftragnehmer erstellten und dem Besteller übergebenen Schriftstücke, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Notizen, Programmierungsunterlagen, Datenträger oder sonstigen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Bestellers über. Der Auftragnehmer überträgt zugleich alle ihm aus der Durchführung der Dienstleistungen und an deren Ergebnissen zustehenden Rechte - soweit gesetzlich zulässig - auf den Besteller.

7.2 Der Besteller darf auch nach Ablauf des Vertrages die erbrachten Dienstleistungen unbeschränkt verwerten. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, daß die erbrachten Dienstleistungen ohne Urheberbezeichnung verwertet werden.

7.3 Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich alle Erfindungen und Verbesserungen, nachstehend „Erfindungen“ genannt, gleichgültig, ob sie patentfähig sind oder nicht, vollständig schriftlich zu melden, die er oder seine Mitarbeiter bei der Erbringung von Dienstleistungen in Ausführung einer aufgrund dieses Vertrages erteilten Bestellung entwickelt oder zum ersten Mal in der Praxis verwirklicht haben. Für alle diese Erfindungen hat der Auftragnehmer in seiner Meldung besonders die Punkte herauszustellen, die nach seiner Auffassung neu oder andersartig sind.

7.4 Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die Erfindungen auf den Besteller, seinen Rechtsnachfolger oder Beauftragten zu übertragen. Die Erfindungen gehen in das Eigentum des Besteller über, unabhängig davon, ob sie zum Patent angemeldet werden oder nicht.

7.5 Der Besteller ist berechtigt, auf seine Kosten durch von ihm bestimmte Patentanwälte in von ihm bestimmten Ländern Patentanmeldungen vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller und seine Patentanwälte bei der Vorbereitung und Durchführung der Patentanmeldungen in angemessener Weise zu unterstützen und alle Übertragungserklärungen und sonstige Urkunden anfertigen zu lassen, die der Besteller für die Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 7 als erforderlich oder angemessen erachtet.

7.6 Der Auftragnehmer hat mit seinen Mitarbeitern Verträge abzuschließen, die eine Einhaltung der Bestimmungen der Abschnitte 6 und 7 dieses Vertrages gewährleisten.

8 Entgegenstehende Bindungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß er durch keinerlei andere Verpflichtungen an der Durchführung dieses Vertrages und an der Übertragung der Rechte gemäß Abschnitt 7 gehindert wird.

9 Allgemeine Bestellbedingungen

Sofern dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält, gelten für Bestellungen ergänzend die Allgemeinen Bestellbedingungen des Bestellers.

10 Vertragsdauer

10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmt Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

10.2 Bei einer Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Besteller diesen Vertrag fristlos kündigen.

10.3 Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor ihrem Beginn bei der Post aufgegeben worden ist.

10.4 Die Laufzeit von Bestellungen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt werden, ist unabhängig von der dieses Vertrages. Im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrage noch nicht vollständig ausgeführte Bestellungen werden durch die Kündigung nicht berührt, sondern bleiben mit ihrem bisherigen Vertragsinhalt weiter bestehen.

11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtliche zulässige Weise zu erreichen.

13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.
Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Zwischen

Schneider Electric Energy GmbH
im nachfolgenden Besteller genannt

und der Firma

im nachfolgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender

Übereignungsvertrag

abgeschlossen.

1 Der Besteller hat beim Auftragnehmer mit Bestellung vom

_____

unter der Bestellnummer

_____

folgende Gegenstände bestellt:

2 Besteller und Auftragnehmer sind sich darüber einig, daß mit der Bezahlung der Rechnung Nr.

_____

über EURO

_____

die fertiggestellten Gegenstände/ teilfertiggestellten Gegenstände / zur Fertigstellung der Gegenstände bestimmten Bauteile und Stoffe (Anlage) in das Eigentum des Bestellers übergehen.

3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übereigneten Sachen getrennt von anderen zu lagern, sie - soweit das nicht bei den in der laufenden Fertigung befindlichen Sachen unmöglich ist - als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und sie für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu verwahren.

4 Der Auftragnehmer versichert, daß die übereigneten Sachen in seinem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind (einfacher / verlängerter / erweiterter Eigentumsvorbehalt).

5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der übereigneten Sachen, solange er sie nicht dem Besteller oder auf dessen Anweisung einem anderen übergeben hat.

6 Bei einer Pfändung der übereigneten Sachen oder bei anderen das Eigentum des Bestellers beeinträchtigenden Handlungen Dritter hat der Auftragnehmer alles Erforderliche zu tun, um die Rechte des Bestellers zu wahren und den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen.
Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwendung derartiger Handlungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen oder dem Besteller zu ersetzen.

7 Der Besteller ist innerhalb der normalen Geschäftszeit jederzeit berechtigt, die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, um sich vom Vorhandensein und Zustand der übereigneten Sachen zu überzeugen.

8 Besteller und Auftragnehmer einigen sich über den Ablauf der Herausgabe der übereigneten Sachen an den Besteller. Im Zweifel kann der Besteller jederzeit die Herausgabe verlangen, der Auftragnehmer muss die übereigneten Sachen bereitstellen.

9 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main.

Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Ort, Datum	Ort, Datum
Schneider Electric Energy GmbH	
Firma und Unterschrift des Bestellers	Firma und Unterschrift des Auftragnehmers

Stand: 01.07.2011

Schneider Electric Energy GmbH

Zusatzbestellbedingungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen

Von diesen Zusatzbestellbedingungen abweichende Vereinbarungen sind in der Bestellung unter Angabe des betreffenden Abschnittes aufgeführt

1 Elektrische Ausrüstung

1.1 Die elektrische Ausrüstung für Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen muß die Bestimmungen von VDE 0113 erfüllen. Für die elektrische Ausrüstung von Maschinen und Fertigungseinrichtungen, für die VDE 0113 nicht gilt, gelten die diesen zugeordneten VDE-Bestimmungen.

1.2 Der Netzanschluß ist dreiphasig 239/400V, 50 Hz, sofern in der Bestellung keine anderen Angaben hierzu gemacht sind.

1.3 Für die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerung und sonstiges elektrisches Zubehör) sind Erzeugnisse aus dem Lieferprogramm von Schneider Electric Energy GmbH zu verwenden.

2 Farbanstrich

2.1 Der Farbton des Außenanstriches der bestellten Maschinen oder Fertigungseinrichtung ist Grün DIN 1844 (entsprechend RAL 6011), sofern in der Bestellung kein anderer Farbton angegeben ist.

2.2 Der Farbanstrich muß gegen Schmierstoffe, Schneidöle, Kühlschmiermittel der verschiedenen Arten (auch in Emulsionsform), ölentfernende und wasserlösliche Wasch- und Reinigungsmittel beständig sein.

3 Lärmschutz

Das Arbeitsgeräusch der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung soll so niedrig wie technisch möglich sein und keine heraushörbaren Einzeltöne enthalten. Sofern in der Bestellung nicht andere Werte angegeben sind, darf der Meßflächen-Schalldruckpegel der von der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung unter Vollast abgestrahlten Geräusche (gemessen nach DIN 45635 in 1 m Meßabstand und, bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641) den Wert 80 dB(A) nicht überschreiten. Die Schalldruckpegel an einzelnen, der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung zugeordneten Arbeitsplätzen dürfen dabei in keinem Fall den Wert 85 dB(A) übersteigen.

4 Ausbildung

Der Lieferant wird Bedienungs- und Wartungspersonal des Bestellers auf dessen Wunsch hin ausbilden. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Bestellung aufgeführt.

5 Technische Unterlagen

5.1 Sämtliche vom Besteller geforderten technischen Unterlagen haben in Form und Ausführung den einschlägigen deutschen Normen zu entsprechen und sind in deutscher Sprache zu liefern. Diese Unterlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung dar.

5.2 Mit der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung ist eine Betriebsanleitung nach DIN 8418 in dreifacher Ausfertigung mitzuliefern, untergliedert in
- Angaben über das Erzeugnis
- Anforderungen an den Aufstellungsort
- Hinweise für Transport, Aufstellung und Abbau
- Angaben zum Betrieb (Verwendung)
- Anleitungen und Hinweise für die Instandhaltung

5.3 Sofern nicht bereits Teil der Betriebsanleitung nach 5.2, sind folgende Unterlagen als Anhang der Betriebsanleitung mitzuliefern:
- ausgefüllte AFW-Maschinenkarte
- Angaben über Zubehör
- Verschleißteil- und Ersatzteillisten
- Prüfprotokoll
- ggf. Zusammenstellungszeichnung
- ggf. Werkzeugliste
- ggf. Programmieranleitung

5.4 Technische Unterlagen, die der Besteller zur Vorbereitung der Aufstellung und des Betriebes bereits vor Lieferung der Maschine oder Fertigungseinrichtung benötigt, sind zu den in der Bestellung angegebenen Terminen und Stückzahlen zu liefern.

5.5 Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin die schriftliche Bestätigung zu geben, daß der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VGB4) entspricht.

5.6 Sofern für den Gebrauch der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Lieferant dem Besteller die nötigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller nach besten Kräften bei der Einholung der behördlichen Genehmigung zu unterstützen.

6 Abnahme

6.1 Sofern vereinbart, erfolgt eine gemeinsame Vorabnahme im Herstellerwerk. Den Umfang der Vorabnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Nach Bestätigung der Vorabnahme durch den Besteller erfolgt die Lieferfreigabe.

6.2 Die Abnahme erfolgt durch Personal des Bestellers am Aufstellungsort. Für die Prüfung bei der Abnahme sind die einschlägigen DIN-Normen und sonstigen Vorschriften maßgebend. Die Maschine oder Fertigungseinrichtung einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen wird dabei auf Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften überprüft. Den Umfang der Abnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Die Maschine oder Fertigungseinrichtung gilt erst dann als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat.

7 Gewährleistung und Instandhaltung

7.1 Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers bezieht sich auf die Freiheit von Sachmängeln sowie den Fortbestand der zugesicherten Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf
- Genauigkeiten
- Mengenleistungen
- Lärmschutz
- technische Ausfallrate

7.2 Während der Gewährleistungsfrist ist der Lieferant verpflichtet, vom Besteller mitgeteilte Störungen und/oder Ausfälle unverzüglich zu beseitigen.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Zeitraum der technischen Nutzung, sofern vom Besteller gewünscht, Instandsetzungsarbeiten auszuführen oder Instandhaltungsverträge abzuschließen.

Vor Einstellung dieser Leistungen durch den Lieferanten ist der Besteller schriftlich hierüber zu informieren, und entsprechend Ersatzlösungen anzubieten.

7.4 Sofern vereinbart, sichert der Lieferant für die bestellte Maschine oder Fertigungseinrichtung eine maximale technische Ausfallrate A_T nach VDI 3423 zu. Der Ermittlungszeitraum (T_B-T_{RU}-T_W) für die Errechnung der technischen Ausfallrate beginnt mit dem Gefahrübergang. A_T wird erstmals nach Ablauf von 500 Stunden Ermittlungszeitraum festgestellt.

Stand: 01.07.2011

Schneider Electric Energy GmbH

Anschließend wird nach Ablauf weiterer 500 Stunden Ermittlungszeitraum der in diesem Zeitraum errechnete Wert A_T festgestellt. Dieses Verfahren wird bis zum Ende der Gewährleistungfrist fortgesetzt. Sofern die so ermittelten A_T-Einzelwerte den vom Lieferanten zugesicherten Maximalwert der technischen Ausfallrate A_T übersteigen, verlängert sich - unbeschadet sonstigen Ansprüche- die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Maschine oder Fertigungseinrichtung um je 1 Monat pro voller Prozent-Überschreitung jedes A_T-Einzelwertes. Der zugesicherte Maximalwert der technischen Ausfallrate A_T ist, sofern vereinbart, in der Bestellung aufgeführt.

Schneider Electric Energy GmbH

ELSO GmbH

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der ELSO GmbH

Stand: Januar 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers greifen jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. An den Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbestimmungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.

2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks, sowie Auslösungen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.

3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Zwischen dem Lieferer und Besteller eines Kontokorrentverhältnisses behält sich der Lieferer das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Der Besteller darf die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter verkaufen oder veräußern, soweit mit seinem Abnehmer nicht ein Abtretungsverbot vereinbart ist. Der Besteller tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen ohne oder nach Verarbeitung /Vermischung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung gegen seinen Abnehmer nur in Höhe des Wertes der betreffenden Vorbehaltsware. Falls zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Insolvenzfall des Abnehmers auf den dann vorhandenen Kausalsaldo. Wird die Lieferung untrennbar mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist bei Vermischung die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein-/ Miteigentum für den Lieferer. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderung zur Sicherung der Liefererforderung gegen den Besteller ab, die durch Verbindung der Lieferware mit seinem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltend¬machung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Lieferers in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt der Lieferer schuldhaft in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadener-satzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über: a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert. b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögern wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) alle Erd-,Bau und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge. b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel. c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes treffen würde. e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-,Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit

fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten der Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit die Lieferungen dem Kaufrecht gemäß der §§433ff unterliegen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 638 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und §§634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) das BGB längere Fristen vorschreibt.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechnung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist dem Lieferer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schaden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers, gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Nummer 8 entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt: a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI. c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzversicherung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4,5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwandsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmangelansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmangelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.